

NWB KARRIEREFÜHRER 2014

Alles rund um die steuerliche
Aus- und Weiterbildung

Steuer und Studium Special



Offen für Neues?

AUSBILDUNG & STUDIUM STUDIENGÄNGE IM STEUERRECHT EINSTIEG
& KARRIERE INTERVIEW MIT PROF. DR. JOHANNA HEY ERFOLG & LEBEN
ERFAHRUNGSBERICHT STEUERBERATEREXAMEN

Auf seine beruflichen Chancen muss man sich vorbereiten, sonst verpasst man sie.

◀ WEITERBILDUNG WIRKT – ZUVERLÄSSIG:

Seit über 40 Jahren führt unser Institut Lehrgänge zur Vorbereitung auf die **Steuerberater-Prüfung** durch. Unser Unterricht konzentriert sich auf **prüfungsrelevante, schwierige Themen**. Nach der Erarbeitung des materiell-rechtlichen Wissens durch den Fernunterricht vermitteln wir Ihnen mit mehr als **50 jährlich neu erarbeiteten Übungsklausuren** des Umfangs und Schwierigkeitsgrades der Steuerberater-Prüfung die für den Prüfungserfolg wichtige **Klausurtechnik und Klausurtaktik**. Außerdem bereiten wir Sie gründlich auf die **mündliche Prüfung** vor.

◀ UNSERE KOMPETENZ FÜR IHREN BERUFLICHEN ERFOLG:

Vertrauen Sie unserer über 40jährigen Erfahrung. Denn der Erfolg gibt uns Recht: Sehr viele Prüfungsbewerber haben mit Hilfe unserer Fernlehrgänge nach **erfolgreichem Examen** ihr Berufsziel erreicht. Und unsere Lehrgänge wurden nach positiver Begutachtung von der **Zentralstelle für Fernunterricht** in Köln zugelassen.

◀ WIR BRINGEN SIE IMMER AUF DEN AKTUELLSTEN STAND:

Es werden keine aufgewärmten Aufgaben aus zurückliegenden Prüfungen gestellt; Sie erhalten **stets aktualisierte Unterrichtsmaterialien**, die insbesondere die **neueste Rechtsprechung** des Bundesfinanzhofs, der Finanzgerichte und des europäischen Gerichtshofs darstellen. Auch auf die **mündliche Prüfung** bereiten wir Sie mit aktuellen Themen vor.

Steuerrechts-Institut Knoll GmbH
Postfach 65 01 00
81214 München

Antwortfax:
+49 (0) 89 - 89 11 44 - 44

per E-Mail:
zentrale@knoll-steuer.com

oder einfach per Post versenden.

Fordern Sie kostenlos Informationsmaterial und Leseproben an!

**Bitte senden Sie mir unverbindlich ausführliche
Informationen zu folgenden Lehrgängen zu:**

- Vorbereitung auf die Steuerberater-Prüfung** **2014** **2015**
 Vorbereitung auf die Steuerfachwirt-Prüfung **2014** **2015**

Vor- und Nachname

Straße

PLZ, Ort

E-Mail



Mit Sicherheit ans Ziel. Mit KNOLL!

VORBEREITUNG AUF DIE STEUERBERATER-PRÜFUNG 2015:

- ❖ **Fernunterricht:** 24.06.2014 - 24.02.2015
- ❖ **Samstagskurs:** 13.09.2014 - 21.02.2015 München, Frankfurt und Stuttgart
- ❖ **Klausurenkurs:** 14.02. - 19.08.2015 München, 04.03 - 26.08.2015 Frankfurt und Stuttgart
- ❖ **Klausurenfernkurs:** 04.03. - 26.08.2015
- ❖ **Examenskurs:** 29.06. - 31.07.2015 Berlin und Duisburg, 13.07. - 14.08.2015 Frankfurt und München, 22.06. - 24.07.2015 Stuttgart
- ❖ **Intensivkurs:** Berlin, Frankfurt, Hamburg, Mülheim/Ruhr, München, Stuttgart jeweils zweiwöchig zwischen Ende Juli und Mitte September 2015
- ❖ **Vorbereitung auf die mündliche Prüfung:** 21.10.2015 bis zum Prüfungstag

Jederzeit online lernen auf:
www.knoll-lernplattform.com

Auch der Einstieg in die Kurse für die Steuerberater-Prüfung 2014 ist noch möglich.



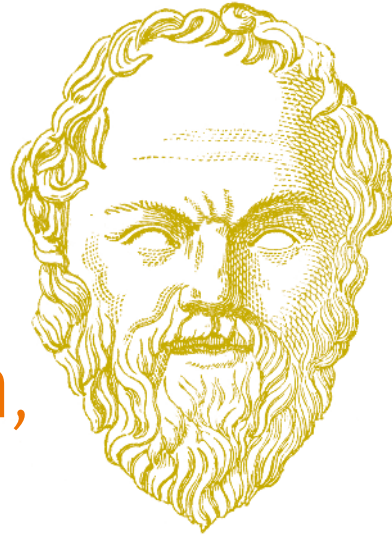
VORBEREITUNG AUF DIE STEUERFACHWIRT-PRÜFUNG 2015:

- ❖ **Fernunterricht:** 30.12.2014 - 23.06.2015
- ❖ **Wochenendseminare:** Sechs Termine zwischen Januar und Juni 2015 in München-Ottobrunn
- ❖ **Unterrichts- und Klausurenkurs:** 06.07. - 11.07.2015 in München-Ottobrunn
- ❖ **Klausurenfernkurs:** 23.06. - 06.10.2015
- ❖ **Intensivkurs:** 12.10. - 24.10.2015 in München-Ottobrunn
- ❖ **Vorbereitung auf die mündliche Prüfung:** Dezember 2015 / Januar 2016



Auch der Einstieg in die Kurse für die Steuerfachwirt-Prüfung 2014 ist noch möglich.

„Wer glaubt,
etwas zu sein,
hat aufgehört,
etwas zu werden.“ SOKRATES



Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Berufswunsch „Steuerberater(in)“ – doch welcher Weg ist der persönlich beste? Der Weg zu einer Karriere als Steuerberater führt heute i. d. R. über ein juristisches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium und eine anschließende zwei- bis dreijährige berufspraktische Tätigkeit. Bereits die Wahl der Hochschule und

des Studienprogramms entscheiden dabei maßgeblich über die späteren Karrierechancen, zeigen Prof. Dr. Gerhard Kraft, Till Moser und Katja Poley in ihrem Beitrag „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – Theorie, Empirie und Anwendungsbezug“ ab S. 20 auf und bieten Entscheidungshilfen. Denn während es für Juristen nur in begrenztem Maße möglich ist, bereits ihre Studieninhalte auf das Berufsziel Steuerberater auszurichten, bietet sich im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften ein differenzierteres Bild. Studieninteressierte von Bachelor- und Masterstudiengängen sollten sich dabei der Tatsache bewusst sein, dass sie sich mit der Entscheidung für eine bestimmte Fakultät bzw. für einen bestimmten Studiengang ein bestimmtes „skill set“ für ihre künftige berufliche Einsatzfähigkeit erwerben. Studiengänge und die von ihnen „produzierte“ Marke werden dabei im Wesentlichen vom Forschungs- und Lehrprofil der handelnden Professoren getragen.

„Wir brauchen eine Menge Leute, die den steuerrechtlichen Alltag bewältigen“, erklärt auch Prof. Dr. Johanna Hey. In ihrem Interview ab S. 54 spricht sie über das deutsche Steuerrecht, die Ausbildung des Nachwuchses und wirbt für eine Karriere in der Steuerberatung. Wer einen gewissen Anspruch an seine Karriere

hat, solle das Internationale abdecken. Auch der Bereich der Datenverwaltung werde immer wichtiger – es sei fahrlässig, sich da gar nicht auszukennen. Ihr Fazit: Die Steuerberatung bleibt ein grundsolider Beruf mit immer neuen Herausforderungen, die den Beruf auch in den nächsten Jahrzehnten spannend bleiben lässt.

Oder doch lieber „Wirtschaftsprüfer(in)“? Das Bild von Erbsenzählern in Nadelstreifen lässt sich in der Praxis längst nicht mehr bestätigen und attraktive Stellenangebote in den Jobportalen gibt es zuhauf. Das vielseitige, spannende und perspektivenreiche Berufsfeld „Wirtschaftsprüfung“ stellen Ihnen Prof. Dr. Christopher Almeling, Prof. Dr. Caroline Flick und Prof. Dr. Holger Philipps ab S. 42 vor. „Wer ganz nach oben will, hat beste Aussichten“, meint auch Dr. Klaus Gallert ab S. 24 und verschafft Ihnen einen Überblick über einige Wege zum Wirtschaftsprüfer.

Wie auch immer Ihre persönliche Karriereplanung ausfallen wird: Wir wünschen Ihnen schon jetzt für Ihre Ausbildung und Ihre berufliche Zukunft alles Gute.

Freundliche Grüße

Karin Hückel

Karin Hückel (v.i.S.d.P.) |

Redaktion steuerstud-redaktion@nwb.de

NWB Karriereführer 2014

Ausbildung & Studium

| | |
|---|-----------|
| Steuerberaterprüfung | 8 |
| Tipps zur Zulassung | |
| Training, Techniken und Tipps | 12 |
| Hinweise zur Klausurbearbeitung | |
| Steuerliche Studiengänge | 18 |
| Beispiel FH Worms | |
| Betriebswirtschaftliche Steuerlehre | 20 |
| Theorie, Empirie und Anwendungsbezug | |
| Wirtschaftsprüfer | 24 |
| Wer ganz nach oben will, hat beste Aussichten | |
| Zukünftige Steuerberater | 28 |
| Empfehlenswerte Bachelorstudiengänge | |



Einstieg & Karriere

| | |
|--|-----------|
| Steuerberatungspraxis | 32 |
| Mit Strategie in die Zukunft! | |
| Karriere in der Wirtschaftsprüfung | 42 |
| Steinig, aber spannend und herausfordernd, lukrativ und zukunftssicher | |
| A Day in Life | 34 |
| Arbeitsalltag in einer Steuerberatungskanzlei | |



Erfolg & Leben

| | |
|--|-----------|
| Junge Steuerberater | 50 |
| Wenig an Jahren – Viel an Chancen | |
| Interview mit Prof. Dr. Johanna Hey | 54 |
| Das Deutsche Steuerrecht, die Ausbildung des Nachwuchses und Argumente für eine Karriere in der Steuerberatung | |
| Steuerberaterexamen | 58 |
| Soll ich mir das wirklich antun? | |

50 Titelstory

Steuerberater mit Mitte 20: Der Berufsstand wird immer jünger. Das bringt zwar auch Probleme mit sich, unter dem Strich ist ein schnelles Examen aber ein Vorteil.



Weitere Informationen

NWB Karriereführer ist eine regelmäßige Beilage von Steuer + Studium.





STEUERAKADEMIE BREMEN

PRIVATES LEHRINSTITUT FÜR STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT

Kompetenz in Theorie und Praxis: Der sichere Weg zum Erfolg!

Mit der Erfahrung aus mehr als 25 Jahren Lehrtätigkeit und Prüfungsvorbereitung vermittelt die STEUERAKADEMIE BREMEN das für Berufsexamen unverzichtbare Prüfungswissen.

Der **Grundkurs** vermittelt und vertieft als Samstags-Lehrgang das steuerliche Basiswissen. Der **Vollzeitlehrgang** bereitet auf die schriftliche Steuerberaterprüfung vor. Dabei steht das Klausurentraining unter Examensbedingungen im Vordergrund, während der **Mdl.-Prüfung-Kurs** neben der Wiederholung und Vertiefung des Stoffes, einem speziellen Vortragstraining und simulierter mündlicher Prüfung auf die besonderen Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung eingeht.

Aktuelle Kurse 2014 - 2015:

| Grundkurs | Vollzeitlehrgang | Mdl.-Prüfung-Kurs |
|---|---|--|
| 08. 11. 2014 - 14. 03. 2015 07. 11. 2015 - 19. 03. 2016 Grundlehrgang (samstags) zur Vermittlung des steuerlichen Basiswissens für den Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung zum <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerberater Ideal auch zur Vorbereitung auf die Prüfung zum <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerfachwirt ■ Bilanzbuchhalter | 02. 06. 2014 - 19. 09. 2014 01. 06. 2015 - 18. 09. 2015 Intensiv-Lehrgang zur Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung: <ul style="list-style-type: none"> ■ ca. 620 Unterrichtsstunden, Mo. - Sa. 8.30 - 13.30/15.45 ■ 18 Klausuren unter Examensbedingungen (jew. 6 Zeitstunden) mit 2 x 3-tägigem Klausurenblock | 01. 11. 2014 - 24. 01. 2015 31. 10. 2015 - 30. 01. 2016 Aktuelle Vorbereitung auf die mündliche Steuerberaterprüfung (samstags bzw. freitags/samstags): <ul style="list-style-type: none"> ■ ausgeprägtes Vortragstraining (mit DVD-Aufzeichnung) ■ simulierte mündliche Prüfung an den 4 Samstagen im Januar unmittelbar vor der mündlichen Prüfung |
| Crash-Kurs Buchführung 25. 10. 2014 + 01. 11. 2014 24. 10. 2015 + 31. 10. 2015 | Klausurentraining 22. 09. 2014 - 24. 09. 2014 21. 09. 2015 - 23. 09. 2015 | |

Begrenzte Teilnehmerzahl – mitarbeitsintensiver Unterricht!

Neben den Ausbildungslehrgängen veranstaltet die STEUERAKADEMIE BREMEN Tagesseminare für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und deren leitende Mitarbeiter zu aktuellen Themen des Steuerrechts.

Details zu den Lehrgängen und Veranstaltungen unter

www.steuerakademie-bremen.de

Oder nehmen Sie Kontakt zu uns auf – wir beraten Sie gern:



STEUERAKADEMIE BREMEN

Wachtstraße 24 (Baumwollbörse) · 28195 Bremen

Telefon: 04 21/32 39 22 · Telefax: 04 21/3 39 95 45

info@steuerakademie-bremen.de

STEUERBERATER- PRÜFUNG – TIPPS ZUR ZULASSUNG

Jedes Jahr nehmen 4.000 bis 5.000 Prüfungsbewerber an der Steuerberaterprüfung teil. Antreten kann aber nur, wer zur Prüfung zugelassen ist. Der folgende Beitrag beantwortet die wichtigsten Fragen rund um das Thema „Zulassung zur Steuerberaterprüfung“ und greift anhand einiger Praxisbeispiele Zulassungsprobleme auf.

Dr. Oliver Zugmaier

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Teilnahme an der Steuerberaterprüfung bedarf der Zulassung (§ 35 Abs. 2 StBerG). Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung kann nach § 36 Abs. 1, 2 StBerG über vier alternative Wege erlangt werden, die in der folgenden Tabelle dargestellt sind:

| Vorbildung | Regelstudienzeit | Praktische Tätigkeit* |
|---|---------------------|------------------------|
| abgeschlossenes · wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium · anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung · rechtswissenschaftliches Hochschulstudium | mindestens 4 Jahre | 2 Jahre |
| | weniger als 4 Jahre | 3 Jahre |
| bestandene Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder eine andere gleichwertige Vorbildung | | 10 Jahre |
| erfolgreich abgelegte Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt nach bestandener Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf | | 7 Jahre |
| Beamter des gehobenen Dienstes der Finanzverwaltung (ohne FH-Abschluss) | | 7 Jahre Sachbearbeiter |

* Praktische Tätigkeiten sind anrechenbar, soweit sie nach Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung ausgeübt worden sind.

Wer sowohl einen Bachelor- als auch einen Masterstudiengang absolviert hat, kommt in den Genuss der Regelung des § 36 Abs. 1 Satz 3 StBerG: Die Regelstudienzeiten beider Studiengänge werden zusammengerechnet, so dass nur noch eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Jahren nachzuweisen ist. Und ein weiterer Vorteil kommt hinzu: Zeiten der praktischen Tätigkeit werden ab dem Bachelorabschluss berücksichtigt. Wer also neben seinem Masterstudium mindestens 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters arbeitet und das Masterstudium erfolgreich abschließt, kann bereits nach zwei Jahren (nach dem Bachelorabschluss) zur Steuerberaterprüfung antreten.

Die berufspraktische Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken (§ 36 Abs. 3 StBerG). Darunter ist der Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters zu verstehen, so dass man den Bereich nicht auf die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 StBerG enthaltene Begriffsbestimmung begrenzen kann; nach dem Sinn des Gesetzes ist hierunter vielmehr alles zu fassen, was zu den Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters nach §§ 1, 3, 33 StBerG gehört. Dazu zählt das Einrichten der Buchführung, das Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldungen und die Mitwirkung beim Jahresabschluss (BFH, Urteil vom 7.11.1995 - VIIR 58/95, BStBl 1996 II S. 331). Das gilt jedoch nicht für Tätigkeiten i. S. des § 6 Nr. 4 StBerG, also für das Verbuchen der laufenden Geschäftsvorfälle, die laufende Lohnabrechnung und das Fertigen der Lohnsteueranmeldungen. Über diese von der Rechtsprechung entschiedenen Einzelfälle hinaus zählen zum Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters u. a.

- die Erstellung von Jahresabschlüssen,
- das Fertigen von Steuererklärungen,
- die steuerliche Gestaltungsberatung,
- das Führen von Rechtsbehelfsverfahren.

Auch durch das Ausüben von vereinbarten Tätigkeiten – also Tätigkeiten, die nach § 57 Abs. 3 StBerG mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar sind – können die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Eine Berufstätigkeit, deren Schwerpunkt auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft liegt, wird auch dann nicht als Tätigkeit i. S. des

1

Beispiel: Die Steuerfachangestellte S hat im März 2000 ihre Ausbildung zur Steuerfachangestellten erfolgreich abgeschlossen und wurde zum 1. 4. 2000 von Steuerberater StB mit einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden übernommen. 20 % ihrer Arbeitszeit entfällt auf Lohnsteueranmeldungen und laufende Buchhaltung, in der restlichen Arbeitszeit erstellt sie Jahresabschlüsse und fertigt Steuererklärungen.

Von Oktober 2005 bis Dezember 2005 war sie im gesetzlichen Mutterschutz, danach bis August 2007 im Erziehungsurlaub (Elternzeit).

Von September 2007 bis August 2009 arbeitete sie an zwei Vormittagen pro Woche von jeweils 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei Steuerberater StB. An diesen zwei Tagen war sie ausschließlich mit Lohnsteueranmeldungen und der laufenden Buchhaltung befasst.

Seit September 2009 bis heute arbeitet S an vier Vormittagen pro Woche von jeweils 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr bei Steuerberater StB. Sie arbeitet nun zu 100 % in den Bereichen Erstellung von Jahresabschlüssen, Fertigen von Steuererklärungen und Führen von Einspruchsverfahren. S möchte im Oktober 2014 in die Steuerberaterprüfung gehen.

Lösung: S muss als Steuerfachangestellte eine berufspraktische Tätigkeit von zehn Jahren nachweisen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG). Als Zeiten der berufspraktischen Tätigkeiten kommen nur Tätigkeiten in Betracht, die nach dem Abschluss der Ausbildung liegen:

| Zeitraum | Tätigkeit | Anerkennung ja/nein |
|-------------|--|--|
| 04/00-09/05 | 38,5 x 80 % = 30,8 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters | ja: 5 Jahre und 6 Monate, da mindestens 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters |
| 10/05-12/05 | Mutterschutz | ja: 3 Monate |
| 01/06-08/07 | Erziehungsurlaub (Elternzeit) | nein |
| 09/07-08/09 | 10 Wochenstunden Lohnsteueranmeldungen/Buchhaltung | nein, da weniger als 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters |
| 09/09-09/14 | 20 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters | ja: 5 Jahre, da mindestens 16 Wochenstunden im Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters |

S kann im Oktober 2014 in die Steuerberaterprüfung gehen, da sie zehn Jahre und neun Monate berufspraktisch i. S. von § 36 Abs. 3 StBerG tätig war.

§ 36 Abs. 3 StBerG anerkennt, wenn bei ihrer Erledigung steuerliche Fragen mit zu berücksichtigen sind (BFH, Urteil vom 25.10.1994 - VII R 14/94, BStBl 1995 II S. 210). Die Tätigkeit als Rechtsanwalt erfüllt ebenfalls nicht ohne Weiteres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (BFH, Urteil vom 7.3.1995 - VII R 84/94, BStBl 1995 II S. 557).

Die berufliche Tätigkeit kann auch in Teilzeit ausgeübt werden. Teilzeitbeschäftigungen, die sich in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern erstrecken, werden wie eine Vollzeittätigkeit berücksichtigt (§ 36 Abs. 3 StBerG). Bei weniger als 16 Wochenstunden wird die Tätigkeit allerdings nicht – auch nicht anteilig – anerkannt. Als Nachweise (vgl. § 36 Abs. 4 StBerG) sind entsprechend detaillierte Bescheinigungen mit Angabe der Wochenstundenzahl erforderlich.

Gesetzlicher Mutterschutz wird in der Zulassungspraxis – trotz gegenteiliger Gerichtsentscheidungen (BFH, Urteil vom 17.7.1973 - VII R 71/72, BStBl 1973 II S. 749; FG Saarland, Urteil vom 20.8.2002 - 2 K 249/01 [XAAAB-12424]) – auf die Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet, nicht jedoch Erziehungsurlaub/Elternzeit (BFH, Urteil vom 5.12.2000 - VII R 18/00, BStBl 2001 II S. 263). Längere Krankheitszeiten sind nicht anrechenbar. Zeiten für den Besuch von ganztägigen Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung sind nicht auf die notwendige Mindestzeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, da es sich hierbei nicht um eine berufspraktische Tätigkeit handelt.

Zeiten der berufspraktischen Tätigkeit müssen bis zum ersten Prüfungstag der Steuerberaterprüfung erbracht sein. Die Steuerberaterprüfung findet bundesweit einheitlich an drei aufeinander folgenden Tagen immer in der ersten oder zweiten Oktoberwoche eines Jahres statt.

Wird das Hochschulstudium mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, über deren Bestehen – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte – im Anschluss entschieden wird, ist das Hochschulstudium mit dem Tag der mündlichen Prüfung abgeschlossen; auf die spätere Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder Diploms kommt es nicht an.

Wenn die Prüfungsordnung das Abfassen einer Diplom-, Bachelor- oder Magisterarbeit (im Folgenden: Abschlussarbeit) und nicht eine mündliche Prüfung als letzte Prüfungsleistung vorsieht, kann es zu folgendem Problem kommen: Mit der Abgabe der Abschlussarbeit erbringt der Student seine letzte Leistung. Die Dauer der Korrektur der Abschlussarbeit liegt nicht in seinem Einflussbereich. Viele Hochschulen schreiben den Professoren für diese Korrektur keine Frist vor. So können zwischen Abgabe der Abschlussarbeit (Tag der letzten Leistung des Studenten) und Bekanntgabe der Note (nach Korrektur der Abschlussarbeit) mehrere Monate liegen. Auch Korrekturzeiten von weit mehr als einem halben Jahr sind bekannt.

2

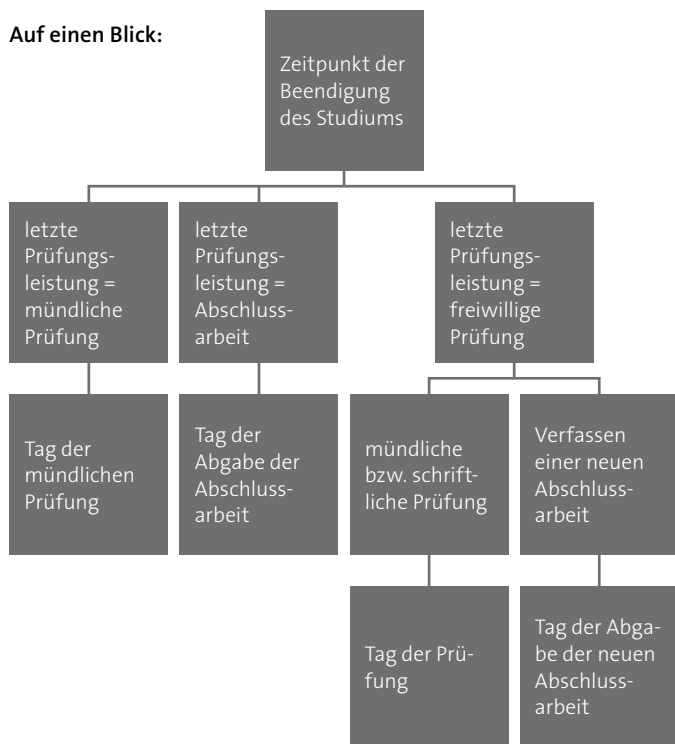
Beispiel: S hat am 2. 8. 2012 ihre Magisterarbeit abgegeben und damit ihr BWL-Studium mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren beendet. Wahlmöglichkeiten zur Fortsetzung des Studiums bestanden nicht. Am 1. 10. 2012 begann sie eine berufspraktische Tätigkeit bei einer Steuerberatungsgesellschaft. Die Note ihrer Magisterarbeit wurde ihr am 3. 12. 2012 bekannt gegeben. Am 17. 12. 2012 erhielt sie ihre Magisterurkunde. Kann S zur Steuerberaterprüfung 2014 zugelassen werden?

Lösung: Laut BFH-Urteil vom 21.11.2006 - VIIR 39/06 (BStBl 2008 II S. 399, Anm. Hoffmann/Zugmaier, DStR 2007 S. 155) ist das Hochschulstudium mit der Abgabe der Abschlussarbeit abgeschlossen, sofern die einschlägige Prüfungsordnung keine weiteren, ggf. auch freiwilligen Prüfungen (zur Notenverbesserung) vorsieht. Auf die Korrektur der Abschlussarbeit und den Zeitpunkt der Ausstellung des Zeugnisses kommt es nicht an. Für S bedeutet die BFH-Entscheidung, dass ihre Berufstätigkeit ab dem 1. 10. 2012 anerkannt wird. Bis zur Steuerberaterprüfung 2014, deren schriftlicher Teil vom 7. bis 9. 10. 2014 stattfinden wird, hat sie die zweijährige berufspraktische Tätigkeit absolviert.

Das gilt jedoch nur dann, wenn der Kandidat nicht freiwillig an einer Zusatzprüfung zur Verbesserung seiner Note teilnimmt. Diese Zusatzprüfung kann z.B. in einer mündlichen Prüfung zu den Thesen der Abschlussarbeit oder in der vollständigen Neuabfassung einer

01

Auf einen Blick:



Abschlussarbeit liegen. In diesem Fall kann ein Bewerber nicht argumentieren, die Voraussetzungen für die Zulassung seien bereits vor der Zusatzprüfung erfüllt gewesen, da diese nur eine Verbesserung, nicht aber das grundsätzliche Bestehen der Prüfung zum Gegenstand habe. Hier stellt der BFH zu Recht auf das Erlangen zusätzlicher (theoretischer) Kenntnisse ab. Das Studium ist nicht beendet, solange noch Prüfungen (sei es auch nur zur Verbesserung) ausstehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Kandidat sich auch auf die Zusatzprüfung (theoretisch) vorbereitet.

NACHWEIS DER ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung hat der Prüfungsbewerber Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen (§ 36 Abs. 4 StBerG; § 4 Abs. 3 Nr. 2, 3 DVStB).

Besonderes Augenmerk ist auf die Arbeitgeberbescheinigung zu legen, mit der die berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen wird. Die Bescheinigung des Arbeitgebers erfolgt in der Regel formlos; einen amtlichen Vordruck sehen nur wenige Zulassungsbehörden vor. Die Zulassungsbehörde muss jedoch anhand des Inhalts der Bescheinigung überprüfen können, ob die Zulassungsvoraussetzungen des § 36 StBerG erfüllt sind. Ein bloßes Arbeitszeugnis genügt dem nicht. Eine Bescheinigung für eine Prüfungsbewerberin, die bei einem Steuerberater angestellt ist, könnte folgendermaßen aussehen:

Frau ... ist bei mir seit ... als ... mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von ... Stunden als Angestellte beschäftigt.

Tätigkeiten, die den Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters ausmachen, wie

- die Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen,
- die Vorbereitung und Mitwirkung bei Jahresabschlussarbeiten,
- Erstellen von Steuererklärungen und
- Einrichtung der Buchführung

wurden in einem Umfang von ... Wochenstunden ausgeführt.

Weitere Tätigkeiten: ...

Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen längerer Krankheit [anzugeben sind in der Regel nur Abwesenheiten von länger als einer Woche] unterbrochen. Die praktische Tätigkeit war vom ... bis ... wegen ... (z. B. Fortbildungslehrgang, Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung [nicht anzugeben ist der tariflich zustehende Jahresurlaub, dagegen jedoch jede Art von sonstiger Beurlaubung]) unterbrochen.

ZULASSUNGSVERFAHREN UND VERBINDLICHE AUSKUNFT


Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind nach § 1 Abs. 2 DVStB bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt (in der Regel spätestens bis zum 30. 4. des Prüfungsjahres) einzureichen. Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Steuerberaterkammer zu stellen (§ 1 Abs. 1 DVStB). Örtlich ist diejenige Kammer zuständig, in deren Bereich der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist oder – sofern der Bewerber keine Tätigkeit ausübt – er seinen Wohnsitz hat (§ 37b StBerG).

Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung sind nach amtlichem Vordruck (§ 4 DVStB) zu stellen. Nach § 6 Abs. 1 DVStB gilt die Zulassung nur für die Teilnahme an der nächsten Steuerberaterprüfung. Für eine spätere Prüfung bedarf es einer erneuten Zulassung; das Gleiche gilt für Prüfungswiederholer. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung ist eine Gebühr von 200 € zu entrichten (§ 39 Abs. 1, § 164b Abs. 1 StBerG); einige Steuerberaterkammern verlangen hier eine etwas höhere Gebühr. Mit der Bearbeitung der Zulassungsanträge wird erst begonnen, wenn die Zulassungsgebühr eingegangen ist. Falls der Prüfungsbewerber seinen Zulassungsantrag nach der Entscheidung über den Antrag zurückzieht, wird die Zulassungsgebühr nicht erstattet. Wird der Zulassungsantrag dagegen vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, wird die Hälfte der Gebühr zurückgewährt (§ 164b Abs. 2 StBerG).

Für die Prüfung hat der Bewerber bis zu einem von der zuständigen Steuerberaterkammer zu bestimmenden Zeitpunkt eine Gebühr von 1.000 € an diese zu zahlen (Prüfungsgebühr); einige Steuerberaterkammern verlangen eine etwas höhere Gebühr. Zahlt der Bewerber die Gebühr nicht rechtzeitig, gilt das nach § 39 Abs. 2 Satz 2 StBerG als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung.

Wenn der Prüfungsbewerber Zweifel hat, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erfüllt sind, kann er eine verbindliche Auskunft nach § 38a StBerG beantragen. Für den Antrag muss ein amtlicher Vordruck verwendet werden (§ 7 Abs. 1 DVStB); er lässt eine Gebühr von 200 € fällig werden (§ 39 Abs. 1 StBerG).

FAZIT

Für Prüfungsbewerber, die als Angestellte eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Vollzeit tätig sind, gibt es in der Zulassungspraxis in der Regel keine Probleme. Die Problemfälle betreffen vor allem Teilzeitkräfte mit nicht ausschließlichen Aufgaben i. S. des § 36 Abs. 3 StBerG sowie Tätigkeiten im Rechnungswesen. Aber auch Bewerber aus der freien Wirtschaft haben mitunter Schwierigkeiten, weil ihre Tätigkeit überwiegend im betriebswirtschaftlichen Bereich angesiedelt ist. Für alle diese Prüfungsbewerber ist entscheidende Voraussetzung für die Prüfungszulassung, dass sich aus der Bestätigung des Arbeitgebers zweifelsfrei ergibt, dass sich die Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden auf das Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern (dem Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters) erstrecken. 

AUTOR



*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
Dr. Oliver Zugmaier ist geschäftsführender Gesellschafter am Steuerrechts-Institut Knoll München. Er ist außerdem Partner der auf Umsatzsteuer spezialisierten Kanzlei KÜFFNER MAUNZ LANGER ZUGMAIER, München.*

Vorsprung durch Wissen



Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

Baden in Karlsruhe

Kaiserallee 12e · 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721-9 85 50-0 · Fax: 0721/9 85 50-19

info@vwa-baden.de

Steuerberater-Examen 2014/2015

Ihre Generalprobe für das schriftliche Examen 2014

3-Wochen-Vollzeit-Intensivkurs

vom 08.09. – 27.09.2014

- Fallorientiertes Repetitorium 10 Unterrichtstage (80 UE)
- 6 Klausuren à 6 Std., Klausurenkorrektur und 6 Klausurbesprechungen (24 UE)

Übernachtung kann organisiert werden.

Ihre Vorbereitung auf das mündliche Examen 2015

- 6 Wochenenden (72 UE) vom 07.11. – 13.12.2014
- Prüfungssimulationen ab Januar 2015

Steuerberater-Examen 2015/2016

1-jähriges, berufsbegleitendes Vorbereitungsseminar

- Theoretischer Grundkurs (428 UE)
- 10 Klausuren à 6 Stunden mit Korrektur und Klausurbesprechungen (120 UE)

Beginn: 05. September 2014 in Karlsruhe

www.vwa-baden.de

Steuerfachwirt-Seminar, Prüfungsjahr 2014/2015

Crash-Kurs zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung 2014

am 07.11., 08.11., 14.11., 15.11. + 21.11.2014 (34 UE)

Vertiefung des prüfungsrelevanten Stoffes anhand praxis- und fallbezogener Übungen – mit ausgewählten Schwerpunkten, inkl. Klausurtechnik

Wochenendseminar „Examensrelevante Themen“ zur Vorbereitung auf die mündlich Steuerfachwirt-Prüfung 2015

09.01. + 10.01. + 16.01.2015 (16 UE)

Crash-Kurs – Simulation der mündlichen Prüfung

voraussichtlich am 14.02.2015 (6 UE)

Steuerfachwirt-Seminar, Prüfungsjahr 2015/2016

berufsbegleitendes Fortbildungsseminar, 13 Monate (534 UE)

- Steuerrecht
- Rechnungswesen und Betriebswirtschaft
- Wirtschaftsrecht
- Klausurtechnik
- 8 vierstündige + 1 fünfständige Klausur inkl. Korrektur und Besprechung
- ca. 50 Übungsklausuren inkl. Korrektur und Besprechung

Beginn: 05. September 2014 in Karlsruhe

TRAINING, TECHNIKEN UND TIPPS – HINWEISE ZUR KLAUSUR-BEARBEITUNG

Für die Steuerberaterprüfung gilt ebenso wie für das Studium oder die Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in: Wer in der schriftlichen Prüfung überzeugen möchte, muss vorher schon eine Reihe von Übungsklausuren geschrieben haben. Nur die Bearbeitung von Übungsklausuren – idealerweise unter Prüfungsbedingungen – verleiht den Prüfungskandidaten die notwendige Klausurtechnik. Im Folgenden haben wir Ihnen einige wichtige Grundsätze zur Bearbeitung steuerrechtlicher Klausuren zusammengestellt.

Michael Puke/Jörg ten Voorde

AUF DIE RICHTIGE ZEITEINTEILUNG KOMMT ES AN

Die Aufgabentexte der Steuerberaterprüfung sind regelmäßig sehr umfangreich. Daher fehlt in aller Regel die Zeit, die Lösung vorab im Konzept zu erstellen, um dann später eine Reinschrift zu fertigen. Ein solches Vorgehen birgt auch die Gefahr, dass Sie sich nicht auf den Kern der Probleme konzentrieren. In der Vorbereitungsphase für die Ausarbeitung genügt es, wenn der Stoff so gegliedert wird, dass Sie einen groben Überblick über Ihren Lösungsweg gewinnen.

Verzichten Sie auf einen Entwurf Ihrer Lösung!

Prüfungsort

Name, Vorname
(Bitte leserlich schreiben oder Stempel benutzen)

Vermerk des Aufsichtführenden:

Arbeitsbeginn: _____ Uhr Abgabe der Arbeit: _____ Uhr

Verlängerung der Bearbeitungszeit bis _____ Uhr

Unterbrechungen:

Bemerkungen:

.....10.10.2013
(Name) Datum

STEUERBERATERPRÜFUNG 2013

Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Buchführung und des Bilanzwesens

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Benutzte Hilfsmittel:

| | Titel |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | Steuergesetze Teil I und Steuer Richtlinien, Steuererlasse (Verlag C.H. Beck) |
| <input type="checkbox"/> | Schönfelder Deutsche Gesetze (Verlag C.H. Beck) |
| <input type="checkbox"/> | unkommentierte Textausgabe des BGB und des HGB des Verleges |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | |

Seitenzahl: 1 Hinweisblatt, 15 Seiten Aufgabentext, 1 Seite Anlage, Anlage (nochmals lose beigelegt als Arbeitsblatt)

Vorbemerkungen

Es wird gebeten,

- die **Vollständigkeit** des Aufgabentextes anhand der angegebenen Seitenzahlen zu **überprüfen**,
- auf dieser Seite und auf **jeder Seite** der Aufsichtarbeit links oben den **Namen und Vornamen** anzugeben, sowie zusätzlich die Aufsichtarbeit auf der letzten Seite zu unterschreiben und die **Anschrift** anzugeben,
- auf allen Seiten der Aufsichtarbeit links den **Korrekturrand** freizulassen,
- die einzelnen Seiten der Aufsichtarbeit zu **nummerieren**,
- deutlich** zu schreiben (Unleserliches kann nicht bewertet werden) und Farbstifte nicht zu verwenden,
- der Aufsichtarbeit etwaige **Entwürfe und Notizen** beizufügen,
- die **benutzten Hilfsmittel** und deren **Stand** auf diesem Deckblatt zu **vermerken**.

- Der Aufgabentext darf mitgenommen werden -

Beginnt man erst einmal mit Übungsklausuren, wird die vorgegebene Bearbeitungszeit von sechs Zeitstunden häufig als unzureichend empfunden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass

- die Logik des Subsumierens nicht beherrscht wird und es so zu Sachverhaltswiederholungen oder zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt, von denen die Lösung nicht abhängt,
- häufig zu umständlich formuliert und Überflüssiges zu Papier gebracht wird,
- noch zu wenig Klausurroutine vorhanden ist und Probleme auch dort gesehen werden, wo keine sind, und
- noch nicht ausreichend präsentenes Fachwissen vorhanden ist, um Lösungssteile in kürzester Fassung ohne viel Nachdenken niederzuschreiben.

In dieser Vorbereitungszeit auf die schriftliche Prüfung sollten Sie sich ein verlässliches Gespür für die Einteilung der Bearbeitungszeit erarbeiten. Beachten Sie dabei folgende Punkte:



Ausführlichkeit der Darstellung

Eingehende Begründungen werden nur dort verlangt, wo die Auslegung eines Tatbestandsmerkmals problematisch oder streitig wird. Wo sich die Begründung für die getroffene Entscheidung unmittelbar aus dem Gesetz ableiten lässt, genügt die Angabe der Rechtsgrundlage.

Vollständigkeit der Sachverhaltsbearbeitung

Für die Gesamtnote, mit der eine Klausur bewertet wird, ist entscheidend, ob Sie die Aufgabe bis zum Ende bearbeiten. Es ist weit aus wichtiger, eine Klausur zu Ende zu lösen, als umfangreiche Ausführungen zu Einzelproblemen zu machen.

In der Prüfungsvorbereitung sollte es für Sie also auch darum gehen, ein sicheres Gefühl dafür zu bekommen, wie viel Sie schreiben können, ohne Gefahr zu laufen, nicht fertig zu werden.

Durch vielfache Übung im Lösen von Klausuren eignen Sie sich die Fähigkeit an, die verfügbare Zeit richtig einzuteilen. Sie sollten versuchen, zum Ende der Bearbeitungszeit noch genügend Zeit zum Durchlesen Ihrer Arbeit zu haben. So können Sie eventuell noch notwendige Ergänzungen vornehmen und Flüchtigkeitsfehler korrigieren.

SACHVERHALTSAUFNAHME UND ERKENNEN DER PROBLEME

Sie sollten sich – noch vor der ersten Lektüre des Sachverhalts – unbedingt sorgfältig die Aufgabenstellung ansehen. Denn erst die Aufgabenstellung eröffnet Ihnen die richtige Perspektive bei der Aufnahme des Sachverhalts.

Nach dem ersten Überfliegen des Sachverhalts müssen Sie die Aufgabe noch einmal besonders genau lesen. Nur so schützen Sie sich davor, nicht gestellte Fragen zu beantworten.

Beim wiederholten konzentrierten Durchlesen des Sachverhalts unter Berücksichtigung der gestellten Aufgabe ist es zweckmäßig,

bei solchen Aufgabenbereichen, deren Lösung eindeutig ist, den Lösungsansatz im Originaltext zu vermerken. Aufgabenbereiche, deren Lösungen noch unklar sind, sollten im Text markiert und auf einem Konzeptblatt festgehalten werden.



Aufgepasst

Es kommt auch vor, dass in der Aufgabenstellung sachliche Hinweise enthalten sind, die im Sachverhalt selbst fehlen. Manche Aufgaben enthalten auch Unterstellungen (wie: „Gehen Sie davon aus, dass ...“), die bei der Lösung sorgfältig beachtet werden müssen.

Bei dieser Auswertung der Aufgabe sind Unterstreichungen (auch farbig) der wichtigen Stellen des Sachverhalts, von dem normalerweise kein Satz überflüssig ist, zulässig und nützlich.

Unterstreichungen und Textmarkierungen verlieren jedoch gänzlich ihren Sinn, wenn sie zu einer vielfarbigem flächendeckenden Malerei ausarten.



BECKAKADEMIE
AWS

AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

STEUERBERATERLEHRGÄNGE

mit der AWS-Erfolgsgarantie*



Individualität ist Trumpf: Aufeinander abgestimmte Lehrgänge bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, sich optimal auf ihre Prüfung vorzubereiten.

Aufgrund der **hohen Bestehensquoten** unserer Teilnehmer geben wir die **AWS-Erfolgsgarantie***.

Fordern Sie **unverbindlich und kostenfrei** Ihre persönliche Info-Mappe an. Ausführliche Informationen unter **www.aws-online.de**

**Rechtzeitig informieren –
nichts verpassen!**

* Wenn Sie sich mit unserem Vollzeitlehrgang 2014 **und** dem Klausuren-Intensivlehrgang 2014 auf die Steuerberaterprüfung vorbereiten und nicht erfolgreich sein sollten, besuchen Sie unseren Vollzeitlehrgang 2015 kostenfrei.

Wichtige Daten können Sie am Rand des Aufgabentextes oder auf dem Konzeptblatt notieren und gleich in die richtige Reihenfolge (logischer oder zeitlicher Art) bringen. Sinnvoll sind solche „Zeitschienen“ z. B. bei der Lösung von Verjährungsfragen und Zins- oder Säumniszuschlagsberechnungen.

Auch Skizzen können zur Visualisierung unübersichtlicher Sachverhalte eine wertvolle Hilfe bieten (z. B. bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im Umsatzsteuerrecht, Reihengeschäften oder komplexen gesellschaftsrechtlichen Zusammenhängen). In die Reinschrift gehören solche Zeichnungen nicht.



Werden Sie nicht nervös, wenn Sie die Lösung eines Problems nicht sofort finden. Die Sachverhalte sind in der Regel so konzipiert, dass zur Lösung Nachdenken erforderlich ist.

Überlegen Sie in Ruhe. Gehen Sie dann systematisch an die Lösung. Halten Sie sich bei einem Problem aber auch nicht übermäßig lange auf, sondern „schlagen Sie den Knoten durch“.

GLIEDERUNG

Wenn die Klausur aus voneinander unabhängigen Sachverhalten besteht, ist es meistens besser, Aufgabe für Aufgabe gleich in Reinschrift zu lösen und nicht erst die Lösung der gesamten Klausur im Konzept zu skizzieren. Allzu leicht könnten Sie in Ihrer Reinschriftlösung sonst Lösungsteile vergessen, die Sie bei der gedanklichen Vorarbeit schon erarbeitet hatten. Auch wird eine vernünftige Zeitplanung durch diese Bearbeitungsweise erschwert.

Tipp

Mit der Ausarbeitung der Reinschrift sollten Sie nach 30 Minuten bis längstens einer Stunde nach Aushändigung der Aufgabe beginnen. Mindestens sollten Sie für die reine Niederschrift der Lösung die Hälfte der verfügbaren Zeit reservieren.

Besteht eine Klausur aus mehreren Sachverhalten, können Sie möglicherweise aus Hinweisen in der Aufgabenstellung erkennen, auf welchen Sachverhalt Sie die meiste Zeit verwenden müssen. Fehlen solche Hinweise in der Aufgabe, können Sie sich an der Länge des Sachverhaltstextes, dem Umfang des jeweiligen Fragenkatalogs oder an persönlichen Erfahrungen orientieren. Bei der Abschätzung der zur Lösung erforderlichen Zeit müssen Sie aber auch die Art der Aufgabe berücksichtigen.

Hinweis

Für die Beantwortung der Frage nach der „Rechtslage“ benötigen Sie im Allgemeinen mehr Zeit als zur Beantwortung einer konkreten Frage (z. B. „Ist der Einspruch zulässig?“).

Es ist dringend zu empfehlen, die Stoffgliederung an die Aufgabenstellung anzupassen. Fehlt eine detaillierte Aufgabenstellung, muss die Lösung systematischen Grundsätzen entsprechen.

Hinweis

Wird nach den Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gefragt, müssen Sie wegen des logischen Vorrangs zuerst zur Zulässigkeit und anschließend zur Begründetheit des Rechtsbehelfs Stellung nehmen.

Bei einkommensteuerlichen Sachverhalten ergibt sich die Stoffgliederung im Allgemeinen zwingend aus der Systematik des Gesetzes.

Hinweis

Bei einer Einkommensteuerveranlagung ergibt sich häufig die Reihenfolge der Bearbeitung wie folgt:

- Steuerpflicht (unbeschränkte oder beschränkte),
- Veranlagungsform, Tarif,
- Einkunftsarten,
- Summe der Einkünfte, Gesamtbetrag der Einkünfte,
- Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen,
- Einkommen,
- zu versteuerndes Einkommen.

Ein guter Anhaltspunkt für die Bearbeitung kann darüber hinaus die Gestaltung der amtlichen Steuerberechnungsbögen sein (z. B. Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer). Daher ist es durchaus zweckmäßig, sich schon für die Vorbereitung zur Prüfung die von den Finanzämtern verwendeten Berechnungsbögen für die einzelnen Steuerarten zu beschaffen.

Sie sollten in der Lösung Überschriften anbringen und den Text durch Absätze gliedern. Damit erleichtern Sie sich selbst den Überblick über die bereits gefundenen Ergebnisse. Auch der Prüfer ist dankbar für solche Hilfen, die ihm die Korrektur erleichtern. Er wird instinktiv mit Wohlwollen reagieren.

Haben Sie die Vermutung, dass zur endgültigen Problemlösung noch weitere Ausführungen nötig sein werden, zu denen Sie im Augenblick noch nicht in der Lage sind, lassen Sie dafür großzügig Platz.

Erkennen Sie, dass eine früher geäußerte Meinung falsch ist, müssen Sie unbedingt klarstellen, welche Auffassung Sie endgültig vertreten wollen. Sonst kann Ihre Lösung, weil sie wider-

Auch an die
Korrekturlaune der
Prüfer denken!

sprüchlich ist, regelmäßig nicht positiv bewertet werden. Eine Lösung, an der Sie nicht festhalten wollen, sollten Sie durchstreichen oder auf andere Weise annullieren.

ARBEITSTECHNIK

In aller Regel genügt es nicht, nur Ergebnisse niederzuschreiben. Die Begründung bringt regelmäßig den Großteil der Punkte. Begründen Sie also jedes Ergebnis. Dabei müssen alle Tatbestandsmerkmale erwähnt und der Sachverhalt unter diese Tatbestandsmerkmale subsumiert werden.

Auf die
Begründung
kommt
es an!

Einfache Probleme sollen natürlich nicht so ausführlich dargestellt werden wie komplizierte, denn die Zahl der vorgesehenen Punkte orientiert sich am Schwierigkeitsgrad der Aufgabe und an dem für die Lösung erforderlichen Zeitaufwand.

Verweisungen innerhalb der Klausur sollten Sie möglichst vermeiden. Ein Prüfer ist nicht unbedingt bereit, diesen nachzugehen. Bei unvermeidlichen Verweisungen müssen Sie wenigstens die genaue Fundstelle (z. B. „Seite 5 unten“) angeben.

Im Allgemeinen sind Klausuren so aufgebaut, dass jeder Teilsachverhalt anders gelagert ist und sich differenzierte Lösungen ergeben. Kommen Sie häufig zu identischen Lösungen, die Verweisungen nahelegen, sollten Sie überlegen, ob Ihre jeweiligen Lösungen wirklich zutreffend sind.

NUTZUNG DER RECHTSQUELLEN



Für die Arbeit in der schriftlichen Prüfung stehen Ihnen die Steuergesetze und die Richtlinien/Handbücher/Erlasse zur Verfügung. Bei der Beurteilung jeder einzelnen Frage sollten Sie mit der Rechtsgrundlage im Gesetz und in der Durchführungsverordnung beginnen, diese Rechtsquellen auch in Ihrer Lösung festhalten und erst dann Zweifelsfragen mit Hilfe der Richtlinien/Hinweise klären. Zu bestimmten Problembereichen sind andererseits BMF-Schreiben unverzichtbare Hilfsmittel.



Studienbeginn
jeweils am 1. April

JETZT AUCH IN HAMBURG
taxmaster-hamburg.de

master of arts

TAXATION

- **Master & Steuerberater**
berufsbegleitend in 7 Semestern
- **Universität Freiburg & DHBW Villingen-Schwenningen**
gewährleisten hohe wissenschaftliche Qualität und Praxisbezug
- **Interaktives Studium**
mit eLearning, Case Studies und 10 Präsenzphasen in Freiburg oder Hamburg
- **Flexibilität**
bei der Wahl des Steuerberaterkurses
- **Optimaler Mix aus Theorie und Praxis,**
wenn Sie mehr wollen, als „nur“ die Steuerberaterprüfung bestehen

ACQUIN
akkreditiert

Infoveranstaltungen:

16.06.14 | Hannover
17.06.14 | Berlin
24.06.14 | Stuttgart
02.07.14 | Frankfurt a. M.
03.07.14 | Düsseldorf
20.10.14 | München
21.10.14 | Friedrichshafen
23.10.14 | Freiburg
06.11.14 | Hamburg
11.11.14 | Bremen
18.11.14 | Mannheim

In Kooperation mit der:



Zentrum für Business and Law
Werthmannstraße 8 · 79085 Freiburg · Tel.: (0)761 203-9183
taxmaster-freiburg.de · info@taxmaster-freiburg.de

UNI
FREIBURG

Wenn Sie die Richtlinien und andere Verwaltungsanweisungen zur Auslegung verwenden, ist es überflüssig, die dort gebrauchten Zitate in der Lösung vollständig zu wiederholen. Damit vergeuden Sie nur kostbare Zeit. Häufig genügt sogar der einfache Verweis auf die konkrete Richtlinienstelle.

AUSLEGUNGSREGELN

In den Richtlinien und Hinweisen sind auch die wichtigsten Ergebnisse der Rechtsprechung des BFH wiedergegeben. Auf dieser Basis hat der Aufgabensteller seinen Lösungsvorschlag aufgebaut und darauf sollten auch Sie sich bei Ihrer Bearbeitung im Wesentlichen stützen.

Eine von der höchstrichterlichen Judikatur abweichende Rechtsprechung einzelner Finanzgerichte hat nur für den entschiedenen Einzelfall Bedeutung. Die Anwendung solcher Entscheidungen bringt in einer Aufgabenlösung regelmäßig keine Zusatzpunkte.

Gegensätzliche Auffassungen zu höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Rechtsfragen können durchaus angesprochen werden. Kommt es für die Lösung auf die Rechtsfrage an, sollten Sie sich eindeutig zu einer Auffassung bekennen.

Grundlegende Änderungen in der Rechtsprechung des BFH zu Auslegungsfragen, die in den Richtlinien noch nicht verarbeitet sind, sollten Sie kennen und ansprechen. Dabei kann allerdings nicht erwartet werden, dass Sie das genaue Datum und die Fundstelle des BFH-Urteils in Ihrer Lösung angeben können.

In Zweifelsfällen ist in Klausuren regelmäßig der Verwaltungsauffassung der Vorzug zu geben.

VERMEIDBARE FEHLER

Gehen Sie vor allem davon aus, dass der Sachverhalt in sich schlüssig und vollständig ist. Vermeiden Sie vorzeitige Kritik am Sachverhalt und an der Aufgabenstellung!

Den vorgegebenen Sachverhalt müssen Sie auch dann Ihrer Lösung zugrunde legen, wenn er Ihnen unwahrscheinlich oder nicht plausibel erscheint.

Beispiel

In der Aufgabenstellung einer Ertragsteuerklausur wird ausgeführt, dass in einem im Wohnzimmer aufgestellten Bücherregal ausschließlich Fachliteratur für berufliche Zwecke steht.

Es wäre verfehlt, diese Sachverhaltsvorgabe als unwahrscheinlich abzutun und den Abzug der Aufwendungen für das Regal unter Hinweis auf § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG zu versagen.

Unterstellungen sind nur unvermeidlich, wenn der Sachverhalt tatsächlich lückenhaft ist. In diesem Fall sollten Sie ausdrücklich vermerken, dass und wie Sie den Sachverhalt durch eine Unterstellung ergänzt haben.

Sie sollten regelmäßig nicht davon ausgehen, dass im Sachverhalt bewusst „Fallen“ eingebaut sind. Misstrauisch sollten Sie dagegen sein, wenn im Sachverhalt Rechtsauffassungen der Beteiligten dargestellt werden.

Beispiel

Ein Gewerbetreibender erklärt, der Mehrerlös aus dem Verkauf von Wertpapieren seines Betriebsvermögens sei kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn gem. § 23 EStG, weil der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nachweislich mehr als zwölf Monate betragen habe. Tatsächlich handelt es sich hier überhaupt nicht um ein privates Veräußerungsgeschäft, sondern um laufenden gewerblichen Gewinn.

DARSTELLUNG, STIL UND AUSDRUCKSWEISE, ZITIERWEISE

Hinweise zu Form, Stil und Ausdrucksweise erscheinen vielleicht überflüssig. Zugestanden sei, dass ein passabler formaler Eindruck inhaltliche Schwächen nicht kompensieren kann. Die Bewertung eines richtigen Ergebnisses kann jedoch durch die Art der Darstellung durchaus beeinflusst werden.

Auch die Form der Lösung muss stimmen!

Die Schrift sollte gut leserlich sein, das Geschriebene durch Zwischenüberschriften und Absätze gegliedert und der vorgeschriebene Rand eingehalten werden. Die Seiten sollten durchnummeriert werden. Sparen Sie bitte auch nicht an Papier.

Sie sollten nach Möglichkeit in kurzen Sätzen formulieren. Bandwurmsätze in Kleist'scher Manier sind unbedingt zu vermeiden. Andererseits darf Ihre Lösung auch nicht nur aus Stichworten bestehen. Sonst hätte derjenige, der nur Stichworte notiert, vor den anderen Prüflingen einen ungerechtfertigten zeitlichen Vorteil.

Das Konzeptblatt ist nicht Teil der Lösung. In Ihrer Ausarbeitung sollten Sie weder Bleistift noch einen roten Farbstift benutzen, damit klar ist, was von Ihnen und was vom Korrektor stammt.

Schreiben Sie nüchtern und klar. Blumige und emotionale Formulierungen sind in einer Prüfungsarbeit nicht angebracht. Sie sollten auch nicht den Versuch unternehmen, sich durch abgehobene Wortwahl den Anstrich der Wissenschaftlichkeit zu geben. Wenn Ihnen Fremdwörter liegen, sollten Sie diese ruhig verwenden. Auch gegen den wiederholten Einsatz von Fachausdrücken ist nichts einzuwenden. Sie sind besser als ungenaue Umschreibungen.

Merksätze und „Eselsbrücken“ aus dem Unterricht haben ihren Platz allenfalls auf Ihrem Konzeptblatt.

Wiederholungen sind reine Zeitverschwendung. Eine ausführliche Einleitung und ausschweifende theoretische Erläuterungen haben in Prüfungsaufgaben nichts zu suchen.

Bei Ihren Begründungen werden Sie häufig gesetzliche Bestimmungen verwenden. Es stellt sich die Frage, wie diese Vorschriften zu zitieren sind.

Beispiel

Schuldzinsen als Werbungskosten
Möglichkeiten: a) § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 EStG
b) § 9 (1) 3 Nr. 1 EStG
c) § 9 I 3 Nr. 1 EStG

Es hat sich eingebürgert, die Absätze einer Norm mit einer römischen Kennziffer zu kennzeichnen; wenn Sie darin eine Zeitersparnis sehen, sollten Sie danach verfahren. Dagegen ist die Nummer (Ziffer) innerhalb einer gesetzlichen Vorschrift mit „Nr. 2“ zu kennzeichnen, weil die bloße Zahl den einzelnen Satz innerhalb einer Norm bezeichnen könnte.

Die Rechtsgrundlagen in Gesetzen und Fundstellen in Richtlinien müssen genau zitiert werden. Wenn es um die gesetzliche Regelung der Realteilung geht, kann die Angabe § 16 EStG nicht ausreichend sein; das Zitat muss dann lauten: § 16 III 2ff EStG.

Es ist zulässig, in einer Einkommensteuerklausur eingangs der Bearbeitung zu vermerken, dass Paragraphen ohne Angabe des Gesetzes solche des EStG, Angabe von Richtlinienabschnitten ohne nähere Kennzeichnung solche der EStR sind (z. B. so: „§§ ohne Angabe = EStG, R ohne weitere Angabe = Abschnitt der EStR“).

Überflüssig ist es hingegen, der Klausurbearbeitung ein Abkürzungsverzeichnis voranzustellen. Alle gängigen Abkürzungen können ohne weiteres verwendet werden.

Neben der Zitierweise ist fraglich, wie häufig Rechtsgrundlagen zu zitieren sind. Ihrer Klausurbearbeitung liegt eine Vielzahl von Subsumtionsvorgängen zugrunde. Sie subsumieren die einzelnen Teile des Sachverhalts unter die einschlägigen Normen des Steuer-

gesetzes; das bloße Subsumieren ist meist schon die ausreichende Begründung für die von Ihnen getroffene Entscheidung. Entsprechend wichtig ist daher die Angabe der Rechtsgrundlage und eventuell der Verwaltungsanweisung. Wenn Sie jedoch in einer weiteren Begründung auf gleiche gesetzliche Begriffe eingehen, ist es nicht erforderlich, in Klammern immer wieder die exakte Vorschrift zu zitieren.

ABSCHLUSSBEMERKUNG

Kandidaten für die Steuerberaterprüfung sollten keinesfalls so leichtsinnig sein, dass sie in der Prüfung zum ersten Mal eine Klausurbearbeitung vornehmen müssen. Die in diesem Beitrag erläuterten Aspekte müssen spätestens ab einem halben Jahr vor der Prüfung in Übungsklausuren immer wieder trainiert werden. Hierzu bieten die einschlägigen Veranstalter Lehrgänge in unterschiedlichen Formen an, z. B. Fernlehrgänge oder Präsenzklausurenkurse. Wichtig für den späteren Erfolg ist dabei, dass man in solchen Kursen seine Übungsklausuren in Echtzeit schreibt und auch von ernsthaften Korrektoren nach Prüfungsmaßstäben begutachten lässt. ∞

AUTOREN



Michael Puke und Jörg ten Voorde, Studienwerk der Steuerberater in NRW e.V., www.studienwerk.de.

Zeit sparen durch Verwendung von Abkürzungen!

STUDIENWERK DER STEUERBERATER



Nehmen Sie Kurs auf die Steuerberaterprüfung 2015/2016

Rückenwind für Ihre Karriere!



Mit 50 Jahren Erfahrung und Erfolg in der Aus- und Fortbildung bietet das Studienwerk der Steuerberater Ihnen auch in diesem Jahr die fundierte Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung an.

Informieren Sie sich über unser Lehrgangsangebot unter www.studienwerk.de oder rufen Sie uns an: 0221-973123-0.

Lehrgangsbeginn am 14. Juni 2014 in Dortmund, Köln und Münster

50 Jahre
Studienwerk der Steuerberater
in Nordrhein-Westfalen e.V.

STEUERLICHE STUDIENGÄNGE – BEISPIEL FH WORMS

Sie haben Ihre Liebe zu Zahlen und Steuergesetzen entdeckt und sich das Fernziel „Steuerberater“ gesteckt? Prima, dann ist der erste Schritt in eine erfolgreiche berufliche Zukunft bereits getan. Jetzt geht es um die Entscheidung „Studium und/oder Berufsausbildung“, die in der heutigen Bildungslandschaft mehr und mehr von zeitlichen Aspekten abhängt.

Carmen Neiser

Es gibt verschiedene Studienmodelle, angefangen vom klassischen Weg eines Universitätsstudiums bis hin zu berufsbegleitenden Fernstudiengängen. Alle haben ihre Vor- und Nachteile, die der Studieninteressent aufgrund seiner individuellen Situation bewerten sollte, bevor er sich für eine Bildungsmöglichkeit entscheidet.

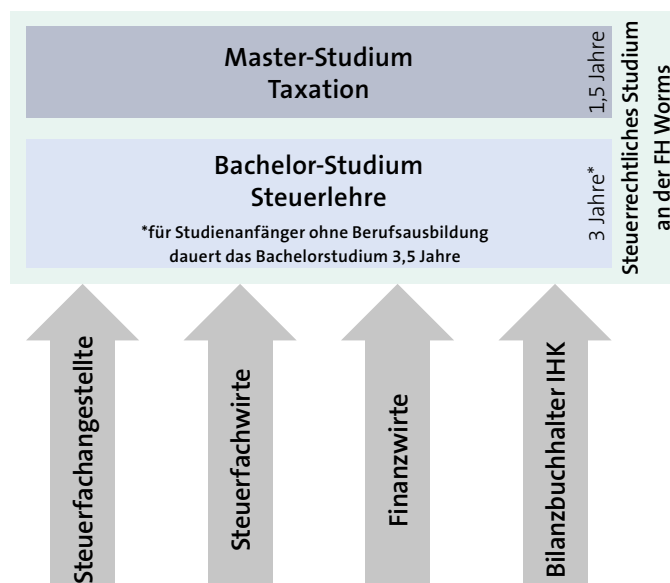
STEUERLICHE STUDIENGÄNGE AN DER FH WORMS

Die steuerlichen Studiengänge an der FH Worms bereiten auf einen Einstieg in den steuerberatenden Berufen und auf das Steuerberaterexamen vor. Sowohl das Bachelor- als auch das Master-Studium können dual im Praxisverbund absolviert werden. Der erste Masterabsolvent hat bereits die Steuerberaterprüfung abgelegt, und zwar in nur fünf Jahren nach Beginn seines Bachelor-Studiums.

Das Studienkonzept im Seminar Steuern

Die steuerlichen Studiengänge „Steuerlehre“ (Bachelor of Arts) und „Taxation“ (Master of Arts) sind Teil des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der FH Worms. Die Konzeption der beiden Studiengänge ermöglicht es Studierenden mit Berufsausbildung, die ihr Master-Studium in Kombination mit einer beruflichen Tätigkeit von 16 Wochenstunden absolvieren, bereits fünf Jahre nach Beginn des

Bachelor-Studiums die Voraussetzungen zur Anmeldung zum Steuerberaterexamen zu erlangen.



Praxisbezug im Seminar Steuern

Die berufenen Professoren können allesamt auf umfassende Praxiserfahrung zurückgreifen. Darüber hinaus sind Lehrbeauftragte im Studiengang Steuerlehre tätig, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Steuerberater oder Fachanwalt einen aktuellen Praxistransfer bieten können.

Das duale Studium im Praxisverbund

Das Bachelor- und das Master-Studium werden auch dual im Praxisverbund angeboten. So wird die Wissensvermittlung an der Hochschule mit einer parallelen praktischen Tätigkeit des Studierenden in einer Kanzlei oder Beratungsgesellschaft verbunden.

Studierende im Praxisverbund sind in den regulären Vorlesungsbetrieb integriert und stehen zusätzlich für die Dauer des Studiums in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kooperationspartner. Die Tätigkeit dort findet überwiegend in der vorlesungsfreien Zeit und ggf. auch tageweise während des Semesters statt. Ausgewählte Prüfungsleistungen finden im Praxisverbund durch das Anfertigen einer Projektarbeit statt. Die Themenauswahl und die Betreuung dieser Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern. Mit dem Studium im Praxisverbund können Unternehmen die Bindung zu jungen und qualifizierten Mitarbeitern vertiefen und so bestmöglich von der Verbindung zwischen Wirtschaft und Hochschule profitieren. Notwendige Voraussetzung für das duale Studium ist ein bestehender Kooperationsvertrag zwischen dem Praxispartner und der FH Worms.

DER BACHELOR-STUDIENGANG STEUERLEHRE (B.A.)

Der Bachelor-Studiengang Steuerlehre wird seit dem Sommersemester 2010 angeboten. Dieses betriebswirtschaftliche Studium ist klar an den Bedürfnissen der steuerberatenden Berufe ausgerichtet. Die Ausbildung erfolgt in sieben Semestern überwiegend praxisorientiert. Ziel ist es, die Studierenden optimal auf einen Berufseinstieg in den steuerberatenden Berufen und auf das Steuerberaterexamen vorzubereiten. Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss (Bachelor of Arts, B.A.).

Die Studieninhalte

Das Studium vermittelt den Studierenden ein möglichst umfassendes Wissen in den speziellen Betriebswirtschaftslehren „Betriebliche Steuerlehre“ und „Rechnungswesen“ sowie im Bereich des Wirtschaftsrechts (Modulblock „Recht und Methodenlehre“). Im steuerrechtlichen Bereich erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Einzelsteuerarten ebenso wie im Bilanzsteuerrecht, der Abgabenordnung, im Bewertungs- und Umwandlungssteuerrecht sowie im Internationalen Steuerrecht. Daneben werden Grundlagen der allgemeinen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre angeboten. Fähigkeiten in Nebendisziplinen wie Wirtschaftsenglisch, Rhetorik, wissenschaftliches Arbeiten oder Wirtschaftsethik werden im Modulblock „Softskills“ vermittelt.

Das Orientierungssemester

Das erste Fachsemester ist als Einführungs- und Orientierungssemester für Studienanfänger ohne Berufsausbildung ausgestaltet; ein Praktikum vor Studienbeginn ist nicht erforderlich. In der ersten Hälfte des ersten Semesters finden einführende Vorlesungen zu steuerlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und rechtlichen Themen statt. In der zweiten Semesterhälfte absolvieren die Studierenden ein Praktikum bei einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungskanzlei oder einem Unternehmen mit eigener Steuer- oder Jahresabschlussabteilung. Studierende mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung steigen im Bachelor-Studium direkt in das zweite Fachsemester ein und können ihr Studium so auf sechs Semester verkürzen. Unter einer qualifizierten Ausbildung wird angesehen:

- eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten im Sinne des anerkannten Ausbildungsberufs gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zur Finanzwirtin/zum Finanzwirt (mittlerer Dienst) der Finanzverwaltung oder einer gleichwertigen Ausbildung;
- eine Ausbildung zum Steuerfachwirt;
- eine Ausbildung zum Bilanzbuchhalter (IHK).

Die Berufschancen

Das Studium bildet die Grundlage für den Eintritt in die Berufspraxis oder für ein weiteres, auf den Inhalten des Bachelor-Studiums aufbauendes Masterstudium, das ebenfalls am Seminar Steuern an der FH Worms angeboten wird.

DER MASTER-STUDIENGANG TAXATION (M.A.)

Das Profil

Der konsekutive, anwendungsorientierte Master-Studiengang hat eine Regelstudiendauer von drei Semestern (90 ECTS) und führt zum berufsqualifizierenden akademischen Abschluss „Master of Arts, M.A.“ Hierbei zielt der Master-Studiengang auf die Vorbereitung der Studierenden auf eine berufspraktische oder wissenschaftliche Tätigkeit ab. Das Master-Studium ermöglicht eine intensive Spezialisierung auf das Berufsfeld des Steuerberaters bzw. auf das Berufsfeld eines Mitarbeiters in einer Steuerberatungspraxis oder Steuerabteilung eines nationalen bzw. internationalen Konzerns. Insofern positioniert sich der Master-Studiengang als Spezialisierungsstudium komplementär zum generalistischen Ansatz des Bachelor-Studiengangs. Im Hinblick auf

eine wissenschaftliche Befähigung schafft der Master-Studiengang die Voraussetzung für ein Promotionsstudium. Außerdem eröffnet er den Zugang zum Höheren Dienst.

Die Zulassungsvoraussetzungen


Bewerber für den Master-Studiengang müssen einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit der Mindestnote befriedigend vorweisen, die englischen Sprachkenntnisse müssen mindestens Europalevel B 2 entsprechen. Als berufsqualifizierender Studienabschluss gilt:

- ein Bachelor-Abschluss mit mindestens 210 ECTS in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang;
- ein Abschluss in einem Diplom-Studiengang mit betriebswirtschaftlicher oder juristischer Ausrichtung;
- ein Abschluss der Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt.

Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss mit 180 ECTS in einem betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiengang, einem ersten juristischen Staatsexamen oder einem Abschluss an einer Verwaltungshochschule können durch den Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Praktikums ebenfalls die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. An den berufsqualifizierten Studienabschluss werden besondere inhaltliche Anforderungen gestellt. Auf der Internetseite der FH Worms (www.fh-worms.de) sind Einzelheiten dazu und zum Praktikum ausführlich dargestellt.

Die Inhalte

Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf die Bereiche Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und betriebswirtschaftliches Rechnungswesen unter Berücksichtigung vornehmlich internationaler Aspekte sowie der wissenschaftlichen Methodenlehre. Besonderes Gewicht haben die Lehrveranstaltungen im steuerrechtlichen Bereich. Dort erlangen die Studierenden vertiefende Kenntnisse in den Einzelsteuerarten sowie deren Wechselwirkungen im Kontext von Akquisitions- und Finanzierungsstrukturen. Im Bereich des Wirtschaftsrechts beschäftigen sich die Studierenden vor allem mit den Gebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts im Hinblick auf Unternehmensverträge und deren steuerliche Implikationen. Im Bereich Betriebswirtschaft/Rechnungswesen werden Kenntnisse über die steuerlichen Einflüsse auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, auch im internationalen Bereich, und der Finanzanalyse vermittelt. Die fachlichen Module werden ergänzt durch eine Ausbildung in steuerspezifischem Englisch.

Das Master-Studium gliedert sich in 13 Module. Die Module sind aufgrund ihrer gleichwertigen Relevanz identisch gewichtet und entsprechen jeweils 6 ECTS/4 SWS. Ein Auslandssemester ist im Master-Studium aufgrund der stark am nationalen Recht orientierten Inhalte nicht vorgesehen. Eine Anerkennung von im Ausland erworbenen ECTS ist jedoch grundsätzlich möglich. 

AUTORIN



Dipl.-Betriebswirtin (FH) Carmen Neiser koordiniert beide Studiengänge an der FH Worms.

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE STEUERLEHRE – THEORIE, EMPIRIE UND ANWENDUNGSBEZUG

Der folgende Beitrag wirft einen kritischen Blick auf aktuelle Entwicklungen innerhalb der universitären Steuerausbildung und soll Studierenden und Studieninteressierten mit dem Berufsziel Steuerberater als Entscheidungshilfe dienen. Insbesondere wird ein Überblick über die aktuelle Situation in Forschung und Lehre im Rahmen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre vermittelt.

*Prof. Dr. Gerhard Kraft,
Dipl. Volksw. Till Moser und
Katja Poley, M.Sc., LL.M.oec.*

SCHON DIE WAHL DER HOCHSCHULE UND DES STUDIENPROGRAMMS SIND ENTSCHEIDEND

In der Regel führt der Weg zur Steuerberaterprüfung und zu einer Karriere als Steuerberater über ein juristisches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium und eine anschließende zwei- bis dreijährige berufspraktische Tätigkeit. Bereits die Wahl der Hochschule und des Studienprogramms entscheiden dabei maßgeblich über die späteren Karrierechancen. Während für Juristen nur in begrenztem Maße die Möglichkeit besteht, bereits ihre Studieninhalte auf das Berufsziel Steuerberater auszurichten, bietet sich im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften ein differenzierteres Bild. Noch stärker als in früheren Zeiten der Diplom-Studiengänge sollten sich Studieninteressierte im Zeitalter von Bachelor- und Masterstudiengängen nämlich der Tatsache bewusst sein, dass sie sich mit der Entscheidung für eine bestimmte Fakultät bzw. gar für einen bestimmten Studiengang ein bestimmtes „skill set“ für ihre künftige berufliche Einsatzfähigkeit erwerben. Studiengänge und die von ihnen „produ-

zierte“ Marke werden dabei im Wesentlichen vom Forschungs- und Lehrprofil der handelnden Professoren getragen.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN INNERHALB DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN STEUERLEHRE

Generell zeichnet sich im Rahmen der Wirtschaftswissenschaften ein klarer Trend dahingehend ab, Forschungsergebnisse praktisch ausschließlich nach der Platzierung in „Zeitschriftenrankings“ zu beurteilen. Dabei sind insbesondere englischsprachige, internationale Fachzeitschriften von Bedeutung. Hier werden vor allem modelltheoretische oder empirische Arbeiten angenommen, die oft sehr abstrakt gehalten sind und sich nicht an Praktiker wenden. Wer in diesen Zeitschriften nicht publiziert, wird bei Ausschreibungen um Professorenstellen und der Zuweisung von Forschungsmitteln in der Regel nicht berücksichtigt. Für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mag es durchaus überraschend klingen, dass nicht die Inhalte, sondern das Medium der Publikation wissenschaftlicher Beiträge das Maß für deren wissenschaftliche – nach Auffassung mancher sogar – intellektuelle Qualität darstellen soll. Dies entspricht aber leider in erheblichem Maße der Realität. Die Fragwürdigkeit dieses Befundes wird noch dadurch gesteigert, dass die Publikation wissenschaftlicher Fachbücher in diesem Rankingsystem nahezu keine Rolle spielt.

Durch die ausschließliche Orientierung an Zeitschriftenrankings geraten zwangsläufig Teildisziplinen ins Hintertreffen, die für internationale Fachzeitschriften weniger interessant sind, weil sie methodisch nicht dem internationalen Mainstream entsprechen oder an nationale Besonderheiten anknüpfen. Dies betrifft in besonderem Maße auch die deutsche Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, da die Analyse deutscher steuerrechtlicher Vorschriften für ein internationales Publikum im Regelfall nicht interessant ist und internationale Zeitschriften entsprechende Beiträge daher üblicherweise nicht annehmen. Trotzdem ist die kritische Analyse steuerrechtlicher Vorschriften von hoher gesellschaftlicher Bedeutung und ein elementarer Bestandteil steuerwissenschaftlicher Forschung, gerade im Hinblick auf die Beratung des Gesetzgebers bei aktuellen Gesetzgebungsverfahren (vgl. Siegel/Bareis/Förster/Kraft/Schneeloch, FR 2013 Seite 1128). Dies ist auch nicht verwunderlich, denn „was bringt die alleinige Ermittlung empirischer Steuerwirkungen, wenn die Vergleichsbasis erwünschter Steuerwirkungen ungeklärt oder strittig ist“ (Schneider/Siegel/Bareis, DStR 2013 S. 1145)?

Obwohl die hohe gesellschaftliche Bedeutung von Veröffentlichungen in anwendungsorientierten, deutschsprachigen steuerlichen Fachzeitschriften weit über die Wissenschaft hinaus auch empirisch gut belegt ist (vgl. Förster/Schöneberg, StuW 2013 S. 39), wird jedoch speziell die Betriebswirtschaftliche Steuerforschung aufgrund der einseitigen Orientierung der Forschungsleistung an Zeitschriftenrankings mehr und mehr in den Bereich empirisch-quantitativer Methoden gedrängt (kritisch auch Küting/Kußmaul/Bieg/Weber/Waschbusch/Baumeister/Wegener/Olbrich/Knobloch, DB 2013 S. 2097). Diese Einseitigkeit der Methoden (und keinesfalls die quantitative Steuerforschung an sich, die die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre unstreitig bereichert hat) ist kritisch zu sehen. Eine einseitige Reduktion der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre auf empirische Forschung muss zudem bereits daran scheitern, dass für empirische Analysen von Fragestellungen, die originär der Betriebs-

wirtschaftlichen Steuerlehre zuzurechnen sind, oft schlichtweg das geeignete Datenmaterial fehlt. Steuerliche Daten sind sensibel und daher oft nicht zugänglich. Deshalb weicht die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre zum Teil auf Fragestellungen aus, die eher der Volkswirtschaftslehre bzw. speziell der Finanzwissenschaft zuzurechnen sind, da so höhere Rankingplatzierungen erreicht werden können.

Empirische und modelltheoretische Arbeiten haben jedoch den großen Nachteil, dass sie im Regelfall kaum Bezüge zur steuerlichen Beratungspraxis aufweisen. Die Praxis fordert stattdessen von Berufseinsteigern in der Steuerberatung Fähigkeiten wie die detaillierte Kenntnis steuerlicher Vorschriften, ein solides bilanzielles Verständnis und vor allem auch Erfahrung und Methodenkenntnis im Umgang mit dem Gesetz. Modelltheoretische und empirische Methoden spielen dagegen für die Beratungspraxis eine wesentlich geringere bzw. gar keine Rolle. Die Praxis verlangt also im Grunde genau diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die innerhalb der Forschungslandschaft wenig honoriert werden.

Viele Forscher innerhalb der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre sehen sich daher dem Dilemma ausgesetzt, dass die Forderungen der Praxis an die Lehre (Vermittlung der notwendigen juristischen Methodik und der steuerlichen Rechtsvorschriften) und die Anforderungen an das Forschungsprofil (modelltheoretische und empirische Arbeiten) weit auseinanderdriften. Die Wissenschaftler innerhalb der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre gehen mit dieser Problematik in unterschiedlicher Weise um.

Von einigen Lehrstühlen wird – trotz des internationalen Konkurrenzdrucks – in Forschung und Lehre der Weg beschritten, den Bezug zur steuerlichen Beratungspraxis zu wahren und daher vorwiegend in anwendungsorientierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften sowohl für die Wissenschaft als auch für die Praxis sichtbare Forschungsergebnisse zu liefern. Mögliche Einbußen an Forschungsgeldern durch diese Forschungsausrichtung können dabei durch Drittmittel aus der Praxis in der Regel sehr gut kompensiert werden. Schwerer wiegt dagegen der Rechtfertigungsdruck für die eigene Steuerforschung, da die eigenen Publikationen zwar auch über die Wissenschaft hinaus eine sehr hohe Reichweite haben, in Zeitschriftenrankings aber tendenziell schlechter abschneiden als quantitative Analysen. Lediglich für die Fachhochschulen, die originär den Anspruch haben, anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln, und die keinem so hohen internationalen Forschungsdruck unterliegen, stellt sich dieses Problem kaum. Hier wird in Lehre und Forschung fast durchwegs praxisorientiert gearbeitet.

Viele universitäre Lehrstühle entscheiden sich für den Spagat, in der Forschung empirisch und modelltheoretisch zu arbeiten und in der Lehre trotzdem eine an den Bedürfnissen der Beratungspraxis ausgerichtete Ausbildung zu gewährleisten. Damit wird versucht, auch den Bedürfnissen der Studierenden gerecht zu werden, die ja ganz überwiegend in die Beratungspraxis wollen. Auch dieser Weg ist jedoch nicht unproblematisch. So bestehen kaum noch Berührungspunkte zwischen Forschung und Lehre, was dem Gedanken der Einheit von Forschung und Lehre als „Erfolgsrezept“ der deutschen Forschungs-

Steuerberaterausbildung

Prüfungssicherheit durch optimale Vorbereitung
an unserem Lehrgangsort Düsseldorf



INFO-STEUERSEMINAR

Aus- und Fortbildung für steuerberatende Berufe

»Ich bin überzeugt, hier den richtigen Kurs zu besuchen und bis zum Examen optimal gefördert zu werden.«

optimal
gefördert
zu werden.«

»Das Praxis- und Prüfungsorientierte Konzept gefällt mir außerordentlich und das Lernen in kleinen Gruppen in engem Kontakt mit den

Dozenten ist sehr angenehm.«

Intensive Prüfungsvorbereitung

Berufsbegleitender Studienlehrgang

Vollzeit Studienlehrgang

Crashkurs

Klausurenkurs

Kurs Mündliche Prüfung

Kurs Rhetorik und Simulation

Ihr Vorteil

Kleine individuelle Lehrganggruppen

Überdurchschnittliche Erfolgsquote

Modern ausgestattete Seminarräume

Umfangreiche Unterlagen

INFO-STEUERSEMINAR GmbH

Steinstraße 4

40212 Düsseldorf

0211 86721-0

info@info-steuerseminar.de

info-steuerseminar.de



landschaft entgegensteht. Ein Anreiz, auch aktuellste steuerrechtliche Entwicklungen in Spezialgebieten im Detail zu verfolgen, wie es etwa im Hinblick auf die Vorbereitung der Studierenden auf das Steuerberaterexamen notwendig ist, besteht dann selbstredend nicht in demselben Maße wie für Forschende, die dieses Wissen für ihre eigene – anwendungsorientierte – Forschungsarbeit fruchtbar machen können. Auch kann bei diesem Modell der strikten Trennung von Forschungs- und Lehrprofil tendenziell der intellektuelle Austausch von Lehrenden und Studierenden leiden. Trotzdem ist begrüßenswert, dass dieser – durchaus steinige – Weg von einigen betriebswirtschaftlichen Lehrstühlen beschritten wird, zumal solche Bemühungen um eine berufsnahe Qualifikation der Studierenden zumindest in der deutschen Forschungslandschaft kaum gewürdigt werden.

Zuletzt wird zum Teil versucht, nicht nur die Forschung, sondern auch die Lehre rein an quantitativ-empirischen Forschungsschwerpunkten auszurichten und somit auch in der Lehre quantitative Methoden gegenüber der Arbeit mit dem Gesetz deutlich in den Vordergrund zu stellen. Dabei stellt sich das Problem, dass die Studierenden zwar auf eine Tätigkeit in einem Teilbereich der Steuerwissenschaften vorbereitet werden, die für die steuerliche Beratungspraxis erforderlichen Kenntnisse jedoch nicht in erforderlichem Maße vermittelt werden. So führt Marius Möller, Vorstand PwC Deutschland, gegenüber dem Handelsblatt aus: „Als Berater sind wir auf BWL-Absolventen mit praxisrelevanter Ausbildung angewiesen. Wir bedauern, dass bei internationalen Publikationen die statistisch-empirische Forschung ein höheres Ansehen genießt“ (Handelsblatt v. 23.09.2013 S. 15).

Zahlreiche Studierende betriebswirtschaftlicher Studiengänge absolvieren diese jedoch gerade mit dem Berufsziel Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer. So bestand eine der zentralen Aufgaben der

deutschen Betriebswirtschaftslehre in der Vergangenheit sicherlich auch in der Ausbildung der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe. Man wird sich wohl kaum der Übertreibung schuldig machen, wenn man konstatiert, dass in der Heranbildung hochqualifizierten Berufsnachwuchses auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe des universitären betriebswirtschaftlichen Studiums bestand und noch besteht. Eine funktionierende Abschlussprüfung, getragen von akademisch qualifizierten Wirtschaftsprüfern, trägt ebenso zur gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt bei wie eine auf hochqualifizierter universitärer Grundlage basierende Steuerberatungskultur, die rechtsstaatlichen und ethischen Grundanforderungen verpflichtet ist. Eine einseitige Ausrichtung der steuerwissenschaftlichen Lehre an empirischen oder modelltheoretischen Analysen unter Vernachlässigung der normativen Grundlagen des Steuerrechts und der für die Arbeit in der Steuerberatung notwendigen methodischen Kenntnisse ist vor diesem Hintergrund nicht im Interesse der Studierenden und muss daher kritisch gesehen werden.

Also zeigt sich, dass sich für das Dilemma der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre kein Königsweg ergibt und dass das Auseinanderdriften von Forschung und Praxis die Lehrenden, aber auch Studieninteressierte mit dem Berufsziel Steuerberater, vor erhebliche Herausforderungen stellt. Es stellt sich die Frage, welche Implikationen sich hieraus für die Studienwahl ergeben.

IMPLIKATIONEN FÜR STUDIERENDE UND STUDIENINTERESSIERTE IM BEREICH STEUERLEHRE

Wer bereits früh weiß, dass sein Weg in die Steuerberatung führt und vor allem möglichst optimal auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet werden will, dessen Weg mag in vielen Fällen an eine Fachhochschule oder Berufsakademie führen. Auch die Ausbildung innerhalb der Finanzverwaltung genießt einen exzellenten Ruf, der durch die hervorragenden Ergebnisse der Diplom-Finanzwirte (FH) in der Steuerberaterprüfung regelmäßig bestätigt wird. Zudem haben sich hier in den letzten Jahren an Fachhochschulen viele reine Tax Masterprogramme etabliert, die zum Teil auch als Teilzeitmodelle neben dem Beruf ausgelegt sind.


Wer im Bereich der Steuerlehre und darüber hinaus eine stärker theoretisch fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung wünscht und ggf. auch eine wissenschaftliche Karriere im Bereich der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre in Betracht zieht, hat mittlerweile auch an vielen Universitäten im Rahmen seines Masterstudiums die Möglichkeit, einen klaren steuerlichen Schwerpunkt zu setzen.

Die Entscheidung für einen Studiengang und -ort hängt sehr von den individuellen Präferenzen der Studieninteressierten ab. Wer bereits in sehr jungen Jahren ein hohes Maß an Affinität zu theoretischer Modellbildung oder empirischer Forschung hat, ggf. gar früh primär eine Beschäftigung in einem wissenschaftlichen Forschungsinstitut anstrebt, dem ist bereits im Studium tendenziell eine entsprechende inhaltliche Ausrichtung zu empfehlen. Wer demgegenüber eine Karriere in der Steuerberatung oder eine wissenschaftliche Laufbahn mit stärker anwendungsorientiertem Fokus in Betracht zieht und Interesse an der Strukturierung komplexer steuerlicher Fragestellungen sowie der Entwicklung steuerstrategischer Lösungen verspürt, ist mit Sicherheit ebenfalls nicht falsch beraten, bereits eine entsprechende Studienwahl ins Auge zu fassen. An dieser Stelle soll nicht verschwie-

gen werden, dass das Berufsbild des Steuerberaters die Bereitschaft voraussetzt, sich intensiv mit den normativen Grundlagen des Steuerrechts auseinanderzusetzen. Die Arbeit mit dem Gesetz, Urteilen, Verwaltungsvorschriften und natürlich auch der wissenschaftlichen wie der anwendungsbezogenen Literatur sollte für Studierende, die ein entsprechendes Berufsbild anstreben, nicht nur als lästige Pflicht, sondern als intellektuelle Herausforderung verstanden werden. Ebenfalls sollte evident sein, dass eine angestrebte Laufbahn in der steuerlichen Beratung neben ausgeprägter analytischer Begabung auch ein hohes Maß an kommunikativer und sozialer Kompetenz – verbunden mit bestimmten habituellen Schlüsselqualifikationen – voraussetzt. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass reine Fachkompetenz eine erfolgreiche Laufbahn bis in die höchsten Karriere-sphären nicht zwangsläufig garantiert.

Was die Studieninhalte der einzelnen steuerwissenschaftlichen Studiengänge angeht, muss deutlich herausgestellt werden, dass von den Forschungsschwerpunkten nicht unbedingt auf Qualität und Ausrichtung der Lehre geschlossen werden kann. Auch viele in der Forschung rein quantitativ ausgerichtete Lehrstühle bemühen sich, wie oben ausgeführt, trotz aller Restriktionen um eine an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtete Lehre. Im Einzelfall mag es daher hilfreich sein, vor der endgültigen Entscheidung für ein Studienprogramm Kontakt mit Studierenden an der entsprechenden Hochschule aufzunehmen oder sich selbst über Lehrmaterialien einen Eindruck von der Ausrichtung der Lehre zu machen und sicherzustellen, dass an der jeweiligen Hochschule zumindest eine angemessene Vermittlung der für die Tätigkeit als Steuerberater notwendigen steuerrecht-

lichen Grundlagen und juristischen Methodenkenntnisse erfolgt. Ein weiterer Indikator für eine praxisbezogene Lehre ist darin zu sehen, dass an dem Lehrstuhl (auch) in anwendungsorientierten wissenschaftlichen Fachzeitschriften (z. B. NWB, IWB, DStR, IStR, Ubg, DB, BB, FR, DStZ) publiziert wird. Wer hier veröffentlicht, muss aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht und in der Beratungspraxis sehr genau verfolgen und möchte auch eine über die Wissenschaft hinausgehende Leserschaft ansprechen, was sich in aller Regel auch in der Lehre widerspiegelt.

In jedem Fall sollte sich jeder, der ein betriebswirtschaftliches Studium mit steuerwissenschaftlichem Schwerpunkt anstrebt, über die teils sehr gravierenden Unterschiede in Lehre und Forschung innerhalb dieses Faches bewusst sein und daher bereits die Wahl von Studienort und Studienprogramm je nach individueller Präferenz sehr bewusst treffen. 

AUTOREN



Prof. Dr. Gerhard Kraft, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, ist Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensbesteuerung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;



Dipl.-Volksw. Till Moser, Steuerberater, und Katja Poley, M.Sc., LL.M.oec. sind wissenschaftliche Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

Vorbereitungslehrgänge zum Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Fachanwalt



hemmer und ECONECT sind seit vielen Jahren ein Begriff für erfolgreiche und qualitativ hochwertige Berufsausbildung, spezialisiert auf die fundierte Aus- und Weiterbildung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sowie die Durchführung von Fachanwalts-Lehrgängen.

Hochqualifizierte Dozenten stehen für ein bundesweit renommiertes Ausbildungssystem. Alle Kursangebote sind stets prüfungs-/examensorientiert ausgerichtet – zu Gunsten einer individuellen Planung bis zur letzten Prüfung.

Präsenz- und Fernkurse können in Teilen gebucht und beliebig miteinander kombiniert werden – ganz wie es der beruflichen und privaten Situation entspricht.

Sprechen Sie mit uns über Ihre Karrierepläne – wir versorgen Sie mit dem perfekten Wissen.

ECONECT/hemmer Steuerfachschule GmbH | hemmer/ECONECT GmbH | hemmer/ECONECT Fachanwaltsausbildung GbR
Rödelheimer Straße 45 · 60487 Frankfurt/M. · Tel 069. 970 970 0 · Fax 069. 970 970 70 · info@ECONECT.com

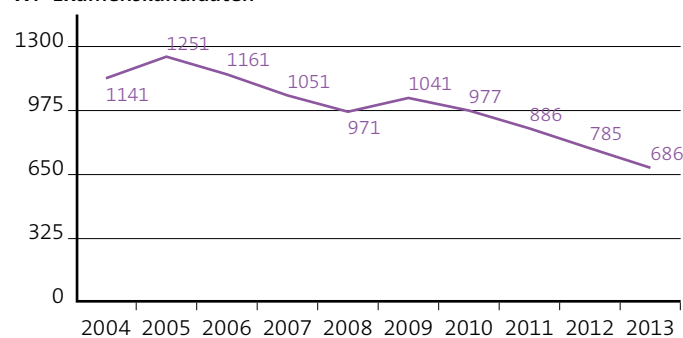
WIRTSCHAFTSPRÜFER – WER GANZ NACH OBEN WILL, HAT BESTE AUSSICHTEN

Stellenangebote für Wirtschaftsprüfer reihen sich seitensweise in den großen Jobportalen. Attraktive Angebote von großen wie kleinen WP-Gesellschaften bieten komplexe Aufgaben, echte Herausforderungen, Mandanten aus dem In- und Ausland und Karrierechancen. Auch viele Unternehmen buhlen um qualifizierte und motivierte Wirtschaftsprüfer. Offenbar ist auch in dieser Branche der Fachkräftemangel ein Thema geworden. Warum wohl?

Dr. Klaus Gallert

01

WP-Examenskandidaten



Die Zahl der WP-Examenskandidaten ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Der Fachkräftemangel ist auch in der WP-Branche angekommen. (Quelle: WPK)

Das Bild von Erbsenzählern in Nadelstreifen lässt sich in der Praxis längst nicht mehr bestätigen. Wo immer ein Skandal in den Medien thematisiert wird, sind es oft die Wirtschaftsprüfer, die Aufklärungsarbeit leisten. Wurde geschummelt, gemauschelt, strategisch richtig gehandelt? Die Wirtschaftsprüfer finden es garantiert heraus. Besonders wichtig ist deren strategische Beratungsfunktion. Fusionen, Umstrukturierungen, Internationalisierung von Unternehmen – ohne Wirtschaftsprüfer finden solche Prozesse kaum statt. Wer an ein global operierendes und verwobenes Unternehmen denkt, kann sich vorstellen, mit welcher hochspannenden Aufgabenstellung ein Wirtschaftsprüfer zu tun hat. An Herausforderungen mangelt es also nicht. Diese locken auch mehr und mehr Frauen in diesen Beruf. Die Rede ist zwar immer noch meist vom „Wirtschaftsprüfer“, doch auch in dieser Branche sind weibliche High Potentials auf dem Vormarsch. In Gesprächen mit den WP-Kandidaten wird oft betont, dass die Zeiten „spießiger WPs schon lange vorbei sind“. Viele Berufseinsteiger lassen sich möglicherweise von den harten – nicht unbedingt familienfreundlichen – Arbeitsbedingungen abschrecken. Und auch das WP-Examen hat den Ruf, besonders anspruchsvoll zu sein. Dennoch: Auch die Branche der Wirtschaftsprüfer wird auf die großen Themen im Personalwesen reagieren und einiges bewegen, um z. B. Burn-Outs vorzubeugen. Lohnenswert und aussichtsreich ist der Beruf des Wirtschaftsprüfers in jedem Fall.

Die Branche tut inzwischen viel, um das Berufsbild bekannter und attraktiver zu machen. So sieht die Wirtschaftsprüferkammer den Nachwuchs als „Aufgabenträger für Transparenz, Vertrauen und Sicherheit“ und verspricht eine „sichere Zukunft“ (siehe WPK, Publikation „Wirtschaftsprüfer werden“). Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., IDW, wirbt inzwischen sogar mit einer breit angelegten Kampagne für den attraktiven Beruf (www.wirtschaftspruefer.de). Diese Maßnahmen sind wichtig, denn die Zahl der WP-Examenskandidaten sinkt kontinuierlich – trotz der sehr guten Berufsaussichten und Verdienstmöglichkeiten.

MIT ODER OHNE STUDIUM: VIELE WEGE FÜHREN ZUM WP

Wirtschaftsprüfer kann man auch ohne Hochschulstudium werden, jedoch keinesfalls ohne praktische Prüfungstätigkeit. Deren Dauer ist abhängig von der beruflichen Qualifikation, muss aber mindestens drei Jahre umfassen.

Das Wirtschaftsprüfungsexamen besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Im schriftlichen Part müssen insgesamt sieben Klausuren bewältigt werden, wenn man das „Voll-WP-Examen“ absolviert. Geprüft wird in den Fächern

- Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (zwei Klausuren),
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (zwei Klausuren),
- Wirtschaftsrecht (eine Klausur) und
- Steuerrecht (zwei Klausuren).

Die meisten WP-Examenskandidaten haben jedoch schon Vorleistungen erbracht, die zur Befreiung von Klausuren und dem „verkürzten WP-Examen“ führen. So müssen Steuerberater nach § 13 WPO nicht noch einmal ihre Kenntnisse im Fach Steuerrecht beweisen und werden von den beiden Klausuren in diesem Fach befreit.



DEUTSCHE AKADEMIEN
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT



AKS

Praxis-Intensiv-Trainings

Sicherheit in der Jahresabschlussprüfung!

Fünf Seminarblöcke ab Juli 2014 für Einsteiger und Fortgeschrittene in vielen Städten buchbar – oder als Inhouse-Seminar.



STEUER-
LEHRGÄNGE
DR. STITZ

Vorbereitung auf das StB-Examen

Kompetenz seit über 40 Jahren.

Fernlehrgang und Präsenzlehrgänge als Samstagslehrgang oder Crash-Kurs, diverse Klausurenkurse und Trainings für das mündliche Examen in Düsseldorf.

Neu: Samstagslehrgang ab 2015 auch in Münster.



ABELS
KALLWASS
STITZ

Vorbereitung auf das WP-Examen

Effizient und sicher zum Ziel mit dem Marktführer.

Fernlehrgang, Präsenzunterricht und Intensiv-Trainings für das WP-Examen mit speziellen Angeboten auch für Masterabsolventen. Neue Präsenzlehrgänge ab August 2014 in Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, München und Stuttgart.

Neu: WP-Intensiv-Lehrgänge in Düsseldorf, Hannover und Frankfurt!



Karriere als StB/WP? Mit uns!

MIT DEM MASTER ZUM WP

Die Internationalisierung der Berufszugangsregelungen hat zu weiteren Möglichkeiten der Anrechnung von Studienleistungen geführt. So beschränkt sich das schriftliche WP-Examen für Absolventen eines akkreditierten Masterstudiengangs nach § 8a WPO auf vier Klausuren und die Prüfungen in den Fächern BWL/VWL sowie Wirtschaftsrecht entfallen. Die Teilnehmer können sich auf die sehr anspruchsvollen Klausuren im Fach Steuerrecht und Prüfungswesen konzentrieren. Letzteres gilt als wichtigstes Fach im Examen, denn zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die Klausuren im Fach Prüfungswesen bestanden hat. Die mündliche Prüfung ist übrigens für alle Examenskandidaten gleich. Sie besteht aus einem Kurzvortrag und einem maximal zweistündigen Prüfungsgespräch.

Inzwischen haben einige Hochschulen ihre Studiengänge nach § 8a WPO akkreditieren lassen und eröffnen ihren Studierenden damit eine schnell realisierbare Option auf einen besonders attraktiven Beruf. Das Studium ist an vielen Orten möglich, z. B. in Mainz, Mannheim, Münster, Pforzheim oder Köln. Die vier weltweit führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Deloitte, Ernst & Young, KPMG und PricewaterhouseCoopers begegnen dem Führungskräfte-mangel sogar mit einem eigenen Programm. Ihre Mitarbeiter können im Masterprogramm AuditXcellence innerhalb von vier Jahren Wirtschaftsprüfer werden (www.audit-xcellence.com).

Auch die laut Forsa-Studie bekannteste private Fernhochschule, die Europäische Fernhochschule Hamburg (www.Euro-FH.de), hat die Attraktivität des Berufsbildes erkannt und bietet mit ihrem Studiengang „Taxation, Accounting, Finance (M.ACC.)“ das einzige nach § 8a WPO akkreditierte berufsbegleitende Fernstudienangebot. „Für die Ausbildung weltweit gefragter Fachkräfte sind international vergleichbare Abschlüsse unabdingbar“, so Prof. Dr. Thomas Tegen, Präsident der Euro-FH. „Mit der Einführung des Master of Accountancy schaffen wir ganz neue Karriere-möglichkeiten und ermöglichen Ab-

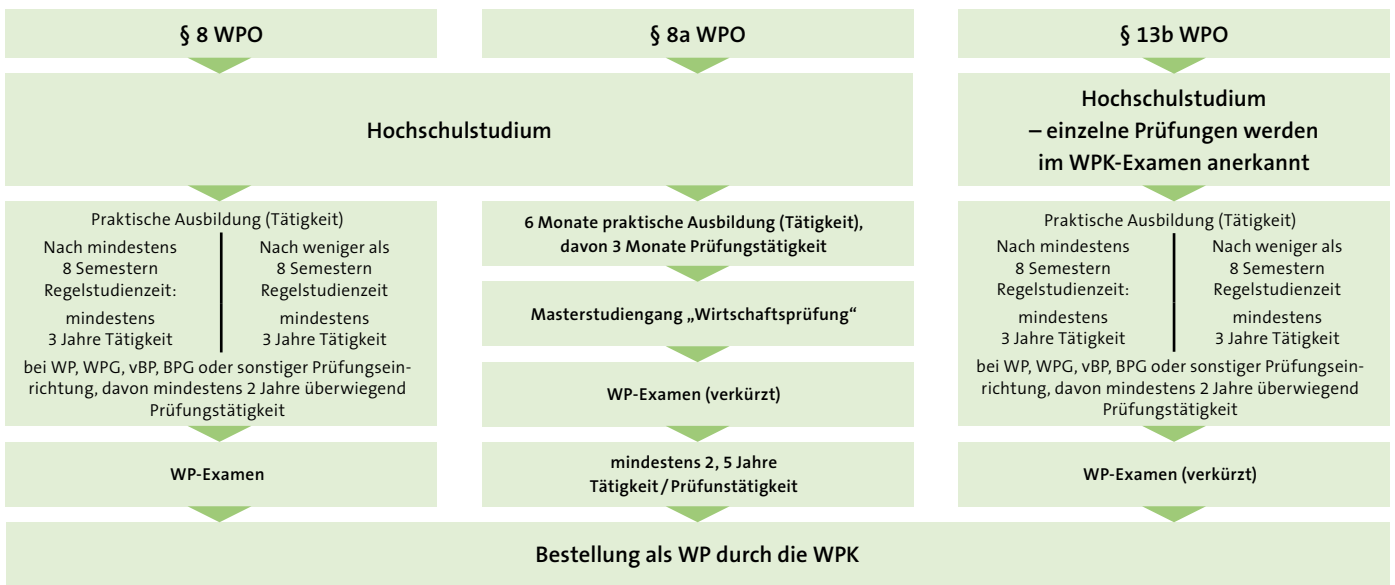
solventen zugleich ein verkürztes WP-Examen“. Die Vorteile des berufsbegleitenden Fernstudiums liegen dabei auf der Hand: Die WP-Kandidaten bleiben im Job und werden nicht aus der Berufstätigkeit herausgerissen. Darüber hinaus ist das Studium mit seiner freien Zeiteinteilung, frei wählbaren Prüfungsterminen sowie individuell bestimmbar Studienzeiten völlig flexibel auf individuelle Anforderungen anpassbar.“ Die inhaltliche Ausgestaltung des Fernstudiengangs erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Steuern Recht und Wirtschaft, Abels Kallwass Stitz (AKS, www.aks-online.de). Die Vorteile, die sich hieraus für die Studierenden ergeben, beschreibt Dr. Peter Abels, geschäftsführender Gesellschafter von AKS: „Der Studiengang verbindet wissenschaftliche Anforderungen und Praxisnähe ideal mit den relevanten Inhalten für das Wirtschaftsprüfungsexamen.“ Die Zulassung zum Master-Fernstudiengang „Taxation, Accounting, Finance (M.Acc)“ setzt ein grundständiges Studium, Praxiserfahrung und das Bestehen einer Zugangsprüfung voraus. Der Studienbeginn ist jederzeit möglich.

GUT VORBEREITET INS EXAMEN

Der überwiegende Anteil aller Examenskandidaten absolviert ein verkürztes Examen nach § 13 WPO, d.h. ohne Prüfungen im Fach Steuerrecht. Damit der Lernrhythmus erst gar nicht unterbrochen wird, entscheiden sich viele Kandidaten direkt nach dem Steuerberaterexamen zum Weiterlernen, obwohl eine Tätigkeit als Prüfungs-Assistent oder Steuerberater in einer WP-Gesellschaft, Kanzlei oder Unternehmensberatung nicht viel Zeit zum Lernen lässt. Späte Feierabende, wenig Freizeit, viele Reisen, Wochenendarbeit – so oder ähnlich klingen die Beschreibungen des beruflichen Alltags. Da ist die Vorbereitung auf ein anspruchsvolles Examen eine beachtliche Mehrbelastung. Die meisten WP-Gesellschaften ermöglichen ihren Mitarbeitern zwar eine drei- bis viermonatige Freistellung vor dem

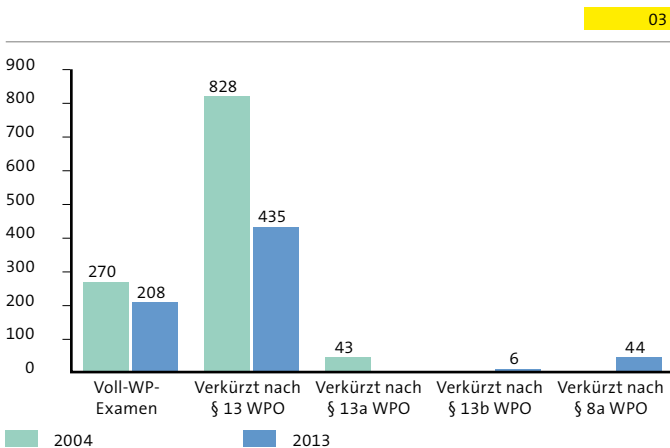


Mit oder ohne Studium: Es gibt einige Wege zum Wirtschaftsprüfer.



Zugangswegen für Hochschulabsolventen (Quelle: WPK)

Examen, doch gemessen am Stoffumfang und Anspruch des WP-Examens ist das immer noch eine knappe Zeit.



Die meisten Examenkandidaten haben schon Vorleistungen, z. B. den Steuerberater und können ein „verkürztes Examen“ ablegen. (Quelle: WPK)

Fast alle Kandidaten belegen – unabhängig davon, ob aus der beruflichen Praxis oder dem Masterstudium kommend – spezielle Lehrgänge zur Vorbereitung auf das WP-Examen. Die Zahl der Akademien ist überschaubar, was sicher auch im Zusammenhang mit der sinkenden Kandidatenzahl zu sehen ist. Aktuell verweist die WP-Kammer auf ihrer Webseite auf lediglich fünf Anbieter von Vorbereitungslehrgängen, wobei AKS, Econect und das Lehrgangswerk Haas zu den bekannteren Anbietern zählen.

Im Bereich der Vorbereitung auf das WP-Examen hat sich eine Menge verändert. Vor etwa zehn Jahren haben sich Examenkandidaten noch mehr oder weniger geschlossen ein Jahr lang in Wochenendkursen auf das Examen vorbereitet. Heute gibt es sehr unterschiedliche Vorbereitungsoptionen und -kombinationen. Dabei gibt es eine erkennbare Tendenz zu kompakteren Vorbereitungslehrgängen – nach Möglichkeit konzentriert auf die Zeit der Freistellung. Besonders attraktiv sind auch ergänzende Intensivangebote,

die unmittelbar vor dem Examen auf hohem Niveau examensrelevanten Stoff vermitteln.

Dr. Peter Abels vergleicht die Vorbereitung auf das WP-Examen mit dem Extrembergsteigen. Wie bei einer 8.000er-Besteigung braucht es auch auf dem Weg zum WP-Examen Ausdauer, ein perfektes Equipment, eine konsequente Vorbereitung und natürlich einen „Guide“, der die Kandidaten sicher zum Ziel zu bringt. Er empfiehlt, die Vorbereitungszeit gut zu planen, sich an die eigenen Pläne zu halten und vor allem die eigenen Vorstellungen zu berücksichtigen – unabhängig von den Wegen, die Kollegen für sich wählen. Die Entscheidungen für

- den Frühjahrs- oder Herbst-Examenstermin,
- kompakte Vorbereitung in der Freistellungszeit oder Vorbereitung über einen längeren Zeitraum,
- einen Fernlehrgang oder Präsenzunterricht,
- Präsenzveranstaltungen an Wochenenden, in Themen- oder Wochenblöcken

sollten ausschließlich den eigenen Präferenzen und Möglichkeiten angepasst sein. Außerdem sollte jeder Kandidat die Vielzahl der Möglichkeiten ausschöpfen, um ein eigenes, ggf. fächerweise unterschiedliches, individuelles Lernprogramm zu formen.

Aus Sicht von Dr. Peter Abels lohnen sich die Mühen des WP-Examens. Im Fach Wirtschaftsrecht ist er selbst als Dozent tätig und freut sich, dass er von vielen ehemaligen Teilnehmern berichten kann, die inzwischen als Top-Führungskräfte in der ganzen Welt tätig sind. ∞

AUTOR



Dr. Klaus Gallert, Diplom-Kaufmann, ist Inhaber der m'ability marketing & research GmbH, Köln. In regelmäßigen Abständen führt er qualitative Erhebungen zur WP-Examensvorbereitung durch, u. a. zu den Beweggründen für den Abschluss des WP-Examens, Vorbereitungsmethoden und Kriterien für die Beurteilung von Lehrganganbietern. Klaus Gallert lehrt an verschiedenen Hochschulen und Weiterbildungsinstituten im Bereich Marketing.

ZUKÜNFTIGE STEUERBERATER – EMPFEHLENSWERTE BACHELORSTUDIENGÄNGE

Das Ziel „Steuerberater(in)“ kann zügig über verschiedene Studiengänge erreicht werden: ein Vollstudium an einer Hochschule oder Fachhochschule, ein duales Studium oder ein Fernstudium. Im Folgenden werden beispielhaft Bachelor-Studiengänge an Hochschulen und Berufsakademien vorgestellt.

Andreas Wellmann

WIE LÄSST SICH DAS BERUFSTZIEL STEUERBERATER ERREICHEN?

Die Laufbahn des Steuerberaters kann sowohl durch eine Ausbildung als auch durch ein Studium erreicht werden. Den akademischen Weg wählen ca. 60 % der heute tätigen Steuerberater.

Nach einer kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten sind, ohne Weiterbildung zum Steuerfachwirt, zehn Jahre Berufserfahrung Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung. Diese Zeit kann man durch einen erfolgreichen Abschluss zum Steuerfachwirt oder Bilanzbuchhalter auf sieben Jahre (ab Ende der Erstausbildung) verkürzen.

Mit einer akademischen Ausbildung geht dies jedoch erheblich schneller. Mit einem abgeschlossenen Bachelor-Studiengang ist nur

eine Berufserfahrung von drei Jahren notwendig, nach einem Master sogar nur zwei Jahre (seit Ende der Erstausbildung, d. h. dem Bachelor). Somit kann über eine ganze Reihe verschiedener Studiengänge das Ziel Steuerberater auf zügigem Wege erreicht werden.

Wem von Anfang an klar ist, dass er eine Laufbahn als Steuerberater/Wirtschaftsprüfer einschlagen möchte, dem bietet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten, schon im Bachelorstudium den Schwerpunkt auf das Steuerwesen zu legen. Am ehesten findet sich im Bereich BWL eine Spezialisierung auf das Steuerwesen. Es obliegt der persönlichen Entscheidung, ob man durch gezielte Modulwahl schon frühzeitig eine tiefere Spezialisierung erreicht oder sich für weitere Karriereoptionen thematisch breiter aufstellt.

Die nachfolgend aufgeführten Hochschulen und Berufsakademien sind nur beispielhaft und die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder betont die Qualität der Studiengänge. Vielmehr soll sie einen Überblick über die Möglichkeit der frühzeitigen Spezialisierung auf das Steuerwesen aufzeigen.

VOLLSTUDIUM AN EINER HOCHSCHULE ODER FACHHOCHSCHULE

Das Vollstudium gestaltet sich klassisch mit der Präsenz vor Ort an der Hochschule. Die Regelstudienzeit für BWL beträgt sechs bis sieben Semester. Die Kosten belaufen sich bezüglich Verwaltungsgebühren und Semesterbeiträgen, die von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich sind, auf durchschnittlich ca. 200 € pro Semester. Studierende können BAföG beantragen, sofern es sich um eine Erstausbildung handelt. Ausnahme sind einige Berufsakademien, die ein duales Studium anbieten, aber laut BAföG von der Förderung ausgeschlossen sind. Vor Antritt eines Studiums empfiehlt es sich, sich bei den Berufsakademien darüber zu informieren.

Der Schwerpunkt Steuern gestaltet sich in den einzelnen Hochschulen/Universitäten sehr unterschiedlich. Zumeist entscheidet sich der/die Studierende nach dem Kernstudium ab dem dritten Semester für Module im Bereich Steuerwesen. In einer persönlichen Recherche kann über die LP/CP (Leistungspunkte/credit points) für die Module herausgefunden werden, wie intensiv die Schwerpunktvertiefung an den jeweiligen Lehrstätten stattfindet. In der Regel entspricht ein LP einer Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudium) von ca. 30 Arbeitsstunden.

Durch die unterschiedlichen Ausrichtungen der Schwerpunkthalte ist es hier nicht möglich, einen Vergleich zwischen den Universitäten/Fachhochschulen zu erstellen. Die in der Tabelle auf S. 30 angegebenen CPs für den Schwerpunkt geben nur annähernd Aufschluss über die Vertiefung im Bereich Steuern. Da die BWL-Studiengänge

Zulassung zur Steuerberaterprüfung

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| 2 Jahre Berufserfahrung | 3 Jahre Berufserfahrung |
| Master-Abschluss | Bachelor- Abschluss |
| Studium | |

| | |
|----------------------------------|--------------------------|
| 7 Jahre Berufserfahrung | 10 Jahre Berufserfahrung |
| Weiterbildung zum Steuerfachwirt | |
| Kaufmännische Ausbildung | |

Bereits im Studium vom DATEV-Netzwerk profitieren

Angehende Steuerberater und Steuerberaterinnen können bereits während der Prüfungsvorbereitung die Erfahrungen des großen DATEV-Netzwerks nutzen. Neben den Kammern bietet die Genossenschaft des steuerberatenden Berufsstandes Unterstützung rund um das Lernen und Lehren an. Beispielsweise stellt sie in vielen Bildungseinrichtungen und Repetitorien ihre Software und ihre Datenbank LEXinform zu Trainingszwecken zur Verfügung. Außerdem bietet DATEV Fachvorträge zu den verschiedensten Aspekten der Steuerberater-Praxis und Plattformen für das berufliche Netzwerken an – online und bei Veranstaltungen.

Als Beleg für spezifische Kenntnisse dient der DATEV-Führerschein. Mit dieser Zertifizierung können die Studierenden an einigen Hochschulen nachweisen, dass sie schon im Studium qualifiziertes Wissen zum steuerberatenden Berufsstand und zu den DATEV-Anwendungen erworben haben. Der DATEV-Führerschein kombiniert in einer Veranstaltungsreihe Präsenz- und Selbstlernangebote zu Branchenthemen sowie zum Umgang mit der Steuerrechtsdatenbank LEXinform. Studierende, die die abschließende bundesweit einheitliche Online-Prüfung bestehen, erhalten den DATEV-Führerschein.

Das Zertifizierungsprogramm steht an mehr als 300 Hochschulen in Deutschland zur Verfügung, mit denen der genossenschaftlich organisierte IT-Dienstleister über eine Partnerschaft verbunden ist.

Neumitglieder-Club und persönliche Gründungsberater

Die DATEV hilft aber auch beim Schritt in die Selbstständigkeit. Beim Neumitglieder-Club etwa bietet sich die Gelegenheit zum Austausch mit „Leidensgenossen“. Zusammen mit DATEV-Kanzleiberatern und anderen Existenzgründern können wichtige strategische Themen der Startphase, wie zum Beispiel Mandantengewinnung oder Honorargestaltung, diskutiert werden. Die Veranstaltungen finden bundesweit an den 26 DATEV-Standorten statt.

Außerdem können sich angehende Berufsträger und andere Neumitglieder im Rahmen des Neumitglieder-Clubs über die Xing-Gruppe „DATEV verbindet“ vernetzen. Über die Online-Plattform haben Gründer und angehende Gründer die Chance, zum einen vom Erfolg der etablierten Kollegen zu lernen und zum anderen erste Kontakte im DATEV-Verbund zu knüpfen. So profitieren auch Berufseinsteiger

von den Erfahrungen der IT-Genossenschaft, die seit über 40 Jahren Teil des steuerberatenden Berufsstandes ist.

Ein weiteres Angebot sind die DATEV-Gründungsberater. Im persönlichen Gespräch mit ihnen lassen sich viele Fragen aus der Phase der Existenzgründung klären. Im Rahmen des kostenlosen Gründungs-Checks decken sie zusammen mit dem jeweiligen angehenden Kanzleihinhaber bzw. mit der angehenden Kanzleihinhaberin die Stärken und Schwächen der jeweiligen Planung auf und empfehlen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Vorhabens.

Die DATEV-Berater zur Kanzleigründung begleiten bis zu drei Jahre. Nahezu 100 (98,2) Prozent der Kanzleigründungen mit DATEV sind erfolgreich.

Bedarfsgerechte Software und mehr

Auf Wunsch schnürt der jeweilige Gründungsberater ein individuelles Softwarepaket, das auch in der Gründungsphase finanziert werden kann. Dabei können Berufseinsteiger auf die DATEV-Startpakete zurückgreifen, die alles beinhalten, was für den professionellen Start in die Selbstständigkeit benötigt wird.

Ob Neugründung, Kanzleikauf oder Übernahme im Rahmen der verwandtschaftlichen Nachfolge – für jeden Weg gibt es ein maßgeschneidertes Startpaket. Das kleinste Paket kostet nur 30,00 Euro im Monat, enthält aber die wichtigsten Programme zur Nutzung auf einem PC-Arbeitsplatz.

Die DATEV unterstützt auch beim Thema Hardware. Bei der ersten Installation der DATEV-Software bei einem Neukunden durch einen DATEV-System-Partner beteiligt sich DATEV an den Kosten. DATEV-System-Partner sind autorisierte und besonders geschulte PC-Fachhändler/Systemhäuser, die DATEV-Mitglieder bei allen Fragen rund um die EDV vor Ort unterstützen.

Mitgliedschaft auch für angestellte Berufsträger

DATEV bietet auch angestellten Steuerberatern und Kanzleipartnern, die keine DATEV-Software erwerben wollen, eine Eintrittskarte in die DATEV-Welt. Mit dem „Einstiegspaket Mitgliedschaft“ erhalten sie nicht nur direkten Zugang zu Informationen rund um den Berufsstand und die Genossenschaft, sondern auch zahlreiche Gutscheine, mit denen sie DATEV-Leistungen kostenlos oder rabattiert nutzen können - beispielsweise für Dialogseminare online oder CHEF-Seminare, mit denen sie auch fachlich immer auf dem aktuellsten Stand bleiben.

Weitere Informationen und Tipps erhalten Interessenten unter www.datev.de/kanzleistart und www.datev.de/einstiegspaket.



Foto: DATEV eG/ Kurt Fuchs

von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich organisiert werden, finden sich auch im Kernstudium steuerliche Fachinhalte, die in der folgenden Tabelle unter Umständen unberücksichtigt blieben. Die Entscheidung, welche Hochschule für die eigenen Interessen und Bedürfnisse am besten ist, lässt sich nur persönlich fällen. Neben der möglichen Schwerpunktvertiefung müssen die individuellen Zulassungsbedingungen der Hochschule überprüft werden. Die meisten Hochschulen haben eine Zulassungsbegrenzung, einige führen zusätzlich einen Eignungstest bei Bewerbern durch, da die Studienplätze zumeist begrenzt sind. Eine frühzeitige Beschäftigung mit den Zulassungsbedingungen der gewünschten Hochschule ist also durchaus empfehlenswert.

Englische Sprachkenntnisse sind heutzutage nahezu selbstverständlich. Allerdings legen einige Hochschulen zusätzlichen Wert auf Business-Englisch und verlangen für den erfolgreichen Bachelor-Abschluss Zertifikate, mitunter auch für eine zweite Fremdsprache. Dies kann bedeuten, dass neben dem Studium noch Sprachkurse belegt werden müssen. Einige Hochschulen verlangen ein Praxissemester oder ein Praktikum, für das bis zu 25 CPs vergeben werden. Vereinfacht kann gesagt werden, dass das Praxissemester ein zusätzliches Semester zu den üblichen sechs Semestern für BWL ist.

Das Studium der Betriebswirtschaft wird mit einem Bachelor abgeschlossen, ob man den Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) erhält, ist je nach Hochschule unterschiedlich. Grundsätzlich gibt es keinen nennenswerten Unterschied, oft wird angeführt, dass der B.Sc. stärker mathematisch ausgerichtet ist.

Duales Studium

Immer beliebter wird das duale Studium. Dort wechseln sich theoretische Phasen an der Hochschule mit praktischen Phasen in einem Unternehmen zumeist im dreimonatigen Wechsel ab. So werden bereits

während des Studiums praktische Erfahrungen gesammelt. Allerdings werden diese nicht zur erforderlichen Berufspraxis für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung angerechnet, dort beginnt die anzurechnende Berufspraxis erst nach Abschluss des Erststudiums. Die Regelstudienzeit beträgt auch hier üblicherweise sechs bis sieben Semester und neben dem akademischen Abschluss erhält man bei einigen Hochschulen auch einen kaufmännischen Abschluss (bevorzugt sollte man hier natürlich eine Steuerfachangestelltenausbildung integrieren).

Da man für das duale Studium ein Unternehmen braucht, in dem man seine Praxiszeit absolviert, ist man dort Angestellter/Auszubildender. Die Unternehmen übernehmen zumeist die Studiengebühren und zahlen zusätzlich eine Entlohnung/Gehalt für die Tätigkeit im Unternehmen.

Die Entlohnung variiert von Unternehmen zu Unternehmen stark (400 € bis 1.000 €/Monat). So verlockend die Möglichkeit ist, während des Studiums schon Geld zu verdienen, muss einem aber auch klar sein, dass ein duales Studium deutlich anstrengender als ein herkömmliches Studium ist. Die gleiche Menge Lehrstoff wird in verkürzter Zeit behandelt, zusätzlich hat man einen Arbeitsplatz, an dem ebenfalls Leistung verlangt wird. Erfahrungsberichte von erfolgreichen Studenten des dualen Studiums belegen, dass Freizeit oder Urlaub in dieser Zeit sehr knapp bemessen ist. Auf der anderen Seite ist man durch die bereits erworbene Berufspraxis für zukünftige Arbeitgeber besonders attraktiv und hat durch den kaufmännischen Abschluss weitere Optionen.

Da man im dualen Studium Geld verdient, liegt in den meisten Fällen keine Berechtigung für BAföG vor, dies muss allerdings individuell geprüft werden.

Wer sich für ein duales Studium interessiert, muss frühzeitig mit der Recherche beginnen. Denn neben dem Studienplatz braucht man auch einen Ausbildungsvertrag. Generell beginnt das Ausbildungs-

| Universität/ Fachhochschule | Studiengang | Schwerpunkt | CPs gesamt | mögliche CPs Schwerpunkt | Praxissemester |
|--------------------------------|-----------------------------|--|------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Fachhochschule Bielefeld | Wirtschaftsrecht (LL.B.) | Steuern | 210 | 36 | Praxis-/Auslandssemester |
| Hochschule Ludwigshafen | BWL (B.A.) | Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung | 180 | 46 | ja |
| Fachhochschule Worms | BWL (B.A.) | Steuerlehre | 210 | 52 | nein |
| Hochschule Pforzheim | BWL (B.Sc.) | Steuern und Wirtschaftsprüfung | 210 | ca. 50 % Lerninhalt auf Schwerpunkt | ja |
| Universität Mannheim | BWL (B.Sc.) | Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung | 180 | 18 | Auslandssemester |
| LMU München | BWL (B.Sc.) | Betriebswirtschaftliche Steuerlehre | 180 | 21 | nein |
| FU Berlin | BWL (B.Sc.) | Finance, Accounting & Taxation | 180 | 24 | nein |
| Universität Köln | BWL (B.Sc.) | Steuerlehre | 180 | 24 | nein |



jahr zwischen dem 1. Juli und dem 1. September, Firmen schreiben die Ausbildungsstellen häufig schon ein Jahr vorher aus und vergeben die Lehrstellen bis ins Frühjahr. Dies bedeutet, dass man schon ein Jahr vor Abschluss der Fachhochschulreife/Abitur anfangen sollte, sich zu bewerben bzw. sich über den dualen Studienplatz zu informieren. Manche Hochschulen verlangen, dass man sich selber um einen Ausbildungsplatz kümmert, andere wiederum arbeiten mit Partnerunternehmen zusammen und die Ausbildungsstelle wird über die Hochschule vergeben.

Auch sollte einem bewusst sein, dass das duale Studium eine gewisse Mobilität verlangt, oftmals befinden sich Ausbildungs- und Studiumsplatz nicht an demselben Ort. Hochschulen, die ein duales Studium anbieten, sind u. a. (auch hier kein Anspruch auf Vollständigkeit):

- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin: BWL Steuern und Prüfungswesen (B.A),
- Duale Hochschule Baden-Württemberg: Rechnungswesen Steuern Wirtschaftsrecht (B.A.),
- Berufsakademie Dresden: Steuern Prüfungswesen Consulting (Diplom).

Eine Besonderheit im Bereich duales Studium bieten die

- Hochschule Niederrhein: Steuern und Wirtschaftsprüfung (B.A.)/Steuerfachangestellte/r,
- Hochschule München: BWL (B.A.)/Steuerfachangestellte/r.

Dort werden die Berufsausbildung zur/zum Steuerfachangestellten und die akademische Ausbildung gleichzeitig erworben. Die Gesamtausbildungszeit beträgt ca. neun Semester.

FERNSTUDIUM

Das Fernstudium bietet sich für alle an, die berufsbegleitend ein Bachelorstudium absolvieren möchten. Die persönliche Leistungsbereitschaft und Disziplin müssen überdurchschnittlich sein. Seriöse

Anbieter weisen darauf hin, dass ein berufsbegleitendes Studium nur mit einer reduzierten Arbeitszeit auf ca. 30 Stunden/Woche oder mit einer verlängerten Studienzeit zu schaffen ist. Auch hier beträgt die Regelstudienzeit sechs Semester, kann aber unter Umständen auf bis zu zwölf Semester ausgedehnt werden.

Während vor einigen Jahren ein Fernstudium noch eher misstrauisch beäugt wurde, überzeugen gerade heute Arbeitgeber die außergewöhnliche Leistungsbereitschaft der Absolventen.


Angebote für den BWL-Bachelor im Fernstudien-Bereich gibt es viele; diese hinsichtlich Inhalten, Unterlagenqualität, Betreuung, Präsenzstandorten und Kosten zu vergleichen, gestaltet sich schwierig. Intensiv sollte man sich auch über die geforderten Präsenzphasen (Wochenende oder Abende) und die Möglichkeit, die Studienzeit zu verlängern, informieren. Eine eigene Recherche ist unbedingt erforderlich.

Bevor man sich zu einem Vertragsabschluss entschließt, sollte man auf jeden Fall bei der Steuerberaterkammer anfragen, ob das zu absolvierende Studium den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 StBerG entspricht.

Die Kosten für ein Fernstudium variieren stark: je nach Anbieter zwischen 2.500 € bis 14.000 €. Beim Preisvergleich sollte beachtet werden, dass manche Institute Prüfungskosten oder Lehrmaterialien gesondert berechnen. Da es sich in den allermeisten Fällen nicht um eine Erstausbildung handelt, besteht keine Möglichkeit, BAföG zu beantragen, allerdings können die Kosten als Weiterbildungsmaßnahme steuerlich abgesetzt werden.

- IUBH Hochschule: BWL (B.A.) Spezialisierung Wirtschaftsprüfung und Steuern,
- FOM Hochschule: Steuerrecht (B.A.); es handelt sich um ein Präsenzstudium für Berufstätige mit Abend-/Wochenendunterricht, kein primäres Fernstudium,
- Hamburger Fern-Hochschule: Wirtschaftsrecht (B.A.) Steuerlehre und -recht.

FAZIT

Sich mit dem Beginn des Bachelor-Studiums schon für eine berufliche Richtung zu entscheiden ist natürlich sehr früh, und ist man sich hier nicht sicher, ist es unter Umständen besser, erst einmal ein breit gefächertes BWL-Studium zu beginnen. Andererseits bietet die frühe Spezialisierung auch erhebliche Vorteile, besonders bei einem speziellen Master im Anschluss. Und ein späterer Branchen- oder Aufgabenwechsel ist natürlich auch mit einer vorherigen Spezialisierung im Bachelor immer noch möglich, besonders in artverwandte Bereiche (Wirtschaftsprüfung, Rechnungswesen, Finanzierung) dürfte sich hier kein Problem auf tun. 

AUTOR



Andreas Wellmann hat an der Universität zu Köln von 1981 bis 1987 Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Kostenrechnung und Marketing studiert. Von 1989 bis 1998 war er selbständiger Repetitor für Betriebs- und Volkswirtschaftslehre in Köln. In dieser Zeit war Herr Wellmann zudem als Unternehmensberater tätig. 1997 stieg er in die Geschäftsführung der Steuerlehrgänge Dr. Bannas ein. Seit 2002 ist er dort Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer.

STEUERBERATUNGS- PRAXIS – MIT STRATE- GIE IN DIE ZUKUNFT!

Wie können sich Steuerberatungskanzleien heute zukunftsorientiert positionieren? Sechs Antworten aus der Praxis auf sechs Fragen.

Marc Müller/Dr. Jürgen Karsten

WAS IST BEI DER ENTWICKLUNG EINER KANZLEI-STRATEGIE ZU BEACHTEN?

Eine Strategie beinhaltet immer das Setzen von Zielen und das Bewirken von Maßnahmen. Steuerberatung umfasst Menschen und Informationen. Die Strategie einer Steuerberatungspraxis muss daher sowohl den Menschen als auch die Information berücksichtigen.

Der Mensch steht in der Steuerberatung immer im Mittelpunkt des Interesses, und zwar in einer sehr konkreten Art und Weise. Da ist zunächst der Mandant, den der Steuerberater bereits als Kunden gewonnen hat bzw. noch gewinnen will. Hier muss das Ziel selbstverständlich darin bestehen, die Wünsche des Mandanten in Bezug auf die Beratung bestmöglich zu erfüllen. Dies ist letztlich die Voraussetzung für eine nachhaltige und positive Entwicklung der Steuerberatungspraxis. Den Wettbewerb um den Mandanten werden die Steuerberater gewinnen, die ein attraktives Gesamtangebot haben. Die Attraktivität des Gesamtangebots bezieht sich dabei sowohl auf das Leistungsspektrum als auch auf den Service, die Kommunikation und den Außenauftritt der Kanzlei. Dabei muss auch die „Chemie“ zwischen den beteiligten Personen stimmen, d.h., Empathie und emotionale Intelligenz dürfen heute auch in der Steuerberatung nicht fehlen.

GILT DIES NUR GEGENÜBER MANDANTEN?

Die Kanzlei muss aber auch Attraktivität für mögliche Partner und vor allem für Nachfolger und für Mitarbeiter ausstrahlen. Dabei geht es nicht nur um finanzielle Aspekte, denn die demografische Entwicklung und in deren Folge die jetzt in den Startlöchern stehende Generation Y zeigen einen deutlichen Wertewandel. Für die jungen Kollegen stehen häufig ein attraktiver Arbeitsplatz, berufliche Entwicklungsmöglichkeiten, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie eine gewisse zeitliche Flexibilität am Arbeitsplatz im Vordergrund. Die Strategie in der Steuerberatungspraxis muss daher auch diese Aspekte im Fokus halten und entsprechend attraktive Angebote schaffen.

Neben dem Menschen ist die Information die zweite wesentliche Komponente der Steuerberatung. Wir erleben zurzeit die beschleunigte

Entwicklung einer Informationsgesellschaft, in der eine ständig wachsende Menge an Informationen zur Verfügung steht, und zwar für den Berater ebenso wie für den Mandanten. Da der Steuerberater auch Ansprechpartner und Berater in nichtsteuerlichen Fragen sein sollte, ist die Bewältigung der verfügbaren und relevanten Informationen eine erhebliche Herausforderung geworden. Eine mögliche Strategie sollte hier darin bestehen, der Informationstiefe den Vorrang zu geben vor der Informationsbreite. Nur die Spezialisierung auf einen bestimmten Bereich der Information ermöglicht es, den Mandanten auf Dauer bestmöglich zu beraten. Der Einzelne kann nicht mehr auf allen Gebieten topinformiert sein.

GIBT ES KONKRETE EMPFEHLUNGEN FÜR EINE STRATEGIE?

Die Strategie der Kanzleien muss sich selbstverständlich nach den Erwartungen der Mandanten und nach den eigenen Möglichkeiten ausrichten. Die Erwartungen des Mandanten bestehen in der Regel in einer hoch spezialisierten und zugleich umfassenden Beratung im Bereich Steuern sowie in wirtschaftlichen, rechtlichen und zum Teil auch weiteren Fragestellungen. Dazu kommen häufig Aspekte aus dem Bereich einer internationalen Tätigkeit des Mandanten. Eine fundierte Beratung muss beinahe zwangsläufig mit einer Spezialisierung verbunden sein. Die Spezialisierung beispielsweise auf einzelne Branchen (z.B. Gesundheitswesen, Profi-Sportler oder Gastronomie) oder ggf. auf einzelne Phasen oder Projekte (z.B. Gründung oder Übergabe) ermöglicht es, das spezifische Know-how aufzubauen und in diesem Sektor auch entsprechende Netzwerke mit weiteren Kooperationspartnern auszubilden.

Die Strategie einer Steuerberatungspraxis sollte daher neben dieser möglichen und beinahe notwendigen Spezialisierung auch den Aufbau entsprechender Kooperationspartnerschaften berücksichtigen. Zu diesen Kooperationspartnern gehören in der Regel komplementär tätige andere Steuerberater, aber auch insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Unternehmensberater. Auf diese Weise kann dem Mandanten ein sehr spezialisiertes und zugleich umfassendes Leistungsangebot präsentiert werden.

IST DIE KANZLEIGRÖSSE ENTSCHEIDEND?

Mit „Größe“ wird tendenziell eine entsprechende wirtschaftliche Robustheit und eine höhere Leistungsfähigkeit assoziiert. Diese Assoziation ist allerdings nicht zwingend und in der Praxis auch oft nicht zutreffend. Auch für den Bereich der Steuerberatungspraxis gilt der bekannte Satz: Nicht die Großen fressen die Kleinen, sondern die Beweglichen fressen die Unbeweglichen!

Der Begriff „Beweglichkeit“ bezieht sich hierbei auf die Fähigkeit des Steuerberaters bzw. der Steuerberatungspraxis, auf die aktuellen und potenziellen Wünsche des Mandanten angemessen reagieren zu können. Wenn etwa ein mittelständischer Mandant beschließt, in vier Wochen auch im internationalen Bereich tätig werden zu wollen, muss der Berater relativ kurzfristig Lösungen anbieten. Eine einzelne Steuerberatungspraxis müsste dazu bereits im Vorfeld eine entsprechende Infrastruktur aufbauen und vorhalten. Dies ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten allerdings wenig sinnvoll. Die Strategie der Steuerberatungspraxis sollte vielmehr den Anschluss an eine größere Steuerberatungsgruppe vorsehen. Ein Zusammenschluss



Top-Zukunft als Steuerberater/in

Selbständig auch ohne Eigenkapital

Die ETL-Gruppe ist in Deutschland mit über 700 Kanzleien und weltweit in über 30 Ländern vertreten. Bundesweit ist ETL Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Insgesamt betreuen bundesweit etwa 6.600 Mitarbeiter über 140.000 Mandanten.

Ihre Karriere bei ETL

Als angehende(r) Steuerberater(in) vermitteln wir Ihnen in speziellen Trainee-Programmen entscheidende Praxiskenntnisse. Wir unterstützen Sie bei der Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen und bei der möglichen Übernahme einer ETL-Steuerberaterkanzlei - auch ohne Eigenkapital. Profitieren Sie von zukunftsweisendem Kanzleimanagement, branchenspezifischer Wissensvermittlung und 40 Jahren Erfahrung. Wir freuen uns auf Sie!

ETL European Tax & Law
Brit Malmgrön
E-Mail: brit.malmgroen@etl.de
Tel: (030) 22 64 02 36
www.etl.de



Karriere bei ETL



von Steuerberatungsgesellschaften wie die ETL-Gruppe unterstützt den Steuerberater vor Ort mit einer Vielzahl von zentralen Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen umfassen z. B. die Erstellung von steuerlichen und wirtschaftlichen Gutachten, die Unterstützung bei Betriebsprüfungen sowie eine Vielzahl von technischen und organisatorischen Leistungen.

Da innerhalb der ETL-Gruppe auch die Bereiche Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung sowie internationale Steuerfragen abgedeckt sind, hat der Steuerberater vor Ort immer die Möglichkeit, auch bei speziellen Fragen des Mandanten entsprechende gruppeneigene Experten fallweise hinzuzuziehen. Für den Steuerberater vor Ort bietet sich so die Möglichkeit, als sehr flexibles und bewegliches Dienstleistungsunternehmen zu agieren, dabei die Sprache des (mittelständischen) Mandanten zu sprechen und gleichzeitig das Dienstleistungsangebot einer großen und international tätigen Beratergruppe vorzuhalten und anzubieten. Mit diesem arbeitsteiligen Prozess gelingt letztendlich die Quadratur des Kreises: Individualität in der Beratung und Größe in der Leistung!


WELCHE ROLLE SPIELEN BEI DER STRATEGIE-ENTWICKLUNG DIE NEUEN MEDIEN?

Die neuen Medien haben mit Facebook, Xing und anderen Plattformen die Kommunikationswege und die Art und Weise der Kommunikation stark verändert. Auf den ersten Blick muss sich daher die Präsentation der Kanzlei und auch die Kommunikation entsprechend anpassen und diese neuen Möglichkeiten der Kommunikation einsetzen.

Auf den zweiten Blick wird sich aber auch das Dienstleistungsangebot verändern. Wir sind es heute gewohnt, Produkte aus dem Internet zu ordern. Insbesondere die jüngere Generation der Existenzgründer wird nach standardisierten Beratungslösungen als Online-Angebot verlangen, so wie dies heute schon zum Teil für Buchführung und für Lohnabrechnungen erfolgt.

An dieser Stelle bestehen selbstverständlich große Vorteile, wenn der einzelne Steuerberater in vernetzten Strukturen tätig ist, da letztendlich der Ort der eigentlichen Leistungserbringung zweitrangig ist und nur die jeweilige Spezifikation des Beraters zählt. Da auf diese Weise die Beratungsleistung unabhängig von Zeit und Ort wird, eröffnet sich für den einzelnen Berater in einer Gruppe ein völlig neuer und erheblich größerer relevanter Markt.

WELCHE FAKTOREN MUSS EINE ZUKUNFTSORIENTIERTE STRATEGIE NOCH UMFASSEN?

An dieser Stelle wäre eine Vielzahl von Faktoren zu nennen. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist insbesondere die kontinuierliche Prozessoptimierung der Abläufe in der Steuerberatungspraxis eine permanente Aufgabe der Kanzleiführung. Nur auf diese Weise kann ein hoher Standard gesichert und die notwendige Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Für die einzelne Steuerberatungspraxis ist dies in aller Regel mit einem hohen organisatorischen und kostenmäßigen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand wird erheblich reduziert, wenn die Prozessoptimierung für eine Gruppe von Steuerberatungspraxen oder noch besser innerhalb einer Gruppe von Steuerberatungspraxen umgesetzt wird. Die Strategie an dieser Stelle muss heißen: Einmal gedacht, hundertmal gemacht! 

AUTOREN



StB Dr. Jürgen Karsten und StB Marc Müller sind Vorstände der ETL Systeme AG Steuerberatungsgesellschaft und verantworten die Konzeption und Ausrichtung der Branchenspezialisierungen innerhalb der ETL-Gruppe.

Für die Steuerberaterprüfung 2014: Der komplette Prüfungsstoff



Preißer (Hrsg.)

Die Steuerberaterprüfung

Prüfung 2014

Paket – Bände 1–3

13., überarb. und aktual. Auflage 2014.

2.551 S., 93 s/w. Abb., 195 Tab. Geb.

€ 249,00

ISBN 978-3-7910-3330-3

Band 1, **Ertragsteuerrecht**

Prüfung 2014

ISBN 978-3-7910-3331-0

Band 2, **Unternehmenssteuerrecht und
Steuerbilanzrecht**

Prüfung 2014

ISBN 978-3-7910-3332-7

Band 3, **Verfahrensrecht, Umsatzsteuerrecht,
Erbschaftsteuerrecht**

Prüfung 2014

ISBN 978-3-7910-3333-4

Das Steuerberaterexamen zählt zu den härtesten Abschlussprüfungen. Gut, wenn man mit den richtigen Lehrbüchern die notwendige Unterstützung bekommt! Die bekannte Reihe vermittelt den gesamten Stoff der schriftlichen und mündlichen Steuerberaterprüfung und gibt nützliche Hinweise zu Klausuraufbau, Klausurtechnik und -taktik.

Die Intention der Bände 1 bis 3: Fundierte Kenntnisse der Gesetzessystematik und das richtige Gespür für steuerrechtliche Zusammenhänge vermitteln. Jeder Band liefert einen konzentrierten Überblick über die prüfungsrelevanten Themen. Die Neuauflagen berücksichtigen die Prüfungsschwerpunkte des letzten Jahres und die aktuellen Gesetzesänderungen.

- ▶ Gezielte Hinweise zu Klausuraufbau, Klausurtechnik und -taktik
- ▶ Mit zahlreichen Beispielen, Übungsfällen und Schaubildern
- ▶ Rechtsstand: 31. Dezember 2013

Die gesamte Reihe im Überblick: www.schaeffer-poeschel.de/Steuerberaterpruefung

FINANZANWÄRTER – DAS STUDIUM IN DER STEUERVERWALTUNG DER LÄNDER

Die Steuerverwaltungen der Länder bilden ihre Nachwuchskräfte für die Tätigkeiten im gehobenen Dienst im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf als Finanzanwärter in einem dualen Studiengang aus. In diesem Beitrag sollen das Studium näher vorgestellt, einige Besonderheiten der Länder und die späteren Tätigkeiten innerhalb und außerhalb der Steuerverwaltung dargestellt werden.

Horst Haar

ALLGEMEINES

Die Steuerverwaltungen sind nach den Regelungen des Grundgesetzes Verwaltungen der Länder. Sie setzen die Besteuerung um und wenden dabei die Steuergesetze an, die weitgehend Bundesgesetze sind. Das grundsätzliche Ziel der Besteuerung ist, dem Staat Einnahmen zu verschaffen. Aus Gerechtigkeitsgründen ist eine einheitliche Besteuerung geboten, d. h., die Steuerverwaltungen der Länder sollen gleichmäßig arbeiten, um zu verhindern, dass Steuerzahler an einem bestimmten Wohnort oder in einer bestimmten Region bei der Besteuerung günstiger oder ungünstiger behandelt werden als in anderen. Diese Gleichmäßigkeit der Besteuerung versucht die Verwaltung sicherzustellen, indem viele gesetzliche Regelungen durch Richtlinien, Hinweise zu den Richtlinien und Erlasse des Bundes und der Länder interpretiert werden und dem Personal der Steuerverwaltung Anhaltspunkte geben. Ein weiteres Mittel, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen, ist die einheitliche Ausbildung in den Ländern. Um diese Einheitlichkeit in der Ausbildung zu garantieren, wurde das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz (StBAG) als Bundesgesetz geschaffen. Daneben gibt es als bundeseinheitliche Vorgabe die Steuerbeamten-Ausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) sowie die Ausbildungsrichtlinien (AusBR).

Trotz dieser bundeseinheitlichen Vorgaben haben die Länder bei der Durchführung der Ausbildung gewisse Spielräume.

Das Studium als Finanzanwärter stellt einen dualen Studiengang dar. Es dauert drei Jahre, die sich in 21 Monate Fachstudien und 15 Monate berufspraktischer Studien aufteilen.

Das Studium bereitet auf eine spätere Tätigkeit im gehobenen Dienst vor. Im Folgenden wird weiterhin vom gehobenen Dienst gesprochen, auch wenn aufgrund der Reform des Beamtenrechts in vielen Ländern inzwischen die Laufbahnen neu geordnet und bezeichnet worden sind. In etlichen Ländern ist nunmehr für den früheren gehobenen Dienst die Bezeichnung Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingeführt worden.

DAS STUDIUM IM BEAMTENVERHÄLTNISS

Generelle Regelungen

Das StBAG und die StBAPO gehen davon aus, dass das Studium im Beamtenverhältnis auf Widerruf stattfindet, weil es sich um ein verwaltungsinternes Studium handelt. Über diesen Studiengang versorgen die Steuerverwaltungen der Länder ihre Finanzämter mit ausgebildeten Beamten des gehobenen Dienstes. Vom Grundsatz her ist nicht gewollt, dass die Absolventen dieses Studiums außerhalb der Steuerverwaltungen der Länder tätig werden bzw. das Studium in der Absicht aufnehmen, nach dessen Abschluss eine Tätigkeit außerhalb der Verwaltung aufzunehmen. Dennoch ist es natürlich möglich, nach dem Studium außerhalb der Steuerverwaltung tätig zu werden.

Wie bei anderen dualen Studiengängen auch, erhalten die Finanzanwärter eine Vergütung, die sich nach den Besoldungsgesetzen der Länder richtet und nicht bundeseinheitlich ist. Die monatliche Vergütung beträgt in etwa 1.000 € brutto im Monat, genaue Auskunft können nur die einstellenden Länder geben.

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Abschluss des Studiums. In aller Regel wird im Anschluss ein Beamtenverhältnis auf Probe folgen, indem der erfolgreiche Absolvent zum Steuerinspektor zur Anstellung ernannt wird.

Voraussetzungen für eine Aufnahme des Studiums

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist, dass der Bewerber eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung (in der Regel also das Abitur) hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist. Ob ein solcher als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen ist, entscheidet die in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufende Verwaltung.

Die Bewerbungen für ein Studium als Finanzanwärter sind an die jeweiligen Steuerverwaltungen der Länder zu richten – je nach Bundesland an die Finanzministerien, die Oberfinanzdirektionen oder die jeweiligen Finanzämter. Teilweise sind nur Online-Bewerbungen möglich. Über Einzelheiten informieren die Finanzministerien im Internet auf ihren Seiten.

Die Fachstudien

Bildungseinrichtungen: Die Fachstudien finden nach dem StBAG an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungseinrichtungen statt. Ursprünglich hatte fast jedes Land eine eigene Fachhochschule, um jeweils seine eigenen Anwärter an dieser Fachhochschule studieren zu lassen. Aus verschiedenen Erwägungen

heraus haben aber eine ganze Reihe von Ländern ihre eigenen Fachhochschulen in unterschiedlichen Formen zusammengeführt und bilden gemeinsam aus. So wird das Studium für die Anwärter aus dem Saarland und aus Rheinland-Pfalz in Edenkoben gemeinsam durchgeführt, das Studium der Anwärter aus Brandenburg, Berlin und Sachsen-Anhalt wird in Königs Wusterhausen gemeinsam durchgeführt und die Länder Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern bilden ihre Anwärter an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg aus, die allerdings neben dem Hauptsitz in Hamburg noch Außenstellen in Bremen und Güstrow unterhält. Diese Akademie hat nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz im Fachhochschulbereich den Status einer Hochschule.

Einige Länder haben ihre Fachhochschulen organisatorisch und teilweise auch räumlich mit den jeweiligen Landesfinanzschulen zusammengelegt, die die Steueranwärter (Auszubildende für den mittleren Dienst der Steuerverwaltung) ausbilden. Das ist z. B. der Fall in der Steuerakademie Niedersachsen, die die Fachstudien der Finanzanwärter in Rinteln und die fachtheoretische Ausbildung der Steueranwärter in Bad Eilsen durchführt. Das Gleiche gilt für die Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg, die an ihren drei Standorten neben den Fachstudien der Finanzanwärter auch die fachtheoretische Ausbildung der Steueranwärter durchführt.

Gliederung: Die Fachstudien umfassen 21 Monate, die sich in ein Grund- und ein Hauptstudium unterteilen. Sowohl das Grund- als auch das Hauptstudium können geteilt werden, also in mehreren Blöcken stattfinden. Im Grundstudium haben alle Bildungseinrichtungen eine Teilung vorgenommen, die schon dadurch geboten ist, dass nach mindestens vier, höchstens aber sechs Monaten des Grundstudiums eine Zwischenprüfung stattfindet, so dass mit der Zwischenprüfung zwangsläufig der erste Teil des Grundstudiums endet. Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate. Hieran schließt sich der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung an. Die konkreten Zeitabläufe sind in den Bildungseinrichtungen der Länder unterschiedlich.

Insgesamt sind im Grund- und Hauptstudium 2.200 Veranstaltungsstunden als Mindeststundenzahl vorgeschrieben.

Inhalte des Grundstudiums: Die Studieninhalte werden durch die StBAPO näher geregelt, insbesondere durch die Anlage 10, in der Mindeststunden in den einzelnen zu lehrenden Fächern festgelegt sind. Dabei sind sowohl Mindeststundenzahlen bis zur Zwischenprüfung als auch für das Grundstudium insgesamt vorgegeben. Mit den Mindeststundenzahlen bis zur Zwischenprüfung soll sichergestellt werden, dass der Schwierigkeitsgrad und der Inhalt der Zwischenprüfung in den Ländern nicht gravierend voneinander abweichen.

Die Mindeststunden beziehen sich auf Lehrveranstaltungen, in denen Inhalte vermittelt werden, zusätzlich werden zwingend Übungsstunden insbesondere in den Fächern angeboten, die in der Zwischenprüfung geprüft werden. In den Übungsstunden werden die behandelten Inhalte anhand von zu lösenden komplexeren Sachverhalten wiederholt.

Inhalte des Hauptstudiums: Auch für das Hauptstudium sind Mindeststunden für die einzelnen Fächer vorgeschrieben, um im Wesentlichen die Einheitlichkeit des Studiums sicherzustellen. Die Mindeststundenzahlen sind hier ebenfalls für die Vermittlung von Inhalten vorgesehen. Zusätzlich gibt es auch hier Übungsstunden.

Im Hauptstudium wird zudem eine Hausarbeit geschrieben, die zeigen soll, dass der Anwärter eine wissenschaftliche Arbeit erstellen kann. Die hierfür zur Verfügung stehende Zeit schwankt zwischen den Ländern, ebenso ist der erwartete Inhalt vom Umfang her unterschiedlich.

Außer in den Wahlpflichtfächern und den Schwerpunktthemen bestehen in den meisten Bildungseinrichtungen keine Möglichkeiten, selbst durch die Auswahl von Seminaren oder Kursen Einfluss auf die Studieninhalte zu nehmen. Das Studium ist stark verschult und die Inhalte sind landesspezifisch vorgegeben.

Durch 243 Dispositionsstunden können die Länder für die einzelnen Fächer zusätzliche Stunden vorsehen und in einem gewissen Rahmen die Schwerpunkte des Studiums setzen. Wie die Verteilung der 2.200 Mindeststunden in den einzelnen Bildungseinrichtungen der Länder konkret aussieht, kann nur dort erfragt werden.

Lehrpläne: Die konkrete Ausgestaltung der Fachstudien ist den Lehrplänen zu entnehmen, die die Länder ihren jeweiligen Bildungseinrichtungen vorgeben und die von der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde genehmigt werden müssen. Bei der Aufstellung der Lehrpläne sind die o. g. Mindeststunden zu beachten, hier werden aber vor allem die Dispositionsstunden zugeordnet und auch die Übungsstunden auf die Fächer verteilt. Damit werden Schwerpunkte gesetzt. Zu berücksichtigen sind bei der Aufstellung der Lehrpläne auch die vom Bund entwickelten Stoffgliederungspläne, die innerhalb der einzelnen Fächer eine Orientierung über die ganz konkreten zu vermittelnden steuerlichen Vorschriften beinhalten.

Klausuren: Im Laufe des Studiums wird eine Vielzahl von Klausuren geschrieben, die größtenteils in der StBAPO vorgeschrieben sind.

Die Pflichtklausuren im Grundstudium sind auf drei und im Hauptstudium auf fünf Stunden ausgelegt. Nicht von der StBAPO vorgeschriebene zusätzliche Klausuren können auch einen zeitlich geringeren Umfang haben.

Berufspraktische Studien

Die berufspraktischen Studien finden in den Finanzämtern der Länder statt. Hier sollen die in den Fachstudien vermittelten Kenntnisse durch praktische Tätigkeiten am konkreten Fall vertieft und erweitert werden. Insbesondere wird hier auch die Be- und Verarbeitung mit Hilfe der EDV-Systeme der Länder eingeübt, da die Bearbeitung von Steuererklärungen ohne EDV heutzutage nicht mehr denkbar ist. Um den Übergang von den doch eher theoretisch geprägten Betrachtungen in den Fachstudien zu den praktischen Vorgehensweisen zu erleichtern, wurden Ausbildungsarbeitsgemeinschaften geschaffen.

Der Ablauf der berufspraktischen Studien ist von der StBAPO nicht klar vorgegeben. Regelmäßig werden die Studien aber in den Ausbildungsbezirken der Finanzämter beginnen, in denen erfahrene Bearbeiter ihr Wissen gezielt an die Anwärter weitergeben und diesen besonders geeignete Steuererklärungen zur Bearbeitung geben. Der Einstieg in die Tätigkeiten eines Finanzamts im Ausbildungsbezirk bedeutet, dass hier zunächst die Bearbeitung von Steuererklärungen eingeübt wird. Nach und nach werden dem Anwärter nach der Bearbeitung von Einkommensteuerfällen auch Körperschaftsteuererklärungen, Erklärungen zur Feststellung der Einkünfte von Personengesellschaften, Gewerbesteuererklärungen und andere Erklärungen überlassen. So bekommen die Anwärter einen Überblick über die ge-

samen Veranlagungstätigkeiten. Die Ausbildungszeit in der Veranlagung ist mit mindestens 36 Wochen vorgeschrieben.

Später lernen die Anwärter neben den Innendiensttätigkeiten auch die Außendiensttätigkeit in der Betriebsprüfung kennen, indem sie erfahrene Prüfer in die Firmen begleiten und dort unterstützen. Sowohl das Auffinden von steuerlich interessanten Umständen als auch der Umgang damit sowie die rechtliche Würdigung der Sachverhalte werden eingeübt. Das Abfassen von Berichten gehört ebenso zur Ausbildung in der Betriebsprüfung wie das Aufstellen geänderter Bilanzen und die daran anschließende steuerliche Auswertung der aufgegriffenen Sachverhalte. In einigen Ländern führen die Finanzanwärter am Ende der Ausbildungszeit in der Betriebsprüfung eine eigene Prüfung eines kleinen Unternehmens alleine durch.

Zur berufspraktischen Studienzeit gehört auch ein Aufenthalt in der Rechtsbehelfsstelle, bei dem die Bearbeitung von Einsprüchen vermittelt wird.

Die berufspraktischen Studien ergänzen die Fachstudien und umgekehrt. Diese Dualität verhindert, dass das Studium ein rein theoretisches ist; sie führt zu einer großen Praxisnähe.

Ausbildungsarbeitsgemeinschaften

Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften als Bindeglied zwischen den Fachstudien und den berufspraktischen Studien werden überwiegend in den Finanzämtern von erfahrenen Bediensteten geleitet. Sie sollen keine Lehrveranstaltungen sein, in denen Steuerrecht vermittelt wird, sondern den Teilnehmern den praktischen Umgang mit Steuererklärungen und andere relevante Tätigkeiten in Verbindung mit der EDV-mäßigen Verarbeitung näher bringen. Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Stunden und werden mitarbeitensintensiv in kleineren Gruppen als die Fachstudien durchgeführt.

In zeitlicher Hinsicht werden die Themen der verschiedenen Ausbildungsarbeitsgemeinschaften so geplant, dass sie stattfinden, wenn die Ausbildung in einem anderen Tätigkeitsfeld fortgesetzt wird. Sie dienen auch als Einstimmung und Einführung in das nächste Gebiet der berufspraktischen Ausbildung.

Prüfungen

Zwischenprüfung: Die Zwischenprüfung besteht lediglich aus einem schriftlichen Teil, der fünf dreistündige Klausuren aus den folgenden Fächern umfasst:

- Abgabenordnung,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Umsatzsteuer,
- Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und
- Öffentliches Recht.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung ergibt sich aus den Ergebnissen der Prüfungsklausuren, die ein Gewicht von 75 % haben, sowie den Ergebnissen des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung, die ein Gewicht von 25 % haben. Im Durchschnitt müssen sich mindestens 5 Punkte ergeben (auf einer 15-Punkte-Skala, wobei bei 5 Punkten der Bereich ausreichend beginnt) und es dürfen höchstens zwei Klausuren ein Ergebnis unter 5 Punkten haben.

Die Zwischenprüfung kann nur einmal als Ganzes wiederholt werden. Also werden ggf. alle Klausuren erneut geschrieben und nicht nur die, in denen das Ergebnis unter 5 Punkten lag. Für die Wiederholungsprüfung sind in den Ländern verschiedene Zeitpunkte vorgesehen.

Der Sinn der Zwischenprüfung ist, sowohl den Anwärtern als auch den Steuerverwaltungen der Länder zu zeigen, ob ein Anwärter einen „Draht“ zum Steuerrecht und zum Studium hat oder nicht. Insbesondere denjenigen, die die Zwischenprüfung bei der ersten Teilnahme nicht oder nur knapp bestehen, soll die Möglichkeit gegeben werden, darüber nachzudenken, ob dies der richtige Studiengang ist oder die Neigungen doch möglicherweise ein anderes Studium oder eine andere Ausbildung sinnvoll erscheinen lassen.

Laufbahnprüfung: Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der Steuerverwaltung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil besteht aus fünf fünfständigen Klausuren in den Fächern

- Abgabenordnung,
- Steuern vom Einkommen und Ertrag,
- Umsatzsteuer,
- Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen und
- Besteuerung der Gesellschaften.

Da insgesamt das übergreifende Denken gefördert werden soll und das Schubladendenken in einzelnen Steuerrechtsgebieten eingedämmt werden soll, sieht die StBAPO vor, dass die Klausuren mit Fragen aus angrenzenden oder übergreifenden Fachgebieten verbunden werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde auch das Fach Besteuerung der Gesellschaften geschaffen, das Aspekte aller Steuerarten, die bei Gesellschaften relevant sind, beleuchtet. Diesem Ziel dienen auch die für das Hauptstudium vorgesehenen Schwerpunktthemen, in denen ausgewählte Problematiken steuerartübergreifend behandelt werden.

Nach dem schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung wird ermittelt, ob eine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgen kann. Zu diesem Zweck wird eine Punktzahl errechnet, die im Wesentlichen von den Leistungen im schriftlichen Prüfungsteil geprägt ist. Einbezogen werden aber auch die Noten aus den Fachstudien und die Beurteilung in den berufspraktischen Studien. Von den fünf Klausuren dürfen allerdings höchstens zwei mit weniger als 5 Punkten beurteilt worden sein. Ansonsten beträgt die erforderliche Mindestpunktzahl (Durchschnitt) 4,8 Punkte.

Die mündliche Prüfung der zugelassenen Anwärter ist in den Ländern unterschiedlich ausgeprägt. In einigen Ländern sind zu Beginn der mündlichen Prüfung Kurzvorträge zu halten oder sog. Aktenvorträge. Auf jeden Fall finden mehrere Fragerunden zu unterschiedlichen steuerlichen Themen statt.

Zum Bestehen der Laufbahnprüfung muss eine Durchschnittspunktzahl von 5 Punkten erreicht werden, die Prüfung muss aber auch isoliert betrachtet mindestens zu einem Durchschnitt von 5 Punkten führen. Auch bei der Laufbahnprüfung insgesamt werden die Noten aus den Fachstudien und die Beurteilung aus den berufspraktischen Studien berücksichtigt.

Die Laufbahnprüfung soll zeigen, ob das Ziel des Studiums erreicht wurde, ob die Beamten auf ihre Verantwortung im freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereitet und ob sie berufsfähig sind. Die Berufsbefähigung umfasst nicht nur die erforderlichen Fachkenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, sondern auch angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für wirtschaftliche und internationale Zusammenhänge.



STEUER-FACHSCHULE DR. ENDRISS

Führt zum Erfolg. Seit 1950.

Steuerberater-Prüfung

Optimale Vorbereitung mit bewährtem Konzept

- Tageslehrgang (Vollzeit)
- Samstaglehrgang
- Kombi-Lehrgang
- Kompakt-Repetitorium
- Intensiv-Klausurenlehrgang
- Klausur-Technik-Training
- Vorbereitung auf die mündliche Prüfung
- Prüfungssimulation (mündliche Prüfung)

Berlin • Dortmund • Frankfurt • Hamburg
Hannover • Köln • München • Stuttgart

www.endriss.de/steuerberater

MASTER OF ARTS IN TAXATION

Das Erfolgsmodell in der Steuerberater-Ausbildung an
4 Standorten! Frankfurt, Köln, Hamburg und München

1 Studiengang
2 Abschlüsse



berufsbegleitend • in 7 Semestern • bundesweit

Ein Studienangebot der Hochschule Aalen in
Kooperation mit der Steuer-Fachschule Dr. Endriss

www.TaxMaster.de

**Jetzt
informieren!**

www.endriss.de

Ein Unternehmen der Amadeus-FiRe-Gruppe



0800 / 775 775 00
info@endriss.de

Mit der bestandenen Laufbahnprüfung ist die Befähigung verbunden, in den Steuerverwaltungen der Länder im gehobenen Dienst tätig zu werden.

Wie auch die Zwischenprüfung ist die Laufbahnprüfung einmal wiederholbar, es gilt das schon zur Zwischenprüfung Ausgeführte.

ABSCHLUSS DES STUDIUMS

Mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endet das Studium. Die Laufbahnprüfung ist Voraussetzung für die Übernahme in den gehobenen Dienst der Steuerverwaltungen der Länder. Mit dem Ablegen der Laufbahnprüfung wird in den meisten Ländern auch der Titel „Diplom-Finanzwirt (FH)“ oder „Diplom-Finanzwirtin (FH)“ verliehen. Dieses Diplom ist aber abhängig vom jeweiligen Landesrecht. Es hat keinen Einfluss auf die Befähigung, im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung tätig zu werden. Auch wenn die Laufbahnprüfung nicht bundeseinheitlich abgenommen wird, sondern fast jedes Land eigene Prüfungen entwirft, berechtigt die abgelegte Laufbahnprüfung zur Tätigkeit in den Steuerverwaltungen aller Länder, da sie auf den gleichen Grundsätzen basiert.

WAS KOMMT NACH DEM STUDIUM?

Übernahme in die Steuerverwaltung

Die Länder verhalten sich gegenüber den von ihnen ausgebildeten Finanzanwärtinnen unterschiedlich. In einigen Ländern werden alle Finanzanwärtinnen, die die Laufbahnprüfung erfolgreich absolviert haben, als Beamte auf Probe übernommen und zum Steuerinspektor zur Anstellung ernannt (z. B. Bayern und Hamburg). Andere Länder übernehmen nicht alle von ihnen ausgebildeten Finanzanwärtinnen, sondern entweder eine bestimmte Anzahl (die besten gemessen am Ergebnis der Laufbahnprüfung) oder diejenigen, die eine bestimmte Mindestlaufbahnprüfungspunktzahl erreicht haben (z. B. Baden-Württemberg und Bremen). Aufgrund der Altersstruktur in den Steuerverwaltungen fast aller Länder und der großen Zahl von Abgängen aufgrund des Alters der Bediensteten ist aber davon auszugehen, dass der Personalbedarf groß ist. Deshalb ist in den letzten Jahren tendenziell in allen Ländern eine größere Zahl von Finanzanwärtinnen eingestellt worden als zuvor.

In aller Regel werden natürlich zunächst die von ihnen selbst ausgebildeten Anwärtinnen in die Steuerverwaltungen der Länder übernommen. Dennoch gibt es immer wieder Fälle, in denen eine Übernahme nach dem Studium in anderen Ländern erfolgt ist. Auch nach einigen Jahren im Dienst einer Steuerverwaltung kann es zu einer Übernahme in den Dienst der Steuerverwaltung eines anderen Landes kommen, zumeist im Tauschwege.

Sofern der Absolvent des Studiums in die Steuerverwaltung eines Landes übernommen wird, wird ein Einsatz zunächst regelmäßig im Innendienst, häufig in einer Veranlagungsstelle, erfolgen. Hier steht die Bearbeitung von eingereichten Steuererklärungen im Vordergrund der Tätigkeit. Nach einigen Jahren wird der Arbeitsplatz üblicherweise gewechselt. In fast allen Ländern ist der Bedarf an Betriebsprüfern sehr groß, hier sind auch in Zukunft besonders hohe Abgänge aufgrund des Alters der derzeitigen Prüfer zu erwarten. Daher besteht ein gewisser Druck auf die Beamten des Innendienstes, in die Betriebsprüfung zu wechseln. Aber auch Tätigkeiten in

anderen Prüfungsdiensten kommen in Betracht (Steuerfahndung, Umsatzsteuersonderprüfung, Lohnsteuerprüfung). Ein Wechsel in die Rechtsbehelfsstelle des jeweiligen Finanzamts ist für diejenigen, die keine Außendiensttätigkeit ausüben möchten, in der Regel auch möglich. Immer wieder werden aber auch Bearbeiter für kleinere Stellen der Ämter gesucht (Erbschaftsteuer-, Grunderwerbsteuer- oder Strafsachen- und Bußgeldstelle). Hier ist jeder Beamte selbst gefordert, sich zu orientieren.

Nach einigen Jahren Berufserfahrung kommt auch die Aufnahme einer Sachgebietsleitertätigkeit in Frage, sofern eine Personalführungseignung gesehen wird.

Die Steuerverwaltungen der Länder bilden ihre Bediensteten regelmäßig fort, um sie hinsichtlich der Rechtsentwicklung durch neue Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden zu halten, aber auch, um sie im Umgang mit sich weiterentwickelnden Softwareprodukten der Verwaltung zu schulen. Bei einem Arbeitsplatzwechsel (z. B. in die Betriebsprüfung, die Steuerfahndung oder bei Aufnahme einer Sachgebietsleitertätigkeit) werden den betroffenen Bediensteten Lehrgänge oder Lehrgangfolgen angeboten, damit sie gut auf die neue Tätigkeit vorbereitet sind und effektiv arbeiten können.

Auch bei der Fortbildung arbeiten die Länder zusammen, im norddeutschen Raum insbesondere Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, mit Bediensteten anderer Länder in Kontakt zu kommen und Erfahrungen auszutauschen.

Fortbildung wird darüber hinaus mit Hilfe der Bundesfinanzakademie betrieben. Diese wird vom Bundesfinanzministerium unterhalten, hat ihren Sitz in Brühl zwischen Köln und Bonn und dient in erster Linie der Aus- und Fortbildung der Beamten des höheren Dienstes der Steuerverwaltungen der Länder. Dort werden auch zahlreiche Lehrgänge durchgeführt, in denen spezielles Wissen für bestimmte Tätigkeiten vermittelt wird (z. B. für ausgewählte Prüfungsfelder der Betriebsprüfung wie die Prüfung von Banken oder international tätigen Firmen), die von den Beamten des gehobenen Dienstes ebenso besucht werden wie von Beamten des höheren Dienstes.

Den Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes bietet sich auch die Möglichkeit, im Finanzministerium ihres Landes in einem Fachreferat tätig zu werden. Auch der Wechsel in andere Verwaltungszweige ist möglich, da auch dort Bedienstete mit vertieften Steuerrechtskenntnissen gern gesehen sind.

Ein Aufstieg in den höheren Dienst ist in den meisten Ländern möglich. Die Voraussetzungen und die zu absolvierenden Lehrgänge sind sehr unterschiedlich. Generell haben aber fast alle Länder formell geregelt, dass der Aufstieg in den höheren Dienst nur erfolgen kann, wenn erfolgreich an vorgeschriebenen Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen wurde. Einige Länder führen im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen auch Prüfungen durch. Auf jeden Fall ist Eigeninitiative gefordert, denn ohne Bewerbung für den Aufstieg wird ein solcher nirgends erfolgen.

Tätigkeiten außerhalb der Steuerverwaltung

Außerhalb der Verwaltung kommt natürlich insbesondere eine Tätigkeit bei Steuerberatern, in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder auch in der Steuerabteilung größerer Unternehmen in Betracht. Hier sind die Fähigkeiten der Absolventen des Studiums sehr wohl bekannt. Sollte eine solche Tätigkeit angestrebt werden, empfiehlt es sich, die Steuerberaterprüfung abzulegen, was nach drei

Jahren Tätigkeit (gerechnet vom Ende des Studiums an) möglich ist. Die erfolgreich absolvierte Laufbahnprüfung am Ende des Studiums stellt eine gute Grundlage dar, um in die Steuerberaterprüfung zu gehen.

Bei einem späteren Wechsel in die Steuerberatung kann auch eine prüfungsfreie Zulassung zum Steuerberater erfolgen; Voraussetzung ist eine 15-jährige Tätigkeit in der Steuerverwaltung.

Unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte bei Finanzbeamten und Steuerberatern

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Steuerverwaltung ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Nachprüfung, Erforschung und Würdigung bereits verwirklichter Sachverhalte hat, während die steuerberatenden Berufe weit mehr gestalterische Elemente in ihrer Tätigkeit verzeichnen können. Sie sollen und wollen ja so beraten, dass eine legale Gestaltung für den Steuerpflichtigen möglichst wenig Steuern auslöst. Über solche Gestaltungen nachzudenken ist nicht Aufgabe des Finanzbeamten, seine Aufgabe ist, zu prüfen, ob gewählte Gestaltungen auch rechtlich zulässig und damit anzuerkennen sind. Ohne Nachfrage werden Sachverhalte durchaus nicht immer vollständig dargestellt. Daher erfordert auch diese Prüfung kreatives Denken, um die richtigen Fragen zu stellen, damit Sachverhalte vollständig „sichtbar“ werden, denn nur so ist eine rechtlich einwandfreie Würdigung möglich.

FAZIT

Das Studium als Finanzanwärter ist ausgerichtet auf eine Tätigkeit in der Steuerverwaltung. Es eröffnet den Weg zu einer Vielzahl unterschiedlich geprägter Arbeitsplätze und eröffnet zahllose berufliche Lebenswege. Das Berufsfeld Steuerrecht ist in ständiger Veränderung begriffen, die Rechtslage ändert sich immer wieder durch Gesetzgebung und Rechtsprechung und bleibt damit in Bewegung, die Weiterentwicklung der EDV-mäßigen Verarbeitung und neue Organisationsformen erfordern ein häufiges Umdenken. Kurz: Es wird nie langweilig und bleibt damit interessant und vielseitig. Wer keine Freude daran hat, dass sich das Arbeitsfeld immer wieder verändert, ist allerdings in der Welt des Steuerrechts schlecht aufgehoben. ∞

AUTOR



Horst Haar, Senatsrat, Langwedel-Etelsen.

Neufang
AKADEMIE

www.neufang-akademie.de



Ihr Weg zur erfolgreichen Steuerberaterprüfung

Eine der anspruchsvollsten Prüfungen ist die Steuerberaterprüfung. Deshalb ist eine gründliche Vorbereitung unerlässlich. Wir unterstützen Sie auf Ihrem Weg zur schriftlichen und mündlichen Steuerberaterprüfung und bieten Ihnen ein maßgeschneidertes Programm zur Vorbereitung an.

Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung 2014:

- **Intensivlehrgang für Teilnehmer mit Vorkenntnissen**
Zweiwöchiger Intensivlehrgang zur prüfungsorientierten Wissensvermittlung.
Beginn: 18.08.2014
- **Klausurenwoche 1 und 2**
Klausurenkurs mit 12 sechsständigen Klausuren auf Prüfungsniveau.
Beginn: 08.09.2014

Vorbereitung auf die schriftliche Steuerberaterprüfung 2015:

- **Lehrbriefe zur Vorbereitung auf den Teilzeit /Intensivlehrgang**
16 Lehrbriefe zur Vermittlung von Grundlagenwissen und Klausurtechnik.
Beginn: 24.05.2014
- **Teilzeit /Intensivlehrgang**
Einjähriger Teilzeit/Intensivlehrgang zur Vermittlung des gesamten prüfungsrelevanten Wissens inkl. Klausuren in Calw.
Beginn: 17.10.2014

KARRIERE IN DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG – STEINIG, ABER SPANNEND UND HERAUSFORDERND, LUKRATIV UND ZUKUNFTSSICHER

Mit dem folgenden Beitrag erhalten Sie einen Einblick in das vielseitige, spannende und perspektivenreiche Berufsfeld „Wirtschaftsprüfung“ – kein anderer Beruf weist eine vergleichbare Vielfalt auf.

WP Prof. Dr. Christopher Almeling,
WP Prof. Dr. Caroline Flick und
WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG – WAS IST DAS?

Entwicklung und Zusammensetzung des Berufsstands

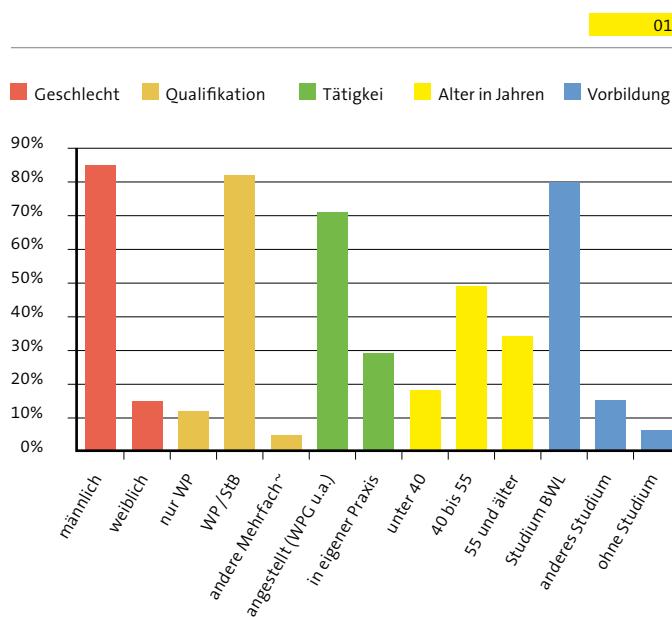
Am 15.12.1931 wurde Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Bilanzprüfung gesetzlich als Vorbehaltsaufgabe übertragen – die offizielle Geburtsstunde des Wirtschaftsprüferberufs in Deutschland. Anlass dazu gab eine Vertrauenskrise deutscher Unternehmen, einhergehend mit der großen Weltwirtschaftskrise ab 1929. Zahlreiche spektakuläre Unternehmenszusammenbrüche, z. B. der Frankfurter Versicherungsgesellschaft im Sommer 1929 oder des Textilkonzerns Nordwolle sowie der Darmstädter Nationalbank im Sommer 1931 offenbarten Aufsichtsmängel, Finanzierungsschieflagen, mangelndes Risikobewusstsein und nicht zuletzt auch gezielte Bilanzmanipulationen.

In diesem Umfeld sollten Wirtschaftsprüfer durch die Bilanzprüfung insbesondere das öffentliche Vertrauen in die Verlässlichkeit von Finanzinformationen wieder herstellen. Dazu wurden sie zur Eigenverantwortlichkeit, Unabhängigkeit und strengsten Objektivität verpflichtet. Mit Inkrafttreten der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) am 1.11.1961 wurde dem Berufsstand die Selbstverwaltung übertragen. Zentrale Aufgaben obliegen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

Anfang 1932 waren 280 Wirtschaftsprüfer und 32 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als solche öffentlich bestellt und eingetragen. Seitdem haben sich die Zahl der Berufsangehörigen und zugleich auch ihre Aufgaben deutlich ausgeweitet. Laut Angaben der u. a. für

die Berufsaufsicht zuständigen WPK waren am 1.1.2014 14.390 Personen als Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin und rd. 2.800 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften öffentlich bestellt bzw. anerkannt. Trotz dieses dynamisch anmutenden Wachstums, das in den letzten fünf Jahren indes sichtlich abgeflacht ist, entfällt rechnerisch nur ein Wirtschaftsprüfer auf rd. 5.600 Einwohner der Bundesrepublik Deutschland. Zum Vergleich: Die Zahl der Ärzte in Deutschland ist über 30-mal größer.

Eckpunkte zur Zusammensetzung der Mitglieder des Berufsstands stellen sich laut aktueller Mitgliederstatistik der WPK (Stand: 1.1.2014, abrufbar unter www.wpk.de/wpk/organisation/mitgliederstatistik/) wie folgt dar:



Danach scheint die Wirtschaftsprüfung vordergründig eine nahezu rein männliche Domäne zu sein. Ihr hoher Männeranteil ist historisch bedingt. Er war indes in der jüngeren Vergangenheit deutlich rückläufig. In der Altersgruppe der bis 34-jährigen Berufsangehörigen beträgt der Anteil weiblicher Wirtschaftsprüfer(innen) bereits rd. 33 %. Unter Berücksichtigung der oben genannten Zahl anerkannter Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zeigt sich, dass der Berufsstand – ungeachtet der nahezu allgegenwärtigen „Big4“-Gesellschaften – doch überwiegend durch mittelständische Strukturen geprägt ist. Deutlich wird auch eine gewisse „Überalterung“ der Wirtschaftsprüfer. Das in den kommenden Jahren altersbedingt anstehende Ausscheiden vieler Berufsangehöriger aus der aktiven Tätigkeit wird dem kommenden Berufsnachwuchs zweifellos besondere Chancen und Perspektiven eröffnen.

Aufgaben des Berufsstands

Die Aufgaben der Berufsangehörigen sind über die den Berufsstand begründende reine Bilanzprüfung hinaus sehr breit gefächert, vielseitig und hoch interessant. Sie umfassen gem. § 2 WPO Wirtschaftsprüfung, steuerliche Beratung, betriebswirtschaftliche Beratung und Treuhandltätigkeit. Wichtige Bereiche daraus sind auf S. 43 dargestellt.

Langweilige Routine hat angesichts dieser Tätigkeitsvielfalt keine Chance. Sie erfordert allerdings auch eine solide Ausbildungsbasis, ein stetes Weiterbildungsinteresse, kommunikative Fähigkeiten und

| | |
|----------------------------------|--|
| Wirtschaftsprüfung | Prüfung von Finanzinformationen (z. B. Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse) für Unternehmen/Konzerne unterschiedlicher Rechtsformen, Größe und Branchen |
| | Erstellung von Finanzinformationen (z. B. Jahres-, Konzern- und Zwischenabschlüsse) für Unternehmen/Konzerne unterschiedlicher Rechtsformen, Größe und Branchen |
| | Sonderprüfungen wie Kreditwürdigkeitsprüfung, Unterschlagungsprüfung, Makler- und Bauträgerprüfung, Mittelverwendungsprüfung, Sanierungsprüfung, Prüfung von Kapitalerhöhungen/Sacheinlagen, Gründungsprüfung, Prüfung bei Umwandlung und Verschmelzung, Prospektprüfung u. a. |
| | Unternehmensbewertungen und Prüfungen im Zusammenhang mit Unternehmenstransaktionen |
| Steuerberatung | Erstellung von Steuerbilanzen und Steuererklärungen, Korrespondenz mit Finanzbehörden, Einlegung von Rechtsbehelfen, Begleitung steuerlicher Betriebsprüfungen |
| | Gestaltung von Verträgen mit Blick auf steuerliche Gesichtspunkte (Unternehmensverträge, Unternehmenskaufverträge, Gesellschaftsverträge/Satzungen, Anstellungsverträge u. a.) |
| | Wahl der Unternehmensrechtsform, Gestaltung von Unternehmenszusammenschlüssen von Unternehmensgründungen und von Nachfolgeregelungen sowie Unternehmensorganisationen (Holdinggesellschaften, Betriebsstätten u. a.) mit Blick auf steuerliche Gesichtspunkte |
| | Beratung bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (Leasing, Factoring, Derivate) mit Blick auf steuerliche Gesichtspunkte |
| Betriebswirtschaftliche Beratung | Existenzgründungs- und Organisationsberatung, Beratung bei Überschuldung, Erstellung von Sanierungskonzepten |
| | Aufbau und Gestaltung von Berichts- und Informations- sowie Kostenrechnungssystemen |
| | Finanz- und Liquiditätsplanung, Cash-Flow-Analysen, Bilanz- und Erfolgsanalysen, Ergebnisverbesserungsanalysen |
| | Softwaregestützter Buchhaltungsservice (Finanzbuchhaltung, Lohn-/Gehaltsbuchhaltung u. a.) |
| Treuhandtätigkeit | Insolvenzverwalter, Vergleichsverwalter, Liquidator |
| | Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger; |
| | Verwaltung fremden Vermögens (Gesellschafterrechte oder -anteile, Kreditsicherheiten u. a.) |

Quelle: www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer

viel Spaß am Umgang mit Menschen einschließlich der Bereitschaft, sich auf ihre Bedürfnisse, Interessen und Ziele einzustellen.

WIE KANN ICH WIRTSCHAFTSPRÜFER WERDEN?

Berufszugang

Bis man sich schließlich Wirtschaftsprüfer nennen darf, sind einige Hürden zu nehmen. Der übliche Weg führt über ein Hochschulstudium und Berufserfahrung (§§ 8 und 9 WPO) sowie – unumgänglich – das Wirtschaftsprüfungsexamen (§ 12 WPO). Die Kombination aus Hochschulstudium und Praxistätigkeit (alternativ einer deutlich längeren Praxiszeit) soll sicherstellen, dass sich Berufsanwärter mit einer Vielzahl von Sachverhalten und Problemstellungen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung auseinandergesetzt und zumindest einige der unzähligen Facetten des Berufs gesehen haben. Aufgrund der Bedeutung der Abschlussprüfung in der Öffentlichkeit wird zudem das Bestehen des bundeseinheitlichen Wirtschaftsprüfungsexamens verlangt, so dass ein Wirtschaftsprüfer ein definiertes Mindestwissen über prüfungsrelevante, aber auch (betriebs- und volks-)wirtschaftliche sowie rechtliche und steuerrechtliche Fragestellungen vorweisen kann. Der Beruf erfordert ein lebenslanges Lernen, das ihn aber auch so spannend macht.

Die für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erforderliche Berufserfahrung („Prüfungstätigkeit“) ist von der Art und Länge

des Hochschulstudiums („Vorbildung“) abhängig: Absolventen, die eine Gesamtregelstudienzeit von acht Semestern nachweisen können, müssen eine mindestens dreijährige Praxiszeit, Absolventen von Studiengängen mit einer Gesamtregelstudienzeit von unter acht Semestern eine vierjährige Prüfungstätigkeit vorweisen. In beiden Fällen zählen nur die Zeiten nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel also nach dem Bachelor. Insbesondere im Masterbereich gibt es spezielle Studienangebote, die nicht nur eine gezielte und effiziente Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen darstellen, sondern durch die Anrechnung von Studienleistungen die Anzahl der abzulegenden Klausuren im Examen reduzieren. Diese Studiengänge werden im folgenden Abschnitt „Studienangebote“ ausführlich dargestellt.

Die erforderliche Prüfungstätigkeit ist bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, bei in eigener Praxis oder in Sozietäten tätigen Wirtschaftsprüfern oder bei Prüfungsverbänden zu leisten. In der Praxis eher selten, aber zulässig ist auch, ohne einen Hochschulabschluss, dafür aber mit einer zehnjährigen Berufserfahrung in der Prüfung oder mit fünfjähriger Tätigkeit als Steuerberater (StB) das Wirtschaftsprüfungsexamen anzutreten. In jedem Fall ist nachzuweisen, dass mindestens für die Dauer von zwei Jahren die Tätigkeit überwiegend in der Mitwirkung an Abschlussprüfungen bestand. Einen Überblick über die Eckpunkte der Zugangsvoraussetzungen für das Wirtschaftsprüfungsexamen gibt nachfolgende Abbildung.

| | | | | | |
|--------------------------------|----------------------|-------------------|-----------------------|--|---|
| Vorbildung | mit Hochschulstudium | | ohne Hochschulstudium | | |
| | mind. 8 Semester | unter 8 Semestern | 10 Jahre | 5 Jahre Berufsausübung als Steuerberater | 15 Jahre Berufsausübung als Steuerberater |
| Prüfungstätigkeit (Praxiszeit) | 3 Jahre | 4 Jahre | | | |

Das Wirtschaftsprüfungsexamen selbst wird oft als eines der schwersten Berufsexamen bezeichnet und besteht es aus vier Prüfungsgebieten, die im Detail in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) geregelt sind:

- (1) Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (zwei Klausuren),
- (2) Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (zwei Klausuren),
- (3) Wirtschaftsrecht (eine Klausur) und
- (4) Steuerrecht (zwei Klausuren).

Neben den Klausuren ist eine mündliche Prüfung in jedem genannten Gebiet abzulegen. Unter das Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen fallen Fragen zur Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorschriften, zur Prüfung einschließlich Prüfung der Rechnungslegung und der Informationstechnologie, zum Berufsrecht sowie zur Unternehmensbewertung. In der angewandten Be-

triebswirtschaftslehre liegt der Schwerpunkt auf den Themen Kosten- und Leistungsrechnung, Planungs- und Kontrollinstrumente, Unternehmensführung und -organisation sowie Finanzierung und Investitionsrechnung. Im Wirtschaftsrecht werden Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts, Handels- und Gesellschaftsrechts, Umwandlungsrechts, Insolvenzrechts sowie Europarechts verlangt. Das Prüfungsgebiet Steuerrecht umfasst neben der Abgabenordnung vor allem das Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht, Erbschaftsteuerrecht und Bewertungsgesetz, Umsatzsteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht sowie internationales Steuerrecht. Für Steuerberater entfällt der Teil Steuerrecht vollständig, so dass diese eine verkürzte Prüfung nach § 13 WPO ablegen.

Das Themenspektrum ist also sehr weit gefächert, gleichwohl bestehen diverse Berührungspunkte zu einem betriebswirtschaftlichen Studium. Vor diesem Hintergrund wurde die Anrechnung von bestimmten Studienleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angeregt, die nun in den §§ 8a und 13b WPO gesetzlich geregelt ist.



BECKAKADEMIE
AWS

AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

Fernlehrgang 2014/2015 zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen



- › **Gründliche Vorbereitung** durch sukzessiven Aufbau Ihrer Kenntnisse
- › Inhaltlich **optimale Aufbereitung** mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- › **Laufende Lernerfolgskontrollen** inklusive 12 Übungsklausuren
- › Inklusive Vollzugriff auf Beck **SteuerDirekt – die Datenbank** während des Fernlehrgangs
- › Fordern Sie **unverbindlich und kostenfrei** Ihre persönliche Info-Mappe an. Weitere Infos unter **www.aws-online.de**

**Späterer Einstieg
jederzeit möglich!**

Studienangebote

Ein betriebswirtschaftliches Studium ist sehr häufig der erste Schritt zum Wirtschaftsprüfer – was nicht heißt, dass nicht auch andere Wege zum Ziel führen können. Der klassische Weg ist jedoch ein Bachelor- oder Masterabschluss in Betriebswirtschaftslehre, dem eine vier- bzw. dreijährige Praxistätigkeit bis zum Wirtschaftsprüfungsexamen folgt (§ 8 WPO). In dieser Zeit ist es zur spezifischen Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen zudem üblich, neben der beruflichen Tätigkeit zumeist an Wochenenden ein externes Repetitorium zu besuchen, in dem die o. g. Inhalte der Prüfungsgebiete nach der WiPrPrüfV klausurorientiert, fokussiert vermittelt werden.

Viele Hochschulen bieten in ihren Bachelor- und Masterprogrammen Vertiefungen im Bereich Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung an, die eine fundierte Ausgangsbasis für den Berufseinstieg bilden. Dazu drei Beispiele:

- Am Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Darmstadt können Studierende im grundständigen sechssemestrigen Studiengang Betriebswirtschaft (B.Sc.) die Vertiefungsrichtung „Rechnungslegung und Steuern“, im konsekutiven viersemestrigen Studiengang Betriebswirtschaft (M.Sc.) die Vertiefungsrichtung „Wirtschaftsprüfung/Steuern/Controlling“ wählen. In beiden Studiengängen werden neben Pflichtmodulen auch wirtschaftsprüfungsbezogene Wahlpflichtmodule und Projekte wie „Buchführung mit Datev“ oder „Abschlussprüfung und IT“ angeboten.
- Am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz können die Studierenden im grundständigen, sechs Semester dauernden Studiengang „Business Administration“ (B.Sc.) z. B. die Schwerpunkte „Wirtschaftsprüfung“, „Unternehmenssteuern“, „Internes und externes Rechnungswesen“ sowie „Finanzierung“ wählen, im konsekutiven, vier Semester dauernden Studiengang „Business Management“ (M.Sc.) z. B. die Schwerpunkte „Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung“ oder „Controlling und Finanzierung“. In beiden Studiengängen der Hochschule Koblenz werden darüber hinaus wissenschaftliche Projekte und Studien zur Wirtschaftsprüfung sowie zahlreiche Pflicht- oder Wahlpflichtmodule mit wirtschaftsprüfungsbezogenen Inhalten angeboten, z. B. Einführung in das Bilanzrecht, Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse, softwaregestützte Jahresabschlussprüfung, betriebswirtschaftliche Standardsoftware, bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Abgabenordnung und Umsatzsteuerrecht u. a.
- Am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Mainz können im Rahmen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.A.) als Vertiefungsfächer u. a. Wirtschaftsprüfung, Internationale Rechnungslegung, Unternehmenssteuern und Controlling gewählt werden. Zudem bietet die Fachhochschule Mainz zwei berufsspezifisch orientierte Weiterbildungsstudiengänge mit besonderer Akkreditierung nach §§ 8a und 13 b WPO an; darauf wird im Verlauf näher eingegangen.

An allen drei Hochschulen wird das genannte Lehrangebot¹ überdies durch Vorträge von Wirtschaftsprüfern und anderen Praktikern sowie durch Exkursionen zu Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ergänzt.

In Studiengängen, die eine Akkreditierung nach § 13b WPO aufweisen, entspricht der zeitliche Ablauf in der Regel dem „klassischen

Weg“, allerdings erfolgt bei diesen eine Anrechnung der Studienleistungen in den Fächern Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre und/oder Wirtschaftsrecht im Wirtschaftsprüfungsexamen, das nach der erforderlichen Praxiszeit abgelegt wird. Als Voraussetzung hierfür müssen die Studienleistungen und Prüfungen die Gleichwertigkeit zum Wirtschaftsprüfungsexamen erfüllen. Ein bestimmter Studiengang ist in der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) nicht vorgeschrieben, so dass sowohl Bachelor- als auch Master- oder andere Studiengänge eine Anrechnung erhalten können, die jedoch die Gleichwertigkeit nachweisen müssen. Die Fachhochschule Mainz strebt im Masterstudiengang „Taxation (M.A.)“ die Anrechnung in Wirtschaftsrecht an – die Besonderheit dieses Studiengangs liegt darin, dass der Master berufsintegriert studiert wird und zudem das Ablegen des Steuerberaterexamens integriert ist, so dass nach einem erfolgreichen Abschluss als Master und Bestehen des Steuerberaterexamens im Wirtschaftsprüfungsexamen nur noch zwei Fächer (Wirtschaftliches Prüfungswesen und Betriebs-/Volkswirtschaftslehre) abgelegt werden müssen.

Eine speziell auf das Wirtschaftsprüfungsexamen abgestimmte Vorbereitung stellt ein nach § 8a WPO akkreditierter Studiengang dar. In diesem Studiengang sind die Studieninhalte so konkret auf das Wirtschaftsprüfungsexamen ausgerichtet, dass zum einen die Anrechnung der beiden Fächer Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht erfolgt sowie darüber hinaus das Wirtschaftsprüfungsexamen direkt im Anschluss an den Studiengang abgelegt wird. Diese Studiengänge setzen als Zugangsvoraussetzung eine mindestens halbjährige Berufserfahrung und das Bestehen einer Zugangsprüfung voraus. Sofern nach Abschluss des Studiums und Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens die Berufstätigkeit keine drei Jahre umfasst, erfolgt die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nach Ablauf der verbleibenden Zeit. Das Modell des Kooperationsstudiengangs „Master in Auditing (M.Sc.)“ der Fachhochschule Mainz und Frankfurt School of Management and Finance verbindet das Studium mit der Praxiszeit und ist zudem in das „AuditXcellence“ Programm der vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgenommen: Die Studierenden arbeiten während der Wintermonate und sind im Sommerhalbjahr für das Studium freigestellt. Das Studium endet nach sieben Semestern im Juli, so dass die Absolventen mit ihrem aktuellen Wissensstand das verkürzte Wirtschaftsprüfungsexamen im August ablegen können und nach dem Bestehen direkt als Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

WELCHES ARBEITSUMFELD UND WELCHE (KARRIERE-) PERSPEKTIVEN BIETEN SICH?

Berufseinstieg

Die für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen erforderliche praktische Ausbildung (Prüfungstätigkeit gem. § 9 WPO) absolvieren Hochschulabsolventen in der Regel als Prüfungsassistenten (auch Staff, Consultants, Associates genannt) bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder bei in eigener Praxis oder in Sozietäten tätigen Wirtschaftsprüfern. Typischerweise überträgt der für eine Ab-

¹ Weitere Informationen dazu enthalten der Studienführer „Wirtschaftsprüfung“ der Wirtschaftsprüferkammer, Sommersemester 2014, S. 26 f. (abrufbar unter <http://www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen/#c1847>) sowie die Internetseiten der Hochschule Darmstadt (unter <http://fbw.h-da.de>) und der Hochschule Koblenz (unter <http://www.hs-koblenz.de/rmc/fachbereiche/wirtschaft/studienangebot/>) sowie der Fachhochschule Mainz (unter <https://www.fh-mainz.de/wirtschaft/studienangebot/index.html>).

schlussprüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer zu Beginn solche Aufgaben an Prüfungsassistenten, die hinsichtlich Komplexität und Bedeutung für das gesamte Prüfungsergebnis dem Erfahrungsstand und der Kompetenz von Prüfungsassistenten angemessen sind. Das heißt jedoch nicht, dass diese Aufgaben eintönig oder trivial sein müssen. Im Gegenteil: Prüfungsassistenten werden beispielsweise regelmäßig damit beauftragt, rechnungslegungsrelevante Prozesse im Unternehmen aufzunehmen, zu verstehen und darzustellen. Hierfür führen sie Interviews mit Mitarbeitern des Mandanten zum Teil auf hoher Managementebene, wenden Modellierungsmethoden an und beschreiben zum Teil komplexe Sachverhalte knapp, präzise und nachvollziehbar. Weiterhin stehen Prüfungsassistenten vor der Herausforderung, sich in moderne Informationssysteme des Mandanten (insbesondere Rechnungslegungs-, Controlling- und Konsolidierungssysteme) einzuarbeiten. Darüber hinaus planen sie in Absprache mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer das Prüfungsvorgehen für abgegrenzte Prüfgebiete wie Anlagevermögen oder den Personalbereich, beschaffen sich zielgerichtet und wirtschaftlich Prüfungsnachweise u. a. durch Datenanalysen oder durch Einsichtnahme in Vertragsunterlagen, würdigen diese und leiten auf Basis ihrer rechnungslegungsbezogenen Kenntnisse Schlussfolgerungen für den weiteren Prüfungsprozess ab. Generell arbeiten Prüfungsassistenten unterschiedlicher Erfahrungsstufen zusammen in Teams mit dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Mit steigender Erfahrung der Prüfungsassistenten steigt auch ihre Verantwortung. Neben anspruchsvolleren Prüfgebieten sind erfahrene Prüfungsassistenten (Seniors) auch mit der Anleitung neuer Prüfungsassistenten und der Organisation der Prüfung, d. h. mit dem Projektmanagement, betraut. Sie analysieren die Geschäftstätigkeit des Mandanten und dessen wirtschaftliche Lage, indem Sie z. B. Presseberichte und Protokolle von Gremiensitzungen auswerten. Darüber kommunizieren sie verstärkt mit den für die Rechnungslegung verantwortlichen Mitarbeitern des Mandanten. Die Teilnahme an der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen stellt den Hauptteil der Tätigkeit von Prüfungsassistenten dar. Sie werden aber auch für andere Aufgaben (siehe Abschnitt „Aufgaben des Berufsstands“), z. B. die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen, die betriebswirtschaftliche Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung eingesetzt.

Obwohl sich die Art der oben beschriebenen Tätigkeiten grundsätzlich bei allen Abschlussprüfungen gleicht, unterscheiden sich bestimmte Aspekte der Arbeit darin, ob man bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Big4) angestellt ist oder bei einer kleinen oder mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einer Sozietät oder einem in eigener Praxis tätigen Wirtschaftsprüfer. Die Mandantenstruktur großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist sehr breit und reicht von kommunalen Einrichtungen über kleine und mittlere Unternehmen bis zu weltweit agierenden, börsennotierten Konzernen. Gerade die Prüfung und Beratung großer Konzerne erfordert es, als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weltweit präsent zu sein. Hierfür sind die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften jeweils in eigenen Netzwerken von in unterschiedlichen Ländern ansässigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften organisiert. Durch die zum Teil hohe Komplexität der von großen Mandanten an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gestellten Anforderungen richten diese eigene Abteilungen ein, die sich mit Spezialfragen beschäftigen. Für die Arbeit der Prüfungsassistenten bedeutet das, dass auch

sie sich spezialisieren (z. B. auf bestimmte Branchen oder Prüfgebiete wie Steuern, betriebliche Altersversorgung oder Konzernrechnungslegung). Dies hat allerdings zur Folge, dass sie ggf. nur einen kleinen Teil von Großunternehmen kennen lernen und prüfen. Die Spezialisierung bringt es auch mit sich, dass Prüfungsassistenten in wechselnden Teams arbeiten und überregional tätig werden, was zu Reisen und Hotelübernachtungen führt. Der von den internationalen Kapitalmärkten auf die Mandanten ausgeübte Druck wird zum Teil auch auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften übertragen. Für die Prüfungsassistenten heißt das, dass sie in den Wochen um den Abschlussstichtag, der sog. Busy Season, lange, zum Teil bis in die Nacht hinein, arbeiten. Auf der anderen Seite ist es üblich, dass Überstunden auf Jahresarbeitszeitkonten angesammelt und in beschäftigungssärmeren Zeiten, insbesondere im Sommer, abgebaut werden.

Das Gehalt von Angestellten großer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften setzt sich in der Regel aus einem Grundgehalt und einem leistungsabhängigen Bonus zusammen. Das Einstiegsgehalt von Berufsanfängern liegt in einer Größenordnung von ca. 35.000 € bis 40.000 € pro Jahr. Dieses Gehalt liegt unter dem Einstiegsgehalt anderer Branchen wie beispielsweise Großbanken oder reinen Unternehmensberatungsgesellschaften. Allerdings besteht mit dem Erreichen weiterer Karrierestufen die Möglichkeit zu überdurchschnittlichen Gehaltssteigerungen. Im Vergleich zu Unternehmensberatungsgesellschaften kann auch die zeitliche Arbeitsbelastung über das Jahr hinweg als geringer eingeschätzt werden.

Kleine und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und -praxen zeichnen sich dadurch aus, dass sich ihr Mandantenkreis im Wesentlichen auf kleine und mittlere Unternehmen beschränkt, die vom Wirtschaftsprüfer umfassende Dienstleistungen (Abschlussprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) erwarten. Für die Prüfungsassistenten heißt das, dass auch sie weniger mit Spezialthemen konfrontiert sind, sondern sich generalistische Kenntnisse aneignen und anwenden müssen. Sie lernen auf diese Weise einen großen Teil der Geschäftstätigkeit der Mandanten kennen. Da der Mandantenkreis kleiner und mittlerer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und -praxen häufig regional beschränkt ist, ist die Reisetätigkeit der Prüfungsassistenten begrenzt und sie arbeiten überwiegend in gleichbleibenden Teams. Durch den im Vergleich zu börsennotierten Konzernen geringeren Druck auf kleine und mittlere Unternehmen, Abschlusszahlen möglichst früh zu veröffentlichen, ist auch der Zeitdruck für die Wirtschaftsprüfer um den Abschlussstichtag herum geringer, was dazu führt, dass auch die Prüfungsassistenten über das Jahr hinweg eher einer gleichmäßigeren Arbeitsbelastung unterliegen. Einen 9to5-Job haben allerdings auch sie nicht. Das Einstiegsgehalt von Prüfungsassistenten bei kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und -praxen dürfte etwas unter dem bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften liegen.

Karrieremöglichkeiten – innerhalb und außerhalb der Wirtschaftsprüfung

Nach Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens haben Wirtschaftsprüfer die regulatorischen Anforderungen für die Berufsausübung zu beachten (insbesondere nach der WPO). Die Regulierung ist dadurch begründet, dass Wirtschaftsprüfer gesetzliche Vorbehaltsaufgaben wahrnehmen und die Öffentlichkeit auf bestimmte Eigenschaften der Wirtschaftsprüfer, insbesondere ihre Unabhängigkeit, vertraut. Dies hat auch zur Folge, dass Wirtschaftsprüfer ihre Tätigkeiten nur

in bestimmten Formen ausüben dürfen (§ 43 a Abs. 1 WPO). Sie dürfen insbesondere selbständig in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung mit anderen Wirtschaftsprüfern (Sozietäten) tätig werden. Als Angestellte dürfen Wirtschaftsprüfer in der Regel nur als Vorstände bzw. Geschäftsführer oder als zeichnungsberechtigte Vertreter bzw. Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Prüfungsverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts tätig werden.

Auch im Hinblick auf die Karrieremöglichkeiten unterscheiden sich große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und -praxen. Typisch für große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist, dass vordefinierte Karrierestufen (von Associate/Consultant und Senior über Manager und Senior Manager sowie ggf. auch Director bis Partner) durchlaufen werden sollen, d. h., das Anstellungsverhältnis ist auf den Aufstieg in der Hierarchie ausgerichtet. Das Erreichen bestimmter Karrierestufen ist an die Erbringung bestimmter Leistungen (u. a. hohe Qualität der Erledigung übertragener Aufgaben, das Bestehen des Wirtschaftsprüfungsexamens, Übernahme von Mitarbeiter- und Umsatzverantwortung und die Akquisition neuer Mandanten und Aufträge) geknüpft. Neu bestellte Wirtschaftsprüfer starten in der Regel auf der Stufe „Manager“. Um als Wirtschaftsprüfer tätig werden und Bestätigungsvermerke sowie Prüfungsberichte unterschreiben zu dürfen, wird ihnen Prokura erteilt. Dies ist auch mit einem deutlichen Gehaltssprung und steigender Verantwortung für Mitarbeiter, Prüfungsergebnisse sowie Umsatz- und Erfolgsgrößen verbunden. Die Art der Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung wandelt sich von reinen Prüfungstätigkeiten hin zu Planungs-, Überwachungs-, Kommunikations-, Mitarbeiterführungs- und Akquisitionstätigkeiten. Auf der Partnerstufe überwiegen diese gegenüber der Prüfungstätigkeit deutlich und das Jahresgehalt steigt dann weiter auf sechsstellige Beträge. Gerade bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist der Karriereweg jedoch nicht starr, sondern bietet erhebliche Veränderungsmöglichkeiten. So kann beispielsweise die Möglichkeit bestehen, für einen begrenzten Zeitraum in einer ausländischen Netzwerkgesellschaft tätig zu werden. Auch der Wechsel innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beispielsweise in den Steuer- oder Unternehmensberatungsbereich ist relativ leicht möglich.

In kleinen und mittleren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und -praxen sind vordefinierte Karrierestufen nicht regelmäßig in gleicher Weise vorzufinden wie in den US-amerikanisch geprägten Big4-Gesellschaften. Der Karrierefortschritt wird durch die erbrachten Leistungen sowie die individuellen Wachstumsmöglichkeiten der einzelnen Gesellschaften und Praxen bestimmt sein. Die Gehälter werden durchschnittlich unter denen der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften liegen. Ähnlich wie bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wandeln sich die durchgeführten Tätigkeiten von der ausführenden hin zur dispositiven Arbeit. Gerade in Sozietäten und als selbständiger Wirtschaftsprüfer ist die Tätigkeit stark unternehmerisch mit allen damit zusammen hängenden Freiheiten, aber auch Risiken geprägt. Ein Tätigkeitswechsel innerhalb der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. -praxis wird grundsätzlich umso schwerer möglich sein, je kleiner das Unternehmen ist. Allerdings steht Wirtschaftsprüfern wie bei jeder unternehmerischen Tätigkeit die Möglichkeit offen, neue Geschäftsfelder wie Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen in bestimmten Branchen (z. B. Krankenhäuser, Energieversorger) zu erschließen.

Neben der Fortsetzung der Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder -praxis ist es möglich und zum Teil üblich, zu einem anderen Arbeitgeber zu wechseln oder sich selbständig zu machen. Der Wechsel zu einem Mandanten in das Angestelltenverhältnis (z. B. Industrie-, Dienstleistungs- oder Finanzdienstleistungsunternehmen) insbesondere in rechnungslegungs- oder controllingnahe Funktionen sowie in die Interne Revision ist nicht selten und in der Regel mit ansehnlichen Gehaltssteigerungen sowie zum Teil mit geregelten Arbeitszeiten verbunden. Solche Wechsel sind nicht notwendig an das Bestehen des Berufsexamens gebunden; Wirtschaftsprüfer dürfen dann allerdings ihren Berufstitel regelmäßig nicht weiterführen (§ 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO). Bereits Prüfungsassistenten werden aufgrund ihrer vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen nicht selten von Arbeitgebern außerhalb der Wirtschaftsprüfung „abgeworben“ – häufig handelt es sich dabei um Mandanten, die ihre künftigen Mitarbeiter während der Prüfungstätigkeit kennen- und schätzen gelernt haben. Darüber hinaus können mitunter Wechsel zu Hochschulen, Aufsichtsbehörden wie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Abschlussprüferaufsichtskommission, der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung, der Landesrechnungshöfe, der Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank vorkommen. Auch Wechsel zu einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder -praxis, zu Prüfungsverbänden oder zu Berufsorganisationen wie dem Institut der Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüferkammer sowie zurück in die ehemalige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind möglich und werden zum Teil als Karrieresprungbrett genutzt. ∞

Interessierte sind schon jetzt herzlich zur nächsten Fachtagung Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung für Studierende – „Accounting Profession meets Campus“ im November 2015 eingeladen!

AUTOREN



Professor Dr. Christopher Almeling, Wirtschaftsprüfer und Professor für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, Fachbereich Wirtschaft an der Hochschule Darmstadt, Lehrgebiete: nationale und internationale Rechnungslegung, Unternehmenssteuern, internes Rechnungswesen, Abschlussanalyse



Professor Dr. Caroline Flick, Wirtschaftsprüferin und Certified Public Accountant, Professorin für Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen, Fachbereich Wirtschaft an der Fachhochschule Mainz, Lehrgebiete: Wirtschaftsprüfung, nationale und internationale Rechnungslegung.



Professor Dr. Holger Philipps, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz, Lehrgebiete: Prüfung der Rechnungslegung, internationale Rechnungslegung, Unternehmenssteuern, Forschungsschwerpunkt: Empirische Rechnungslegungsforschung, Repetitor für das Wirtschaftsprüfungsexamen, Autor zahlreicher Fachbücher und -aufsätze zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

A DAY IN LIFE – ARBEITSALLTAG IN EINER STEUER- BERATUNGSKANZLEI

Die Steuerfachwirtprüfung hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 1989 zur „kleinen Steuerberaterprüfung“ entwickelt. Wie sich die Arbeit nach bestandener „Meisterprüfung im Steuerwesen und Bilanzsteuerrecht“ in einer mittelständischen Steuerkanzlei gestaltet, zeigt ein Bericht aus erster Hand.

Daniel Struckmeyer

01

Mit Ablegung der Fortbildungsprüfung zum Steuerfachwirt können Steuerfachangestellte und andere qualifizierte Mitarbeiter im steuerberatenden Beruf den Nachweis führen, dass sie zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben und anspruchsvolle berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten können.

Steuerfachangestellte sind die qualifizierten Mitarbeiter in den Einzelpraxen und Gesellschaften der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Sie unterstützen die Praxisinhaber bei ihrer steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratungstätigkeit für Mandanten aus Industrie, Handel, Handwerk sowie dem Dienstleistungs- und privaten Bereich.

So liest sich die ernüchterte Stellenbeschreibung der steuerberatenden Berufe auf den Internetseiten der Steuerberaterkammern. Doch was steckt wirklich dahinter? Ist der Beruf wirklich so nüchtern wie er beschrieben wird? Die Antwort darauf ist relativ einfach und wird gerade im Steuerrecht häufiger gegeben: Es kommt darauf an.

Sicherlich wird es noch Kanzleien geben, in denen wie vor 30 Jahren gearbeitet wird. Früher passte die strenge Berufsbeschreibung vielleicht noch eher auf den Steuerberater und seine Angestellten.

Auch Begriffe wie Mandant, feste Termine, Gebührentabellen etc. passten noch eher. Es gab Zeiten, in denen sogar die Werbung für den Steuerberater gänzlich verboten war.

Heute sieht das alles schon wesentlich anders aus. Die „alten Bezeichnungen“ werden seltener verwendet und sind modernen Begriffen gewichen. Heute ist der Mandant eher Kunde, der Steuerberater mehr Unternehmer, feste Termine weichen zunehmend der Flexibilität, Gebührentabellen werden zwar bleiben, gehen aber verstärkt in „verhandelbare“ Angebote über und Marketing und EDV gewinnen immer mehr an Bedeutung.

Der Steuerberater ist längst nicht mehr der „klassische“ Berater wie es ihn einmal gab. Der Beruf wird für den Berater und genauso für seine Angestellten immer schneller. Die Reaktionszeiten verkürzen sich dank des Einsatzes modernster EDV und Anfragen von Mandanten – sorry, Kunden – müssen immer schneller beantwortet werden.

Steuerberater entdecken neue Geschäftsfelder für ihre Kunden, in denen sie ihnen beratend zur Seite stehen können. Die Veränderung zeigt, dass Steuerberater und ihre Angestellten neben dem klassischen Aufgabengebiet die Kunden z. B. auch im privaten Bereich mit ihrem Wissen unterstützen können – sei es in der Testamentsvollstreckung, sei es in Versicherungs- und Finanzplanungsfragen. Auch im betrieblichen Bereich gewinnen z. B. eine Branchenspezialisierung, der Einsatz von EDV und IT-Sicherheit an Bedeutung.

Trotz allem dürfen natürlich die „klassischen“ Aufgaben nicht vernachlässigt werden.

Ein wichtiges Aufgabengebiet der Steuerfachangestellten umfasst die Buchführung, die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Vorbereitung und Erstellung von Jahresabschlüssen. Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet ist das Anfertigen von Steuererklärungen für Privatpersonen und Unternehmen, insbesondere hinsichtlich Umsatz-, Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer. Steuerfachangestellte arbeiten mit der Finanzverwaltung und anderen Behörden zusammen. Mit Mandanten werden Gespräche und Korrespondenzen geführt. Zu den Aufgaben der Fachangestellten zählt des Weiteren die Erledigung von Büro- und Verwaltungsarbeiten.

Der Steuerfachwirt ist oft die „rechte Hand“ des Steuerberaters und entlastet ihn in seinem Praxisalltag, denn er übernimmt sehr verantwortungsvolle Aufgaben im Umgang mit den steuerrechtlichen Belangen der Mandanten. Bei der Erfüllung grundlegender Aufgaben einer Steuerberaterpraxis kann der Fachwirt mit seinem Sachverständnis in den Bereichen Steuerrecht, Rechnungswesen sowie Betriebswirtschaft unterstützen. Um sicherzustellen, dass das Fachwissen immer auf dem aktuellsten und höchsten Niveau bleibt, gibt es eine Vielzahl an Fortbildungsmöglichkeiten. Zudem darf sich der Steuerfachwirt mit seiner erworbenen Qualifikation im Bereich der Lohnbuchhaltung und der Buchhaltung selbständig machen. Hier ist allerdings noch Vorsicht geboten, da es viele gesetzliche Vorbehaltsaufgaben gibt, die nur Steuerberater ausführen dürfen.

Ich habe das Glück, in einer sehr modernen Kanzlei mit 22 Kollegen zu arbeiten. Allein schon durch die Größenordnung ist jeder Tag spannend und abwechslungsreich, hier ist kein Montag wie der andere. Hinzu kommt, dass ich zusätzlich zu den Standardaufgaben eines Steuerfachwirts wie der Buchhaltung und dem Erstellen von Abschlüssen und Steuererklärungen einige Aufgaben habe, die sehr interessant und vielfältig sind.


Eine dieser Aufgaben ist speziell die Vermarktung der digitalen Buchhaltung. Wir bieten unseren Kunden – in Zusammenarbeit mit unserem Softwareanbieter – eine spezielle Plattform zum Austausch der Buchhaltungsunterlagen an. Dieses Angebot ist insbesondere für unsere ausländischen Kunden interessant, die ansonsten immer weite Wege auf sich nehmen müssten oder Gefahr liefen, die Unterlagen auf dem Postweg zu verlieren. Aber auch für Kunden, die ihre Originalbelege immer in der Firma behalten möchten und nicht jeden Monat den berühmten Pendelordner für den Steuerberater fertig machen möchten, ist diese Plattform geeignet. Hierzu führe ich im Vorfeld mit den Kunden Gespräche, sehe mir die Gegebenheiten vor Ort an und lerne so natürlich den Menschen und die Firma von allen Seiten kennen.

Dadurch werde ich auch immer mehr zum Bindeglied zwischen der Kanzlei und dem Kunden. Ich kann so Schwierigkeiten in den Prozessen aufdecken und vermeiden bzw. abstellen, bin aber auch Anlaufstelle für alle möglichen Problemfragen des Kunden. So stellen wir immer einen guten Informationsfluss sicher. Denn der „Chef“ kann sich schließlich nicht um alles kümmern, darf aber nichts verpassen, was bei seinen Kunden passiert.

Mit einer meiner spannendsten Aufgaben ist die Arbeit mit der Hochschule in unserer Umgebung. Ich helfe dort meinem Chef bei der Vorbereitung der Lehrgänge, bei der Einrichtung der IT und bin bei den Lehrgängen dabei, um Fragen der Studierenden zu beantworten oder um Hilfestellung zu leisten. Dort wird mit den Studierenden ein Musterfall bearbeitet, der so nah wie möglich an der Realität sein soll. Dadurch lernen die Studierenden nicht nur unser Steuersystem kennen, sondern auch die Programme, mit denen wir arbeiten. Ganz

nebenbei lernen sie auch noch ein bisschen Buchhaltung, deutsches Steuerrecht und die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen. Und das ist eine spannende Geschichte, wenn man z.B. einem ausländischen Studenten unser Steuersystem erklären soll, das er aus seinem Land entweder gar nicht oder ganz anders kennt.

Hinzu kommen die zahlreichen gesetzlichen Änderungen, über die man sich informieren und die man anwenden muss. Diese Bereitschaft zur stetigen Weiterbildung ist mit einer der Grundsätze, die den Beruf schon von Anfang an vielfältig gestalten.

Ich würde heute meinen Beruf immer wieder wählen und mit Begeisterung ausüben. Auch wenn es schon mal Zeiten gab, in denen es nicht so spannend war wie heute, gibt es – glaube ich – kaum einen abwechslungsreicheren und krisensicheren Beruf als diesen. Wie sagte schon Benjamin Franklin: Zwei Dinge sind uns auf dieser Welt sicher: Die Steuern und die Fortbildung. Oder ging das Zitat anders? 

AUTOR



Daniel Struckmeyer hat seine Ausbildung 2002 begonnen und arbeitet seitdem ohne Unterbrechung im steuerberatenden Beruf, seit 2009 als Steuerfachwirt und Kanzlei-Organisationsbeauftragter (KOB Datev eG). Derzeit ist er in einer auf das internationale Steuerrecht spezialisierten mittelständischen Kanzlei tätig, zu deren Kunden überwiegend internationale Firmen und Privatpersonen zählen. Er ist 33 Jahre alt und verheiratet.

www.afb24.de
MIT ONLINE-RECHNER



NEU – JETZT DA!
Tarife für die PartGmbH



Wir haben den Dreh raus.

Die AFB ist gut aufgestellt. Professionell und engagiert kümmern wir uns um Ihre berufliche Absicherung. Dazu gehört bei uns eine umfassende, individuelle Beratung, Kommunikation ohne Umwege, persönliche Betreuung und last but not least Tarife und Versicherungsbedingungen die transparent sind. Und eines ist klar: Für unsere Kunden bleiben wir immer am Ball!

AFB[®] 24 GmbH

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
info@afb24.de

JUNGE STEUERBERATER: WENIG AN JAHREN – VIEL AN CHANCEN

Steuerberater mit Mitte 20: Der Berufsstand wird immer jünger. Das bringt zwar auch Probleme mit sich, unter dem Strich ist ein schnelles Examen aber ein Vorteil.

Till Mansmann

Silberne Schläfen, Sehhilfe: Steuerberatung ist ein seriöser Job, die Berufsträger sind in der Regel nicht die Jüngsten. Das liegt auch an der langen Ausbildungszeit: Studium und/oder viele Jahre Berufspraxis, danach langwierige Prüfungsvorbereitungen. Im Durchschnitt ist ein deutscher Steuerberater etwas über 50 Jahre alt. Bislang gab es immer nur wenige, die es deutlich unter 30 geschafft haben, Steuerberater zu werden.

VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Doch die Gesellschaft hat sich verändert, vor allem die Bildungslandschaft: Viele Abiturienten machen heute schon nach 12 statt nach 13 Jahren Abitur. Auch das Studium wurde gestrafft: drei Jahre für den Bachelor, weitere zwei für den Master und die verschulnten Bologna-Studiengänge schleusen viele Studenten gradlinig durch den Bildungsbetrieb. Während früher bis zum Vordiplom oder Staatsexamen oftmals noch das eine oder andere Zusatzsemester anfiel, absolviert heute etwa die Hälfte der Studenten ihren Studiengang in der Regelstudienzeit (Bachelor), wie das Statistische Bundesamt ermittelt hat. Rechnet man noch zwei Semester dazu, schaffen 77 % der Bachelor- und über 90 % der Master-Absolventen in dieser Zeit ihren Abschluss. Bei den Diplomstudiengängen war das noch anders: Während die Regelstudienzeit bei Volkswirtschaftslehre in Köln für das VWL-Diplom auf neun Semester angesetzt war, dauerte das durchschnittliche Studium in diesem Fach ganze 15,8 Semester – in der Regelstudienzeit schlossen bei den alten Diplom-Studiengängen nur sehr wenige Studenten ab. Und für die Männer gilt heute zusätzlich: Während früher Wehr- oder Zivildienstpflichten ein Jahr oder sogar mehr gekostet haben, geht bei jungen Leuten heute oft die ganze Ausbildung ohne Brüche oder Reibungen über die Bühne.

Unter dem Strich bedeutet das: Frisch bestellte Steuerberater werden immer jünger.

Junge Menschen lernen leichter

Das jugendliche Alter hat durchaus Vorteile: Die Steuerberaterprüfung gilt nicht ohne Grund als besonders schwierig. Jedes Jahr fällt grob gerechnet die Hälfte der Prüflinge durch. Schlüsselst man das Feld aber nach dem Alter auf, ergibt sich ein eindeutiges Bild: 2012 waren rund 82 % der (wenigen) Teilnehmer bis 25 Jahren erfolgreich und immerhin noch 61 % der Prüfungsteilnehmer bis 30. Das kann natürlich auch daran liegen, dass die für dieses Feld besonders begabten jungen Leute auch besonders schnell durch ihr Studium gehen – insofern würde nicht die Jugend bei der Prüfung helfen, sondern die Begabung das jugendliche Alter der Prüflinge bedingen. Das andere Ende des Altersfeldes zeigt allerdings, dass etwas dran ist an der These, dass junge Leute, weil sie leichter und besser lernen können, durchaus tendenziell erfolgreicher sind: Spätberufene haben es nämlich offenbar besonders schwer. Während Prüflinge 2012 im Alter zwischen 30 und 35 Jahren noch zu 46 % erfolgreich waren, hatten alle, die im Alter zwischen 36 und 40 Jahren zur Prüfung angetreten waren, nur noch eine 38%ige Aussicht auf Erfolg.

Konkrete Ziele definieren

Auch Steuerberater Christoph Juhn, der inzwischen an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management im fünften und sechsten Semester im Bachelor-Studiengang „Steuerrecht“ lehrt und junge Studierende auf eine Tätigkeit als Steuerberater vorbereitet, sieht junge Leute klar im Vorteil: „Jeder meiner Studenten plant nach dem Studium, die notwendigen drei Jahre Berufserfahrung zu sammeln, um dann möglichst schnell in das Examen gehen zu können. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nur zwei Drittel das Examen auch tatsächlich in Angriff nehmen. Meist sind es private Gründe oder neue berufliche Herausforderungen, die die Studierenden vom Berufsziel Steuerberater Abstand nehmen lassen.“ Juhn empfiehlt daher, sich ganz konkrete Ziele zu setzen und diese nicht aus den Augen zu verlieren.



Christoph Juhn, Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Er schöpft seine Erkenntnis aus eigener Erfahrung: Er hat das Steuerberaterexamen im Alter von 25 Jahren bestanden und war damit einer der jüngsten Steuerberater im Gebiet der Steuerberaterkammer Köln. Mit seiner Gesamtnote von 2,8 zählte er zudem zu den 5 % der besten Absolventen: „Mitte 20 – kurz nach dem Studium – war ich es



gewohnt, Vorlesungen zu besuchen, und habe mich gerne am Wochenende in Vorbereitungs- und mit Klausurenkursen auf das Steuerberaterexamen vorbereitet.“

Familienplanung und Hausbau zurückstellen?

Dabei spielen auch finanzielle Erwägungen eine Rolle: Für Vorbereitungskurse, Klausurentrainings und Prüfungsgebühr sind grob geschätzt 6.000 € bis 8.000 € einzuplanen. Wer zu Beginn des Berufseinstiegs noch in seiner Studentenwohnung wohnt oder sein Auto aus Ausbildungszeiten fährt, investiert Dank geringer Fixkosten oftmals leichter in eine gute Examensvorbereitung. Hinzu kommen, so schätzt Juhn, rund 1.000 Lernstunden, die am Wochenende und/oder in (meist unbezahlter) Freistellung zu bewältigen sind. Mit zunehmendem Alter treten Pläne zur Familiengründung oder zum Hausbau in den Vordergrund und können das Berufsziel „Steuerberater“ in finanzieller und zeitlicher Hinsicht zurücktreten lassen.

Deshalb warnen Dozenten mitunter auch in den Vorbereitungskursen auf das Steuerberaterexamen: Man solle in dieser Zeit niemals mit einem Hausbau beginnen oder gar versuchen, auch gleich noch Nachwuchs zu planen. Doch dass selbst das zu schaffen ist, zeigt das Beispiel von Steuerberater Michael Unrath, 28, der in seiner Vorbereitung auf das Examen bereits Vater eines Kleinkindes und mittendrin im Hausbau war.

Auch eine gewisse Begeisterung gehört sicherlich dazu: „Ich selbst habe das Examen nie als berufliche Pflicht, sondern stets als fachliche Herausforderung gesehen“, sagt Juhn, „auch wenn die Vorbereitungs- und Prüfungsphase von anderthalb Jahren eine harte Zeit war, habe ich mich gerne mit der Materie des Steuerrechts auseinandergesetzt und erinnere mich gerne an die Zeit zurück.“

(Kein) Bezug zum Steuerrecht?

Prof. Dr. Johanna Hey, die sich selbst schon früh dem Steuerrecht zugewendet hat, sieht ein Problem darin, dass junge Menschen in der Ausbildung selbst noch so wenig Kontakt zum Steuerrecht haben: „Mit 18 hat man noch keinen Bezug zum Steuersystem. Wie auch, wenn man in seinem Leben noch keinen Lohnsteuerzettel in der

Hand hatte und noch keine Steuererklärung abgeben musste!“ (Siehe auch das Interview mit Prof. Dr. Johanna Hey ab S. 54). Auf Christoph Juhn trifft das jedoch nicht zu: „Die Entscheidung ist bei mir schon vor dem Abitur gefallen. Ich hatte mich damals mit Fragen rund um die Unternehmensgründung auseinandergesetzt und gemerkt, dass jede unternehmerische Entscheidung einer steuerlichen Beurteilung bedarf. Jeder Unternehmer muss folglich Hand in Hand mit seinem Steuerberater zusammenarbeiten.“ Für ihn sind damit auch Entscheidungen für die weitere Zukunft verbunden: „Es ist mein Ziel, nicht nur Mandanten bei unternehmerischen Entscheidungen zu beraten, sondern im Rahmen der eigenen Beratungstätigkeit auch selbst unternehmerisch tätig zu werden“, sagt Juhn.

ERFAHRUNGEN MIT MANDANTEN

Wer sehr jung in den Berufsstand eintritt, hat natürlich hier und da auch Erlebnisse, die mit seinem Alter zu tun haben. Der heute 26-jährige Juhn berichtet, er habe auch schon „Entsetzen“ bei Mandanten festgestellt, „weil ich noch keine grauen Haare und Falten habe“. Der junge Steuerberater hat seinen Berufseinstieg bei der renommierten Kanzlei Flick Gocke Schaumburg gemacht und anschließend bei der ebenfalls sehr bekannten Kanzlei Ebner Stolz angeheuert.

Ablehnung eher die Ausnahme

Auch Steuerberaterin Katrin Mätzig, 27, von der WP-Gesellschaft Warth & Klein Grant Thornton in Düsseldorf hat ihr Examen schon in ganz jungen Jahren gemacht. Ihren Berufsweg ist sie über die Finanzverwaltung gegangen. Mandanten nehmen ihre Jugend zur Kenntnis, reagieren deswegen aber nur sehr selten ablehnend: „Ich habe bisher keine negativen Reaktionen erlebt, obwohl die Mandanten beim ersten Treffen natürlich genauer hinschauen“, sagt sie. Dennoch ist das Alter durchaus immer wieder ein Thema: „Lebenserfahrung ist absolut wichtig und gehört zum Beruf dazu“, berichtet Mätzig, „deshalb habe ich nach dem Examen auch diesen Weg gewählt und bin zu einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegangen,

wo man nicht als Einzelkämpfer arbeitet, sondern zusammen mit erfahrenen Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern. So habe ich die Chance, viel zu lernen.“



Katrin, Mätzig, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG

Persönliche und fachliche Ebene

Steuerberater sind nicht nur Verwalter von Zahlensätzen, sondern häufig auch Seelentröster. Das bestätigt auch Michael Unrath, der inzwischen Partner der Heppenheimer Kanzlei Reibold, Guthier & Partner ist: „In vielen Fällen ist man eine Art Lebensberater, kommen doch oft persönliche Umstände auf den Tisch. Da kann es schon passieren, dass bei einer normalen Bilanzbesprechung der Mandant von seiner Scheidung erzählt und wie sie gelaufen ist.“ Die Mandanten hätten ein so großes Vertrauen zu ihrem Steuerberater, so Unrath, dass wenig geheim bleibe. Wenn es gelinge, diese persönliche mit der fachlichen Ebene zu verbinden, erleichtere das die Arbeit ungemein. Da der Steuerberater die meisten Mandanten der Kanzlei persönlich kennt, spielt sein Alter kaum eine Rolle, „nur bei Neumandanten braucht es mitunter längere Zeit, bis man ernst genommen wird“, hat Unrath festgestellt.



Michael Unrath, Reibold, Guthier & Partner GbR, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater

EROLGSFAKTOREN

Junge Steuerberater haben weitere Vorteile: Wer sich heute im Alter zwischen 20 und 30 auf ein Berufsleben als Steuerberater vorbereitet, gehört definitiv schon zur Generation „Digital Natives“, also der Leute, die mit der Nutzung des Internets und Neuen Medien so aufgewachsen sind, dass sie den Umgang mit elektronischen Hilfsmitteln intuitiv beherrschen. Damit haben sie gegenüber vielen

älteren Steuerberatern, die sich mit der zunehmenden Digitalisierung mitunter schwertun, große Vorteile. „Ich fokussiere in unserer Kanzlei schon mehr als andere auf moderne Buchführung“, bestätigt auch Unrath: „Wenn man damit aufgewachsen ist, kennt man sich damit auch relativ gut aus.“

Programmierung statt Gesetzesauslegung?

Schon warnen renommierte Steuerrechtler vor bedenklichen Entwicklungen: „Die Programmierung einer Software darf nicht an die Stelle einer Gesetzesauslegung treten“, postulierte beispielsweise der Präsident des Bundesfinanzhofs, Prof. Rudolf Mellinghoff, 2012 auf dem 50. Deutschen Steuerberaterkongress in Berlin. Aber auch er weiß: „Ohne eine moderne Informationstechnologie kann eine gleichmäßige Besteuerung heute nicht gewährleistet werden.“ Und so rät auch Steuerberater Wirtschaftsprüfer Dr. Horst Vinken, der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berufsanfängern: „Sie sollten sich mit der zunehmenden elektronischen Kommunikation mit Finanzverwaltung und den Mandanten vertraut machen. Schließlich ist die Digitalisierung der Prozesse im Massengeschäft der Steuererklärungen eine erhebliche Erleichterung.“

Botschaft an junge Berufsträger

Auch Steuerberater Wirtschaftsprüfer Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands, hat eine Botschaft an junge Berufsträger – nämlich vor allem: sich selbst weiterzubilden und sich gleich von Anfang auch an der Ausbildung der nachfolgenden Generationen zu beteiligen. „Drei Ratschläge“ sind Elster wichtig:

01

„Erstens: Denken Sie frühzeitig an Vernetzung. Tun Sie sich zusammen mit anderen Kollegen, damit Sie eine breite Palette an Dienstleistungen abdecken können. Zweitens: Bilden Sie aktiv aus. Der demographische Wandel erhöht die Konkurrenz um die guten Jugendlichen. Und wenn Sie engagierte Mitarbeiter haben möchten, dann hängen Sie sich rein. Drittens: Bilden Sie sich weiter fort, nicht nur in fachlichen Dingen, sondern auch im Sinne einer Weiterqualifizierung und dem Erlernen neuer Fähigkeiten, zum Beispiel mit einem Fachberater-Titel.“

Das meiste davon möchte auch Unrath verwirklichen oder hat es bereits getan: sich im Beruf etablieren, eventuell Fachberater werden oder Wirtschaftsprüfer. Ob er auch noch das Wirtschaftsprüferexamen ablegt, würde er allerdings davon abhängig machen, ob seine Kanzlei einen Wirtschaftsprüfer benötigt. Für Mätzig bildet der Steuerberatertitel ebenfalls nur die Basis. „Jetzt geht es erst richtig los“, sagt sie, denn mittelfristig ist es ihr Ziel, in der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mehr Mandats- und Personalverantwortung als Managerin zu übernehmen. ∞

AUTOR



Till Mansmann ist Chef vom Dienst beim SteuerberaterMagazin, NWB Verlag.



WIRTSCHAFT
FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

BERUFSINTEGRIERENDER
WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG

MASTER OF TAXATION

INKL. VORBEREITUNG AUF DAS STEUERBERATER-
EXAMEN SOWIE FALLREPETITORIUM UND
KLAUSURENKURS DER STEUERLEHRGÄNGE DR. BANNAS
(SOMMER 2014)

| | |
|-----------------------|--|
| Studienform: | Teilzeit |
| Studienbeginn: | Sommersemester |
| Studiendauer: | 6 Semester, berufsbegleitend |
| Zielgruppe: | Hochschulabsolventen mit erster Berufserfahrung im Steuerrecht/ Wirtschaftsprüfung |

Studienabschluss: Master of Taxation



Kurzfilm unter
<http://taxation.fh-mainz.de>

taxation@fh-mainz.de | taxation.fh-mainz.de
Fachhochschule Mainz, Lucy-Hillebrand-Str. 2, 55128 Mainz
Kontakt: Susanne Riedesel, Tel.: 06131-628-3419



Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

- Fernkurs
- Klausurenfernkurs
- Wochenendkurs
- Vollzeitkurs
- Klausurenkurs
- AO und FGO Repetitorium
- Fallrepetitorium
- Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

**Unsere Kursorte: Döbeln, Essen, Freiburg,
Mannheim, Mosbach, München, Stuttgart, Worms**

IWS Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH
Hauptstraße 91 • 74821 Mosbach
Telefon 06261-18941 • Fax 06261-14090
E-Mail: info@iws-institut.de • www.iws-institut.de

Vorbereitung Steuerfachwirt & Steuerberater

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung

- Fernkurs und berufsbegleitende Kurse

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

- Vollzeitkurse und berufsbegleitende Kurse
- Präsenz- und Fernkurse

Master of Taxation
in München für die HS München und in Mainz in Kooperation
mit der FH Mainz (Fallrepetitorium und Klausurenkurs)

Weitere Infos finden Sie unter www.bannas.com
und www.akademie-schermbeck.de.
Unsere **Info-Hotline** erreichen Sie unter
0180 4226627 (24 ct pro Gespräch).

STEUERLEHRGÄNGE
DR. BANNAS

**AKADEMIE
STEUERN und
WIRTSCHAFT GmbH**
Finanzen Recht Bilanzen

Das Interview führte Till Mansmann



„Wir brauchen eine Menge Leute, die den steuerrechtlichen Alltag bewältigen.“

Mansmann: Frau Prof. Hey, in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ werden Sie mit dem Satz zitiert: „Ich bin keine Überfliegerin“ – wenn nicht Sie, wer ist es dann im deutschen Steuerrecht?

Prof. Dr. Hey: Solche Fragen sind immer schwierig, da wird man ja praktisch zu Tiefstapelei genötigt (lacht). Es gibt im deutschen Steuerrecht unglaublich gute junge Kollegen, Steuerrechtsprofessoren wie Praktiker. Diese Leute müssen aber, über das Juristische hinaus, einiges können: Sie müssen leistungsbereit sein, leidensfähig und geduldig. Man braucht wirklich sehr lange, um im Steuerrecht tief in die Materie einzudringen. Da genügen nicht einfach ein paar Jahre. Das deutsche Steuerrecht ist eine stetig wachsende Community sehr guter Leute! In den 60er Jahren war das noch ganz anders, da war alles viel kleiner.

Das Rechtsgebiet hat sich also stark entwickelt. Das wird ja oft auch negativ gesehen: Das Ausufernde, das Komplizierterwerden, das wird immer wieder heftig kritisiert. Sie aber sehen diese Entwicklung positiv?

Sagen wir so: Den ungebremsten Verkomplizierungswahn des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung sehe auch ich sehr kritisch. Man muss Maß halten. Aber das ist kein rein deutsches Phänomen, das ist im Ausland nicht viel anders: Auch in anderen Staaten ist das Steuerrecht komplex. Was ich aber im internationalen Vergleich in Deutschland uneingeschränkt schätze: Wir haben eine ganze Reihe von Mitspielern, die auf hohem Niveau und gleichzeitig auf Augenhöhe miteinander diskutieren. Viel schwieriger wäre es zum Beispiel, wenn wir hervorragende Berater hätten, aber die Finanzverwaltung überhaupt nicht satisfaktionsfähig wäre und die Auseinandersetzung statt mit fachlicher Kompetenz allein mit hoheitlichen Machtmitteln suchen würde. Aber so ist das glücklicherweise nicht. Und was in Deutschland dabei eine ganz besondere Bedeutung hat, ist die Qualität der Finanzgerichtsbarkeit. Die ist international einzigartig!

Und wie sieht es in der Lehre aus?

Zum Glück haben wir einen stetig wachsenden Pool erstklassiger Steuerrechtslehrer, auch in der Rechtswissenschaft, wo das Steuerrecht über Jahrzehnte sehr unterrepräsentiert war. Bei der BWL-Steuerlehre ist es etwas anders, da ist das Bild heterogener. Wir haben

Interview mit Prof. Dr. Johanna Hey über das deutsche Steuerrecht, die Ausbildung des Nachwuchses und Argumente für eine Karriere in der Steuerberatung

wissenschaftspolitische Entwicklungen, die von einer realitätsbezogenen betriebswirtschaftlichen Steuerlehre weggehen und sehr ins Abstrakte und Theoretische abdriften.

Wir haben jetzt vom wissenschaftlichen, administrativen und judikativen Apparat gesprochen. Wichtig ist aber doch auch, dass es an den Universitäten und im Land eine breite Basis geben muss, also interessierte Studenten, die etwas werden wollen, und flächendeckend Berater, also Steuerjuristen, vor allem aber auch Steuerberater im ganzen Land. Wie beurteilen Sie das?

Steuerrecht ist Massenfallrecht, deswegen ist diese breite Basis sehr wichtig. Es nützt ja niemandem, wenn alle nur Hochreck turnen. Wir brauchen eine Menge Leute, die den steuerrechtlichen Alltag bewältigen. Und da macht sich der Kompliziertheitsgrad auch schon bei relativ einfachen Themen negativ bemerkbar: Auch ein kleiner oder mittelständischer Betrieb hat heute schon hochkomplexe Themen. Das ist der eigentliche Missstand – im Konzernsteuerrecht ist das doch eine ganz andere Sache, da muss man natürlich mehr aushalten. Aber für die steuerpflichtigen Bürger, die Selbständigen und den Mittelstand brauchen wir ein gut nachvollziehbares Steuerrecht, das jeder dem Grundsatz nach versteht, und mit dem er mit normaler steuerlicher Beratung zurechtkommt, ohne dass eine teure Beratung herausragender Spezialisten nötig wäre.

Und genau dafür braucht man Nachwuchs in der Fläche, damit für diese Anforderungen der Wirtschaft und der Bürger in ganz Deutschland diese breite Basis entsteht. Können die Universitäten das leisten?

Das ist nicht ganz einfach. Die Bildungslandschaft hat sich durch die Reformen an Gymnasien und Hochschulen ja sehr verändert. Die Juristen scheinen auf den ersten Blick weniger betroffen, weil sie weiterhin die Staatsexamina haben, aber auch hier gilt doch: Nach vier Jahren ist Schluss. Und bei den Betriebswirten ist durch Bachelor und Master eine ganz andere Struktur entstanden. In einem Schnell- und Kurzstudium fällt es immer schwerer, eine komplexe Materie wie das Steuerrecht vernünftig unterzubringen. Wir müssen uns von der Idee verabschieden, dass wir aus einem grundständigen Studium schon steuerrechtlich ordentlich ausgebildete Leute hervorbringen.

„In einem Schnell- und Kurzstudium fällt es immer schwerer, eine komplexe Materie wie das Steuerrecht vernünftig unterzubringen.“

Und wie kann das sonst funktionieren?

Eine Möglichkeit ist zum Beispiel der berufspraktische Weg: Steuerfachangestellte oder Diplom-Finanzwirte, die später Jura oder BWL studieren, sind sehr oft hervorragende Leute, einfach weil sie die Praxis kennen und dieses Wissen ins Studium einbringen. Aber das ist leider nur eine kleine Gruppe. Immer wieder kommen Menschen erst recht spät zum Steuerrecht, und das ist auch nachvollziehbar: Mit 18 hat man noch keinen Bezug zum Steuersystem. Wie auch, wenn man in seinem Leben noch keinen Lohnsteuerzettel in der Hand hatte und noch keine Steuererklärung abgeben musste!

Was raten Sie jungen Leuten, die auf der Suche nach einem interessanten Thema sind, wie preisen Sie denen, die es aus eigener Erfahrung gar nicht kennen, das Steuerrecht an?

Ich freue mich natürlich über jeden, den ich überzeugen kann, wie spannend das Steuerrecht ist. Aber ich muss auch feststellen, dass viele leistungsbereite junge Studenten sich eher Themen wie dem Gesellschaftsrecht oder klassischen internationalrechtlichen Feldern wie Völkerrecht oder Europarecht zuwenden. Ich sage denen dann gerne: Im Steuerrecht habt Ihr das auch alles! Da habt Ihr Gesellschaftsrecht, Strafrecht, internationales Recht, all die grenzüberschreitenden Wirtschaftsprozesse muss man im Steuerrecht doch abbilden. Das ist so ein spannendes Fach, das so viele Querbezüge hat, nicht nur innerhalb des Rechts, sondern auch hin zu wirtschaftlichen Fragen, das ist etwas ganz Besonderes. Es hat auch eine starke politische Implikation, die hat für mich auch eine besondere Bedeutung, weil ich ja auch in der Politikberatung aktiv bin. Es treibt

„Umwege sind nur selten echte Irrwege“



mich manchmal in die Verzweiflung, weil es da so viele anstrengende fachfremde Einflüsse gibt. Aber diese politische Komponente ist eben auch für viele spannend, die mit 18 oder 19 Jahren mit offenen Augen durch die Welt gehen, weil es im Steuerrecht auch um ganz wesentliche Fragen der Gerechtigkeit und des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger geht. Wann haben Sie als Bürger denn mal mit dem Staat zu tun, wenn Sie sich nicht strafbar machen: nirgendwo so viel wie im Steuerrecht!

Sie gelten als jemand, der auch den Kontakt zur Politik aktiv sucht.

Das Steuerrecht dient als Übersetzungsinstrument der Politik: Umweltschutz, Bildung, Familienförderung, all das wird nicht zuletzt steuerpolitisch angegangen – das ist auch dann schon spannend, wenn man noch nicht so tiefe Fachkenntnis hat. Aber das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Steuerrecht ein schwieriges Fach ist. Es wäre unlauter, jemandem zu erklären, dass man das irgendwie nebenbei machen könnte. Das geht nicht.

Was bedeutet das für die Praxis?

In den großen Anwaltskanzleien hat das Steuerrecht keinen prominenten Platz. Die Schwerpunkte werden da meist anders gesetzt. Natürlich haben Großkanzleien immer auch Steuerspezialisten – aber

die werden strukturell als Zulieferer behandelt. In einem M&A-Deal sitzen eben Wirtschaftsrechtler am Lenkrad, der Steuerrechtler darf nur hinten mitfahren. Wenn der Karren dann aber im Graben landet, sind alle sauer. Ich glaube, dass vielen nicht klar genug ist, dass man im Steuerrecht richtig viel Geld gewinnen oder verlieren kann! In den USA ist das anders: Da gibt es große Sozietäten, die vom Steuerrecht ausgehend alle möglichen Felder beackern. Es ist schade, dass solche Kanzleien in Deutschland die Ausnahme sind, weil ich überzeugt bin, dass viele gute Juristen aus diesem Grund auch Chancen verspielen, die das Steuerrecht bietet. Dazu trägt natürlich bei, dass in Deutschland der Zugang oft über die BWL erfolgt – im Ausland hingegen gibt es das Fach „betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ vielfach gar nicht, was das ganze Steuerthema viel juristischer macht. Das sind Strukturen, die man nur sehr schwer aufbrechen kann. In Deutschland kommt dazu, dass die deutsche Juristenausbildung nicht gerade wirtschaftsnah ist.

Welche Argumente gibt es noch, eine steuerrechtliche Karriere einzuschlagen?

Viele Jurastudenten sehen leider zu spät, dass die Steuerberatung einen unglaublichen Vorteil hat: Sie lebt von festen Mandatsstrukturen, das führt zu einem ganz anderen Geschäft. Es gibt Juristen, die sich mit immer neuen, kleinen Fällen nur schwer über Wasser halten können, die ihr Leben mit Mietstreitigkeiten oder Verkehrsunfällen fristen. Der Steuerberater dagegen braucht kein Top-Examen, um

wirtschaftlich ordentlich dazustehen: Das Durchschnittseinkommen der Steuerberater liegt deutlich über dem der Juristen. Auch das sind legitime Überlegungen, die junge Leute durchaus einbeziehen sollten.

Kommen wir zu Ihren persönlichen Schwerpunkten: Was wollen Sie als Rechtswissenschaftlerin in der nächsten Zeit selbst in Angriff nehmen, welchen Themen wollen Sie sich widmen, welche nächsten Ziele erreichen?

Mein Interesse gilt ja schon lange unternehmenssteuerrechtlichen Fragen, und da ist noch vieles wissenschaftlich zu diskutieren. Gerade im Bereich grenzüberschreitende Besteuerung gibt es noch große neue Herausforderungen. Damit kann ich mich noch Jahrzehnte beschäftigen. Das Europarecht interessiert mich ebenso. Und auch wenn die großen Reformen in weite Ferne gerückt sind: Mich interessiert immer, wie man eine gute Steuergesetzgebung grundsätzlich erreichen kann. Auch Umstellungen von Rechtssystemen sind spannende Fragen für mich. Manchmal sieht man durchaus recht klar, welches System besser wäre – aber man findet nicht so leicht einen gangbaren Weg dahin. An diesen Stellen werde ich weiter meine Schwerpunkte setzen. Es ist übrigens für mich eine Genugtuung, dass das Bundesverfassungsgericht seit 2010 in aufsehenerregenden Entscheidungen zu Themen wie Rückwirkung oder Vertrauensschutz vieles entschieden hat, für das ich schon in meiner Habilitationsschrift gekämpft habe.



Prof. Dr. Johanna Hey

Johanna Hey hat in Würzburg zwei Semester Humanmedizin und Jura studiert. 1994 schloss sie ihr Rechtsstudium mit dem ersten Staatsexamen ab und schloss einen Forschungsaufenthalt an der University of California in Berkeley an. 1995 bis 1997 absolvierte sie das Rechtsreferendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Köln und beendete ihre Ausbildung mit dem zweiten Staatsexamen. Ab 1996 schrieb sie am bekannten Steuerrechts-Lehrstuhl von Joachim Lang am Institut für Steuerrecht der Universität zu Köln („Kölner Steuerrechtsschule“) ihre Doktorarbeit (Thema: „Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung in Europa“). Die Dissertation wurde 1997 mit dem Albert-Hensel-Preis der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft ausgezeichnet. 2000 bis 2002 war sie Wissenschaftliche Assistentin bei Prof. Lang, im Jahr 2001 habilitierte sie zum Thema „Steuerplanungssicherheit als Rechtsproblem“, diese Arbeit erhielt sowohl den Gerhard-Thoma-Ehrenpreis des Fachinstituts der Steuerberater als auch den Förderpreis der Esche Schümann Comichau Stiftung. 2002 erhielt sie den Ruf an den Lehrstuhl für Unternehmenssteuerrecht der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf, seit 2006 ist sie als Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln Nachfolgerin ihres Doktorvaters Prof. Lang. Seit 2006 gehört Prof. Hey dem Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen an. Seit 2011 ist sie Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), Mannheim. Sie ist Herausgeberin des Großkommentars zum Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht Herrmann/Heuer/Raupach. Prof. Hey ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Die Bildungslandschaft hat sich verändert, und auch die nachrückende Generation unterscheidet sich von ihren Vorgängern. Wie erleben Sie das an der Universität?

Alle Hochschullehrer haben das Problem, dass sie im Laufe der Zeit tendenziell immer weiter wegrücken von der Lebenswirklichkeit ihrer Studenten. Es ist aber wichtig, die jungen Leute zu verstehen, auch um Inhalte transportieren zu können. Ich bedaure ein wenig den Beschleunigungs- und Jugendwahn in der Ausbildung. Das sind aber sicherlich ein Stück weit Wellenbewegungen, so dass hier und da auch wieder eine Rückwärtsbewegung kommen wird. Was mich aber an diesen Prozessen ärgert, ist, dass es oftmals auf Experimente auf dem Rücken junger Leute hinausläuft. Stabilität ist für Ausbildung auch ein wichtiger Faktor. Und gerade das Steuerrecht ist ein Thema, das Zeit braucht: Sie werden in diesem Feld nicht schon in wenigen Jahren wirklich gut. Wer als Berater fit sein will, muss acht, neun oder zehn Jahre Erfahrungen sammeln. Im Bereich der Unternehmenssteuern müssen Sie im Bilanzsteuerrecht fit sein, betriebswirtschaftliche Themen beherrschen, auch das Verfahrensrecht überblicken und einiges mehr. Der Anspruch, bereits mit 22 Jahren oder so „fertig“ zu sein, ist unrealistisch. So weit zum Fachlichen. Aber noch wichtiger ist der lebenszeitliche Aspekt, die Persönlichkeitsbildung: Sie brauchen Leute, die einen gewissen Horizont haben, in der Beraterschaft genauso wie in der Finanzverwaltung.

„Ich würde mir wünschen, dass junge Leute heute mehr Selbstvertrauen zeigen würden, ihren Lebensweg selbstbestimmt zu gehen.“

Und wie kann man diesem Anspruch in der Ausbildung gerecht werden?

Immer wieder kommen junge Leute zu mir, die fürchten: „Ich werde zu alt!“ – Ich habe noch nie, noch gar nie von jemanden gehört, der begabt war, und dem dennoch vorgehalten wurde, er sei zu alt. Selbst ein paar Jahre, die im Rückblick an der „falschen Stelle“ investiert wurden, oder ein Studienwechsel sind keine Probleme – da kräht doch nachher kein Hahn nach! Im Gegenteil: Umwege sind nur selten echte Irrwege, oft erweitert so eine Phase den Horizont, bringt neue Aspekte ein. Leider verschulen wir das Studium immer stärker. Darunter leidet leider die Bereitschaft, mal nach rechts oder links zu schauen, mal an einem Moot Court teilzunehmen oder Ähnliches.

Sie selbst haben zwei Semester Humanmedizin studiert ...

Richtig. Und nach dem Abitur habe ich auch erst einmal ein halbes Jahr in den USA verbracht und mir die Welt angeschaut. Da hatte



„Die Steuerberatung bleibt ein grundsolider Beruf mit immer neuen Herausforderungen ...“

ich auch noch keine rechte Orientierung und habe überlegt, was ich eigentlich machen will. Natürlich gibt es für jeden dann auch irgendwann einmal einen Punkt, an dem er sich fokussieren muss, an dem Entscheidungen fallen müssen. Ich würde mir wünschen, dass junge Leute heute mehr Selbstvertrauen zeigen würden, ihren Lebensweg selbstbestimmt zu gehen. Viele Studierende wirken auf mich sehr geradlinig und auf ein schnelles Studium fixiert. Aus Kanzleien höre ich dann aber auch immer wieder die Klage, die Work-Life-Balance würde bei jungen Leuten eine so große Rolle spielen, immer mehr Väter würden in Erziehungsurlaub gehen wollen und Ähnliches. Kurz: Der Nachwuchs mit dem richtig festen Biss würde den Kanzleien fehlen. Vielleicht ergänzen sich diese Trends, zum einen schnell fertig zu werden, zum anderen dann aber im Anschluss nicht mehr alles geben zu wollen. Dazu gehört möglicherweise, dass die hohe Geschwindigkeit die Leute auch an ein gewisses Mittelmaß gewöhnt hat, auf das man sich beschränken muss, wenn alles immer ganz schnell gehen soll.

Welches Fazit würden Sie für eine Karriere in der Steuerberatung ziehen, was erwartet junge Menschen, die den Beruf jetzt ergreifen?

Es ist ein Berufsfeld, in dem vieles möglich ist. Man kann auch eine Steuerberatungspraxis um die Ecke aufmachen, man muss nicht im internationalen Bereich mitspielen. Wer aber einen gewissen Anspruch an seine Karriere hat, muss das Internationale abdecken können, weil auch die mittelständische Wirtschaft in Deutschland immer internationaler wird. Wer ein zukunftssträchtiges Themenfeld sucht: Die indirekten Steuern werden unterschätzt, obwohl sie in der Praxis eine zunehmende Bedeutung haben. Für das Umsatzsteuerrecht findet man erstaunlicherweise kaum Leute. Auch der Bereich der Datenverwaltung wird immer wichtiger, es ist fahrlässig, sich da gar nicht auszukennen. Und insgesamt: Die Steuerberatung bleibt ein grundsolider Beruf mit immer neuen Herausforderungen, die den Beruf auch in den nächsten Jahrzehnten spannend bleiben lässt. ∞

STEUERBERATER- EXAMEN – SOLL ICH MIR DAS WIRKLICH ANTUN?

Das Steuerberaterexamen gilt als extrem schwierige Prüfung, die den Teilnehmern einiges abverlangt. Im folgenden Erfahrungsbericht finden Prüfungsbewerber praktische Tipps.

Christian Rohde

SINN ODER IRRSINN?

Ganz oder gar nicht. Mit diesem Motto lässt sich die nötige innere Motivation für das Steuerberaterexamen zusammenfassen. Das deutsche Steuerrecht ist bekanntlich höchst komplex. Immer wieder wird behauptet, 70 bis 80 % der weltweiten Literatur zum Steuerrecht sei in deutscher Sprache verfasst. Dieses Vorurteil ist zwar längst widerlegt worden, das Bauchgefühl vieler Steuerexperten möchte dieser Aussage aber oft zustimmen. Permanente Gesetzesänderungen, Anweisungen der Finanzverwaltung und Urteile über steuerliche Streitfälle machen es nicht nur Steuerrechtlern schwer und erfordern eine ständige Weiterbildung. Wer nicht entsprechend ausgebildet ist, verirrt sich schnell im Steuerdschungel. Unternehmer sind daher auch regelmäßig auf einen Steuerberater angewiesen, um nicht unbeabsichtigt in Konflikt mit den Steuergesetzen zu kommen. Die Verantwortung, die Steuerberater in ihrer täglichen Arbeit tragen, ist enorm. Daher ist es nicht weiter verwunderlich, dass die Hürden, die es zu überwinden gilt, um in steuerlichen Angelegenheiten beraten zu dürfen, ebenfalls sehr hoch sind.

Das Steuerberaterexamen ist eine bundesweit einheitliche Prüfung. Die Prüfung hat es in sich: Mehr als die Hälfte der angehenden Steuerberater fällt beim ersten Mal durch das Examen oder tritt vor Ende des Examins selbst zurück. Die Fülle des Stoffs lässt sich nur schwer bewältigen. Zusätzlich wird regelmäßig die Kritik laut, die Prüfungsaufgaben seien oft sehr weit weg von der Praxis. So reagieren gestandene Steuerberater oft nur mit einem Kopfschütteln auf die Examensaufgaben und stellen fest, dass sie einen solchen Fall in ihren 30 Berufsjahren noch nie erlebt hätten.

Warum sollte man sich dieses Examen also antun? Der folgende Beitrag versucht nicht nur, Antworten auf diese Frage zu finden. Vielmehr soll er jeden, der selbst mit dem Gedanken spielt, das Examen anzugehen, dazu anhalten, sich selbst die Frage nach dem „warum“

zu stellen und ganz genau zu beantworten. Die Wahrscheinlichkeit, das Examen zu bestehen, hängt von vielen Dingen ab. Ein wichtiger Faktor ist die innere Motivation: ganz oder gar nicht.

GRÜNDE FÜR DAS STEUERBERATEREXAMEN

„Werden Sie Steuerberater, werden Sie Steuerberaterin!“ Mit diesen Worten beginnt die Broschüre der Bundessteuerberaterkammer (www.bstbk.de), die über den Beruf des Steuerberaters informiert. Als optimale Voraussetzungen nennt die Kammer ein großes Interesse an wirtschaftlichen und steuerlichen Zusammenhängen mit Leistungsmotivation und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

Steuerberater erbringen verschiedene Beratungsleistungen: Die Deklarationsberatung ist auf die Erstellung von Steuererklärungen und die Überprüfung von Steuerbescheiden gerichtet. Hinzu kommen die Gestaltungsberatung, in der ein Steuerberater wichtige Hinweise für eine optimale Steuergestaltung gibt, und die Durchsetzungsberatung, bei der der Steuerberater den Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung, den Finanzgerichten oder auch dem BFH vertritt. Diese Tätigkeiten sind Steuerberatern gesetzlich vorbehalten. Regelmäßig werden auch andere Tätigkeiten erbracht, die mit dem Beruf vereinbar sind. Dies betrifft in erster Linie die betriebswirtschaftliche Beratung des Unternehmens in den verschiedenen Fragen.

Die beruflichen Perspektiven für Steuerberater sind sehr gut. Über 90.000 Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften gibt es derzeit in Deutschland. Die Anzahl der Berufsträger steigt zwar stetig an, die Aussichten auf eine interessante, verantwortungsvolle und gut bezahlte Tätigkeit bestehen aber nach wie vor. Die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten sind vermutlich in kaum einem anderen Beruf so vielfältig. Vom Generalisten bis hin zum Experten in einer speziellen Nische des Steuerrechts ist jeder Berufsweg denkbar.

Auch die Form der Berufsausübung lässt viel Spielraum zu. Viele Steuerberater arbeiten zunächst in einem Angestelltenverhältnis und machen sich später selbständig. Die Möglichkeiten haben sich seit 2008 sogar noch weiter verbessert: Durch eine Änderung des Steuerberatungsgesetzes ist nun auch eine Anstellung in einem gewerblichen Unternehmen möglich, ohne dass der Steuerberater auf seine Bestellung verzichten muss. Er kann seinen Berufstitel weiter führen und neben der Tätigkeit im Angestelltenverhältnis selbständig steuerberatend tätig werden. Diese Möglichkeit wird häufig genutzt, um nebenberuflich in geringem Umfang als „Feierabend-Steuerberater“ tätig zu sein. Nicht selten stellt diese Konstellation aber auch einen guten Ausgangspunkt dar, um den Weg in die Selbständigkeit zu ebnen. Durch das feste Einkommen aus der hauptberuflichen Tätigkeit sind die wirtschaftlichen Risiken geringer.

Das Steuerberaterexamen bietet somit viele Möglichkeiten, sich selbst zu entfalten. Wer in einer Steuerberatungsgesellschaft als Assistent angestellt ist, spürt zudem schnell, dass die Karriereleiter in der Beratung einige Sprossen hat, die ohne ein bestandenes Steuerexamen nicht erklommen werden können. Der Entschluss, das Examen zu absolvieren, ist dann früher oder später reif. Da das Examen jedoch sehr schwierig ist, ist es unverzichtbar, die Vorbereitungsphase möglichst optimal zu gestalten. Neben der Planung der zeitlichen Ressourcen und des Vorbereitungskurses kommt der inneren Motivation eine entscheidende Bedeutung zu. Halbherzig in das Examen zu gehen und zu hoffen, man könne es „im Vorbeigehen“ irgendwie schaffen, dürfte quasi immer zum Scheitern verurteilt sein.

Steuerberater Lutz H.

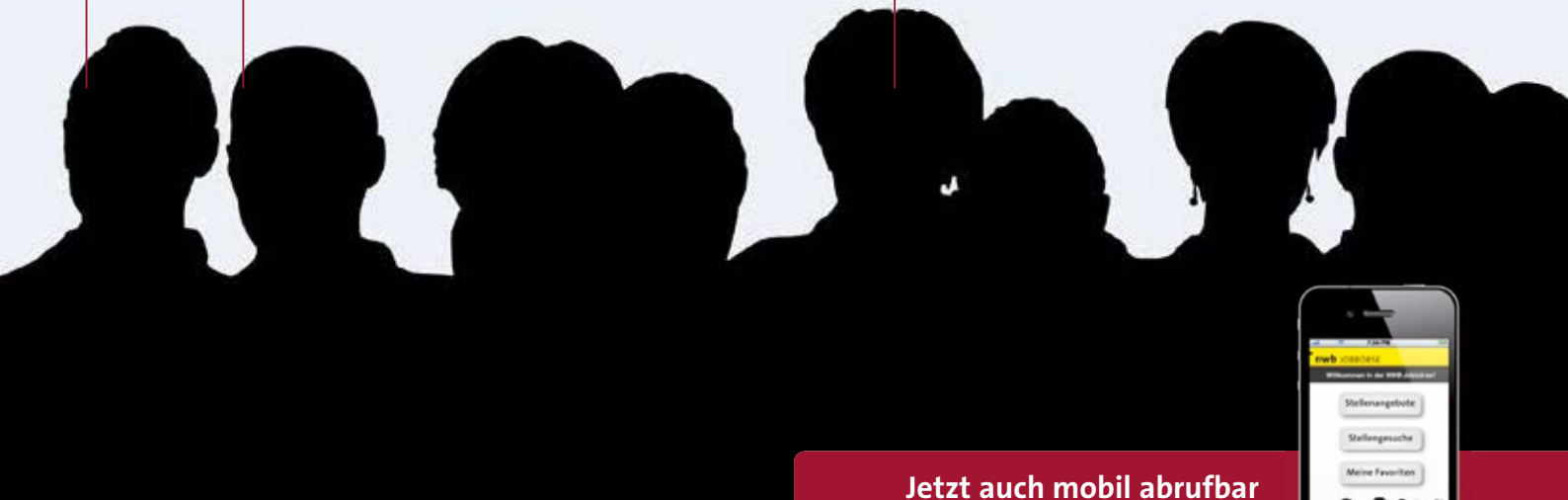
seit drei Jahren erfolgreich in einer in Bremen
niedergelassenen Steuerkanzlei tätig
will sich verändern.

StFA Stefanie G.

Angestellte einer mittelständischen
Steuerberatungssozietät in NRW
zieht es nach München.

Dr. Marcus P.

Partner in einer überregional tätigen
WP-Gesellschaft in Bonn
sucht zwei neue Kollegen.



Jetzt auch mobil abrufbar
über die App der NWB Jobbörse



Angebot trifft Nachfrage!

Inserieren Sie erfolgreich in der NWB Jobbörse,
dem Jobportal speziell für Steuer- und Bilanzprofis.

www.nwb-jobboerse.de

VORBEREITUNG AUF DAS EXAMEN

Wahl der Vorbereitungskurse

Eine der ersten und zugleich wichtigsten Entscheidungen betrifft die Wahl des Lehrganganbieters. Zahlreiche Unternehmen bieten Vorbereitungskurse auf das Steuerberaterexamen an. Grundsätzlich lassen sich diese in Fern- und Präsenzkurse unterscheiden. Die Präsenzkurse sind weiterhin zwischen Vollzeit- und Wochenendkursen aufzuteilen. Wochenendkurse beginnen meist ca. ein bis anderthalb Jahre vor dem schriftlichen Examenstermin. Vollzeitkurse werden dagegen meist über zwei bis drei Monate im Sommer vor dem Examen veranstaltet. In dieser Zeit ist der Examenkandidat üblicherweise von seinem Arbeitgeber freigestellt. Unbedingt sollten mit dem Arbeitgeber frühzeitig die Bedingungen und die Förderung des Examens schriftlich vereinbart werden. Zu klären ist insbesondere, wie lange der angehende Steuerberater zur Vorbereitung auf das Examen von der Arbeit freigestellt wird und wie diese Zeiten sich zusammensetzen. In der Praxis gibt es hier große Unterschiede. Oft gibt es die Möglichkeit, Überstunden in einem gewissen Rahmen für die Freistellung anzusammeln, Urlaub anzusparen bzw. unbezahlten Urlaub zu nehmen. Einige Arbeitgeber gewähren Sonderurlaub oder Gehaltsumwandlungen oder beteiligen sich finanziell an den Kosten des Examens, die nicht zu unterschätzen sind. Rechnet man die Gebühren für die Anmeldung zum Examen, die Prüfungsgebühr, Literaturkosten und die Kosten für die Vorbereitungskurse zusammen, kommt man schnell auf 6.000 € bis 10.000 €. Der größte Teil der Kosten entfällt auf die Gebühren für die Vorbereitungskurse.

Neben den Vorbereitungskursen, in denen das nötige Wissen vermittelt wird, werden meist noch gesonderte Klausurenkurse angeboten. Einige Lehrgangswerke integrieren die Klausuren auch in die anderen Kurse. Nahezu alle Steuerberater bestätigen im Nachhinein, dass die Übungsklausuren der wichtigste Bestandteil der Vorbereitung waren. Oft liest man Empfehlungen, wonach 30 bis 50 Übungsklausuren vor der eigentlichen Prüfung geschrieben werden sollten. Diese Empfehlung ist definitiv nicht übertrieben! Durch die Übungsklausuren verfestigt sich der Stoff und man bekommt einen Vorgesmack auf die tatsächlichen Anforderungen im schriftlichen Examen. Neben dem fachlichen Wissen kommt es ganz entscheidend darauf an, eine Klausurtaktik zu entwickeln. Bei Standardformulierungen, etwa im Zusammenhang mit der Klärung der persönlichen Steuerpflicht, darf keine Zeit verlorengehen. Die sog. Fußgängerpunkte müssen bekannt sein. Die Lehrgangswerke schulen ihre Kursteilnehmer darauf, welche Schlagwörter bei bestimmten Themen unbedingt genannt werden müssen, um keine Punkte zu verschenken. Ohne dieses taktische Wissen hat auch die beste Fachfrau oder der beste Fachmann es schwer, die Klausuren zu bestehen.

Zusätzlich muss die zeitliche Einteilung der Klausur intensiv trainiert werden. Die meisten Kursteilnehmer sind in den ersten Übungsklausuren entsetzt über den Umfang der Aufgabenstellungen. Auch das Schreiben selbst müssen viele Teilnehmer erst trainieren. Heutzutage werden fast alle Texte mit dem PC verfasst, per Hand werden allenfalls Unterschriften geleistet. Auch das Schreiben per Hand müssen viele Menschen daher erst wieder erlernen. Viele Kursteilnehmer stellen in den Übungsklausuren fest, wie sehr die Hand verkrampfen und schmerzen kann, wenn man plötzlich in wenigen Stunden 30 bis 50 Blatt Papier beschreiben muss. Man kann sich leicht vorstellen, wie bitter es wäre, fachlich sehr gut vorbereitet am letzten Prüfungstag vom Examen zurücktreten zu müssen, weil man wegen einer Sehnenscheidenentzündung nicht mehr schreiben kann. Das klingt banal, doch solche Fälle gibt es in der Realität immer wieder.

Fern- oder Präsenzkurs?

Sowohl Fern- als auch Präsenzkurse haben Vor- und Nachteile. In diesem Zusammenhang sollte sich jeder einige Gedanken machen:

- Bei Fernkursen entfällt die Anreise zum Kursort, die je nach persönlichem Wohnort aufwendig sein kann. Die gewonnene Zeit kann direkt zum Lernen genutzt werden.
- Das Lernen kann in einem bekannten und gemütlichen Umfeld ggf. als leichter und angenehmer empfunden werden als in einem Hörsaal.
- Die Gebühren für Fernkurse sind regelmäßig deutlich niedriger als für Präsenzkurse.
- Der angehende Steuerberater kann das Lerntempo in einem Fernstudium besser selbst bestimmen. Wer etwa bereits aufgrund seiner praktischen Tätigkeit besonders viele Kenntnisse im Bereich der Umsatzsteuer hat, kann ein einführendes Skript schnell durcharbeiten und zu den schwierigeren Themen kommen. Einem Dozenten müsste man ggf. lange über Grundlagen zuhören, ohne daraus einen wesentlichen Nutzen zu ziehen.
- Wer dagegen auf einen Präsenzkurs setzt, kann sich besser mit anderen austauschen und Verständnisfragen lösen. Dies ist bei einem Fernstudium oft nur eingeschränkt und im Kollegenkreis möglich.
- Die Selbstkontrolle des Lernfortschritts ist bei einem Fernstudium deutlich schwieriger. In einem Präsenzkurs wird durch Fragen und Diskussionen unter den Teilnehmern schnell deutlich, ob man fachlich hinter den anderen ist und mehr tun muss. Theoretisch erfolgt auch bei Fernkursen eine gute Kontrolle des Lernfortschritts, indem Aufgaben bearbeitet und zur Beurteilung an das Lehrgangswerk eingeschickt werden. Mehrere Dozenten von Lehrgangswerken äußerten mir gegenüber jedoch die Erfahrung, dass die ersten Skripte noch von ca. 80 % der Kursteilnehmer zurückgeschickt werden. Diese Quote sinkt aber meist nach nur wenigen Skripten auf unter 10 % ab. Die Lernfortschrittskontrolle unterbleibt damit faktisch.
- Vielen fällt das Lernen des Stoffs leichter, wenn dieser von einem Dozenten gut vorgetragen und nicht nur im Selbststudium gelesen wird. Entscheidend ist hier der persönliche Lerntyp.
- Neben allen fachlichen Argumenten sind auch die persönlichen Eigenarten zu berücksichtigen. Der Einzelkämpfer fühlt sich vermutlich mit seinen Lehrbriefen in seinen eigenen vier Wänden wohler, während andere die sozialen Kontakte und den Austausch mit den anderen Teilnehmern brauchen. Auch das gemeinsame „Jammern und Fluchen“ über die Fülle und Komplexität des Stoffs kann letztlich befreien und wieder neu motivieren.

Die Entscheidung für einen Fern- oder einen Präsenzkurs kann nicht pauschal, sondern nur von jedem einzeln individuell beantwortet werden. Eines lässt sich jedoch ganz sicher sagen: Auf keinen Fall sollte man die Entscheidung vom finanziellen Aspekt abhängig machen. Wichtig ist es, die aus persönlicher Sicht beste Vorbereitungsform zu finden. Wer nach seiner persönlichen Einschätzung eher zu einem Präsenzkurs tendiert, sollte sich keinesfalls doch für einen Fernkurs entscheiden, nur weil dieser eventuell deutlich günstiger ist. Zum einen ist die Vorbereitung auf das Examen so oder so sehr teuer. Zum anderen ist aber die persönliche Belastung viel bedeutender und

nichts wäre ärgerlicher, als seine Chancen auf ein Bestehen der Prüfung zu schmälern, weil man wider besseren Wissens einen Fernkurs gebucht und dadurch 1.000 € sparen wollte.

Die Entscheidung für ein bestimmtes Lehrgangswerk und für die Art des Kurses hat einen wesentlichen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit, im Examen erfolgreich zu sein. Viele Kursanbieter verschicken Musterkripte oder erlauben es, als Gast an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen. Dieses Angebot sollte unbedingt rechtzeitig vor dem Beginn der eigenen Examensvorbereitungen angenommen werden.

Rahmenbedingungen im privaten Umfeld

Neben der Entscheidung für ein Lehrgangswerk und der Buchung der entsprechenden Kurse gilt es, einen genauen Blick auf das persönliche Umfeld zu werfen. Die Examensvorbereitung erfolgt meist über einen langen Zeitraum berufsbegleitend und in den Monaten vor dem Examen in Vollzeit. Beide Phasen werden sehr lernintensiv und anstrengend und führen dazu, dass Hobbies, Freunde und nicht zuletzt der eigene Partner zurückstecken müssen. Gerade das familiäre Umfeld muss daher unbedingt in die Vorbereitung des Exams einbezogen werden. Längst nicht jedem ist klar, was die Examenskandidaten wirklich leisten müssen, um diese Prüfung zu bestehen. Die Unmengen an schwierigem Stoff, schlechte Noten in den Übungsklausuren und das Wissen um die hohen Durchfallquoten führen nicht selten zu Frust, Erschöpfung und Unsicherheit. Oft beschäftigt man sich gedanklich am Abend noch lange nach dem Kurs oder einer Klausur mit einer steuerlichen Fragestellung und kann nicht richtig abschalten. Das kann auch für den Partner frustrierend sein. Sollte der Examenskandidat darüber hinaus bereits Kinder haben, stellen diese auch eine Probe im Hinblick auf Selbstdisziplin und Motivation dar. Während man einem Erwachsenen noch meist gut vermitteln kann, dass die Zeit vor den Prüfungen knapp ist, kann ein Kind nicht verstehen, warum ein Elternteil plötzlich kaum noch da ist.

DAS STEUERBERATEREXAMEN AUS SICHT DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Auch bei vielen Prüfungsassistenten aus Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist das Steuerberaterexamen sehr beliebt, selbst wenn diese evtl. nie vorhaben, steuerberatend tätig zu werden. Der Grund liegt in der Anrechnung der Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüferexamen. Wer das volle Wirtschaftsprüferexamen bestreitet, muss sieben schriftliche Klausuren und die mündliche Prüfung absolvieren. Hat der Examenskandidat bereits erfolgreich die Prüfung zum Steuerberater abgelegt, entfallen die beiden Klausuren im Fach Steuerrecht. Da auch das Wirtschaftsprüferexamen eine extrem schwierige Prüfung ist, verwundert es nicht, dass viele Examenskandidaten den Steuerberater als „Zwischenprüfung“ einplanen.

In den letzten Jahren ist jedoch besonders in den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu beobachten, dass Prüfungsassistenten vermehrt direkt das volle Wirtschaftsprüferexamen anstreben. Als Grund dafür wird meist die Verkürzung der Ausbildungsdauer angegeben. Außerdem erscheint einigen Examenskandidaten das Steuerberaterexamen als nicht sinnvoll, wenn ohnehin eine Tätigkeit in anderen Bereichen, z. B. in der Jahresabschlussprüfung, geplant ist.

Dieser Weg sollte jedoch gut überlegt sein, denn er birgt einige wesentliche Nachteile und Risiken: Die Bestehensquote im Wirtschaftsprüferexamen dürfte sich nicht erhöhen, wenn zusätzlich



zu den schwierigen Klausuren aus den anderen Fachgebieten auch noch der Stoff aus dem Steuerrecht in zwei Klausuren abgefragt wird. Noch vor einigen Jahren hatten die Klausuren im Steuerrecht den Ruf, einfacher zu sein als die entsprechenden Prüfungen im Steuerberaterexamen. Das ist heute jedoch nicht mehr der Fall. Der Schwierigkeitsgrad ist in beiden Examen vergleichbar.

Allerdings bieten sich mittlerweile andere Wege zur Verkürzung des Wirtschaftsprüferexams an. Ohne in diesem Beitrag näher darauf einzugehen, sei auf die Anrechnungsmöglichkeit von Studienleistungen in speziellen Studiengängen nach § 8a WPO oder gem. § 13b WPO hingewiesen. Kann der Umfang des Exams tatsächlich auf diesem Wege reduziert werden, erscheint es eher möglich, im Wirtschaftsprüferexamen auch die Klausuren im Steuerrecht zu bestehen. Ob nun das Prüfungsfach Steuerrecht einbezogen wird oder nicht: Die angestrebte Verkürzung der Ausbildungsdauer steht und fällt mit dem Bestehen des Exams. Die regelmäßig hohen Durchfallquoten belegen Jahr für Jahr, dass der Erfolg nicht fest eingeplant werden kann. Das Ziel, die Ausbildungsdauer zu verkürzen, kann sich dadurch auch ins Gegenteil umkehren.

Noch wichtiger ist aber die zukünftige Karriereentwicklung, die oft anders verläuft als geplant. Nicht selten beenden Berufsträger ihre Tätigkeit in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einigen Jahren und wechseln beispielsweise zu einem Unternehmen in der Industrie. Die Gründe mögen individuell verschieden sein. Das regelmäßige Klagen über die hohe Arbeitsbelastung, schlechte Margen in der Abschlussprüfung, der hohe bürokratische Aufwand im Hinblick auf die Praxisorganisation und Qualitätssicherung dürften jedoch häufig eine Rolle spielen. Eine Tätigkeit z. B. als Leiter des Rechnungswesens in einem Industrieunternehmen ist aber nicht mit dem Führen des Wirtschaftsprüfertitels vereinbar, so dass auf die Bestellung verzichtet werden muss. Wer die Doppelqualifikation WP/StB führt, kann jedoch ggf. den Steuerberatertitel als Syndikus weiterführen. Die Konsequenzen sind vor allem für die persönliche Altersvorsorge immens: Ein Syndikus-Steuerberater ist Pflichtmitglied in einer Steuerberaterkammer und damit auch in fast allen Bundesländern Pflichtmitglied im jeweiligen Versorgungswerk der Steuerberater. Dadurch kann eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht beantragt werden. Da das Gesetz aber keinen Syndikus-Wirtschaftsprüfer kennt, hat ein Wirtschaftsprüfer, der das Vollexamen abgelegt hat, keine Möglichkeit mehr, im Fall einer beruflichen Veränderung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zugunsten seines Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer befreit zu werden. Auch wenn das Rentenalter für Berufsanfänger weit entfernt ist und Gedanken über die Altersvorsorge gerne auf unbestimmte Zeit verschoben werden, sollte dieser Aspekt bei der Entscheidung für oder gegen das Steuerberaterexamen unbedingt berücksichtigt werden. Anfang

April 2014 hat das Bundessozialgericht allerdings mit mehreren Urteilen für große Unsicherheit im Hinblick auf die Freistellung von der gesetzlichen Rente gesorgt: Syndikus-Rechtsanwälten bleibt diese künftig verwehrt. Eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht ist bereits angekündigt. Ob diese Rechtsprechung dann Bestand haben wird und welche Konsequenzen sich für andere freie Berufe – zu denen auch die Steuerberater zählen – ergeben, ist derzeit offen.

FAZIT

Die beruflichen Perspektiven als Steuerberater sind nach wie vor sehr gut. Es winken interessante und abwechslungsreiche Tätigkeiten und auch die Verdienstmöglichkeiten sind überdurchschnittlich gut. Allerdings ist das Steuerberaterexamen selbst eine große Hürde auf dem Weg zum Ziel. Der Stoff ist sehr umfangreich, die Klausuren sind kaum in der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und die Klausuraufgaben oft wenig praxisnah. Als sich der Lehrgangswerkanbieter, für den ich mich letztlich entschieden habe, vorgestellt hat, erklärte dieser, sein Ziel sei es nicht, gute Steuerberater aus uns zu machen, sondern uns durch das Examen zu bringen. Tatsächlich sind das zwei verschiedene Dinge. Ein bestanden Examen bedeutet lediglich die Erlaubnis, in steuerlichen Dingen beratend tätig sein zu dürfen.

Die Examensvorbereitungen sind steinig und verlangen nicht nur dem Examenskandidaten einiges ab. Auch der Partner, die Familie oder Freunde werden die Härten und den Druck des Examens deutlich spüren. Neben der eigenen Motivation und der Planung der Vorbereitungskurse sollte daher auch unbedingt das eigene engste Umfeld auf die kommende Zeit vorbereitet werden.

Ich bin heute sehr dankbar dafür, dass ich diese Unterstützung durch meine Familie hatte. Ohne sie hätte ich das Examen vermutlich nicht schaffen können. Jedem, der aktuell mit dem Gedanken spielt, das Steuerberaterexamen anzugehen, kann ich nur dazu raten. Damit sich die vielen Mühen aber auch lohnen, sollte man alles daran setzen, um möglichst im ersten Versuch durch die Prüfungen zu kommen. Der Weg zum Examen sollte daher optimal vorbereitet werden und die innere Motivation muss stimmen. Ganz oder gar nicht. ∞

AUTOR



Diplom-Kaufmann Christian Rohde hat das Steuerberaterexamen 2011/2012 erfolgreich absolviert und ist seitdem als Syndikus-Steuerberater im NWB Verlag angestellt.

Impressum

NWB Steuer und Studium
NWB Verlag GmbH & Co. KG
 AG Bochum HRA 5124
 Geschäftsführer Dr. Ludger Kleyboldt
 Eschstr. 22 · 44629 Herne
 Fon 02323.141-900
 Fax 02323.141-123
 Internet: www.nwb.de

Bankverbindung:
 Postbank Dortmund
 IBAN DE69 4401 0046 0064 0694 67
 BIC PBNKDEFF

Herausgeber:
 Prof. Dr. Georg Crezelius
 Prof. Dr. Johanna Hey
 Prof. Dr. Franz Jürgen Marx
 Prof. Dr. Roman Seer
 Prof. Dr. Christoph Uhländer

Redaktion:
 RA, LL.M. (ZA) Karin Hückel
 E-Mail: steuerstud-redaktion@nwb.de

Verantwortlich für Anzeigen:
 Andreas Reimann

Anzeigenabteilung:
 Nicole Bracke · Fon 02323.141-387
 Kim-Julia Kurpjuhn · Fon 02323.141-179
 Susanna Marazzotta · Fon 02323.141-378
 Claudia Meyer · Fon 02323.141-178
 Fax 02323.141-919
 E-Mail: anzeigen@nwb.de

Anzeigenpreisliste: Nr. 14

Erscheinungsweise: monatlich

Jahresbezugspreise (im Voraus fällig):
 € 154,77 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 165,60 (D) inkl. MwSt.); für Bezieher NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht € 114,39 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 122,40 (D) inkl. MwSt.); für in Ausbildung befindliche Personen (ab Vorlage der Bescheinigung) € 105,42 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 112,80 (D) inkl. MwSt.); für Mitglieder der DSTG-Jugend

€ 105,42 (D) zzgl. 7 % MwSt. (€ 112,80 (D) inkl. MwSt.). Die Preise verstehen sich zzgl. € 8,40 Versandkosten im Jahr (inkl. MwSt.) im Inland; zzgl. € 16,80 Versandkosten im Jahr (inkl. MwSt.)

im Ausland. Der Bezug ist jeweils zum Monatsende kündbar.

Manuskripte:
 Annahme nur von Originalaufsätzen, die ausschließlich dem Verlag zur Alleinverwertung in allen Medien (einschließlich Datenbanken) angeboten werden. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

Empfohlene Zitierweise:
 Verfasser, SteuerStud 2012 S. 3 oder
 Verfasser, SteuerStud 1/2012 S. 3

Druck:
 Griebisch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,
 Hamm
 Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.
 Zertifiziert mit dem Umweltzeichen
 Blauer Engel



Bildernachweis:
 Titel & S. 51; © Seleneos - photocase.com
 S. 5; © Grafissimo - istockphoto.com
 S. 12, 14, 15; © Rudie - Fotolia.com
 S. 22; © Daniel Ernst - Fotolia.com
 S. 31; © ra2 studio - Fotolia.com
 S. 34; © Kurhan - Fotolia.com

Inserentenverzeichnis

| | | | |
|--|--|--|---|
| Steuerrechtsinstitut Knoll U2 www.knoll-steuer.com | Studienwerk der Steuerberater 17 www.studienwerk.de | European Tax & Law 33 www.ETL.de | AFB – Assekuranz freier Berufe 49 www.afb24.de |
| Steuerakademie Bremen 7 www.steuerakademie-bremen.de | INFO-Steuerseminar 21 www.info-steuerseminar.de | Schäffer-Poeschel Verlag GmbH 35 www.schaeffer-poeschel.de | FH Mainz, IWS Institut für Wirtschaft und Steuerlehrgänge Dr. Stephan Bannas 53 www.fh-mainz.de, www.iws-institut.de, www.steuerlehrgaenge.com |
| VWA – Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Baden 11 www.vwa-baden.de | ECONECT Steuerfachschule GmbH 23 www.econnect.com | Steuerfachschule Dr. Endriss 39 www.steuerfachschule.de | EXAMINA e.V. U5 www.examina-ev.de |
| AWS – Arbeitskreis für Wirtschaft- und Steuerrecht 13 www.aws-online.de | Steuerlehrgänge Dr. Stitz, Deutsche Akademie für Steuern, Recht und Wirtschaft 25 www.stitz.de, www.aks-online.de | Neufang GmbH, Akademie für Deutsche Steuerberater 41 www.neufang-steuer-akademie.de | Lehrgangswerk Haas U6 www.lwhaas.de |
| Albert-Ludwigs-Universität, Zentrum für Business and Law 15 www.taxmaster-freiburg.de | DATEV 29 www.datev.de | AWS – Arbeitskreis für Wirtschaft- und Steuerrecht 44 www.aws-online.de | |



Aus- und Weiterbildung im Steuerrecht

EXAMINA - das erfolgreiche Ausbildungskonzept!

Präsenzkurse:

VORBEREITUNG AUF DIE SCHRIFTLICHE STEUERBERATERPRÜFUNG

| | |
|-------------------|--|
| Stoffvermittlung | der Prüfungsgebiete gemäß § 37 Abs 3 StBerG über 400 Unterrichtsstunden – Gesamtlehrgang oder Einzel-Module, Neues Konzept. |
| Klausurentraining | 12 Klausuren mit Besprechung und individueller Korrektur, Einführung in das Klausuren Schreiben, Klausurtechnik und -taktik, ausführliche Musterlösungen und Bewertungsbogen. |
| Kompaktseminare | Umwandlungssteuerrecht: 4-Tages-Seminar Internationales Steuerrecht: 2-Tages-Seminar |
| Intensivseminare | Komplexe Fallbeispiele, Sachverhalte und Abwandlungen, Klausurtechnik und –taktik, Fachsystematik, Schemata |
| Die Generalprobe | Simulation der schriftlichen Steuerberaterprüfung 12 Übungsklausuren unter Examensbedingungen, Besprechung individueller Korrektur, ausführliche Musterlösung, Bewertungsbogen in Art, Umfang und Schwierigkeit prüfungsorientiert und –relevant |

VORBEREITUNG AUF DIE MÜNDLICHE STEUERBERATERPRÜFUNG

| | |
|-------------------|---|
| Stoffvermittlung | Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- /Berufsrecht, (als Fernkurs vorab, in kurzen anschaulichen und handlichen Skripten) |
| Aktuelles | Prüfungsorganisation, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung, Finanzverwaltung. |
| Stressbewältigung | Allgemeines, Mentaltraining, Rhetorik, Stil, Performance. |
| Vortragstraining | in den prüfungstypischen Fachgebieten, Protokolleinsicht, |
| Die Generalprobe | Simulation der mündlichen Steuerberaterprüfung Vortrag und Prüfungsgespräch vor einer Prüfungskommission, persönliche Bewertung und Optimierungsvorschläge. |

Fernkurse:

Qualitätszertifiziert von der ZFU Köln (Nr. 552304 und 538499)

| | |
|-------------------|--|
| Stoffvermittlung | der Prüfungsgebiete gemäß § 37 Abs 3 StBerG, verständliche, selektierte, prüfungsorientierte Unterlagen, Fallbeispiele, Sachverhalte, Aufgaben- und Lösungshefte, Zusammenfassungen, Schaubilder |
| Klausurentraining | 24 Klausuren zur häuslichen Bearbeitung mit ausführlichen Musterlösungen, Leistungskontrollen durch Korrektüreinsendung. |

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite! Hier finden Sie Ihr persönliches Konzept!

Ziel
erreicht!





Haase sein lohnt sich!

Bonussystem für
Firmen, Vielbucher,
Schnellentschlossene
& Wiederholer

Dr. Ingmar Schörck
Lehrer | Geschäftsführer

Prüfungsvorbereitung für
**STEUERBERATER, STEUERFACHWIRTE
UND WIRTSCHAFTSPRÜFER**
in den Städten

- Berlin
- Düsseldorf
- Frankfurt a.M.
- Hamburg
- Hannover
- Springe
- und als **Fernlehrgang.**

Kennen Sie schon die Vorteile unserer
Lehrgänge-Online-Intensiv (LeO-I)?

- Reisekosten & Zeit sparen
- Direkter Kontakt zum Lehrer
- Von Ihrem Sofa aus teilnehmen

